

G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH

250.000 börslich handelbare Krügerrand (1oz)-Gold-Anleihen

Die G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH ("**GVLE**" oder die "**Emittentin**") begibt ab dem 3. November 2017 (der "**Ausgabetag**") 250.000 Inhaberschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") mit einer Laufzeit bis zum 3. November 2027 ("**Endfälligkeitstag**"). Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers auf Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze mit einem Feingehalt von mindestens 916,66/1000 und einem Feingewicht von einer Unze (jeweils eine "**Krügerrand-Goldmünze**") nach Maßgabe der Anleihebedingungen.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft, die zum Ausgabetag von Clearstream Banking AG, Eschborn, verwahrt wird. Sie sind ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr dafür bestimmt, an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 in der jeweils geltenden Fassung ("**PRIIPS-VO**") angeboten, verkauft oder diesen auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt zu werden.

Die Schuldverschreibungen werden in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen.

Emissionsstelle und Plazeurin

Bayerische Landesbank

Dieser Prospekt ist die Grundlage für das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen ab dem 3. November 2017, 00.00 Uhr (Ortszeit München) (einschließlich).

Hinweis

Das öffentliche Angebot an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 in der jeweils geltenden Fassung ("**PRIIPS-VO**") ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet. Ab dem 1. Januar 2018 richtet sich das öffentliche Angebot nicht mehr an die vorgenannten Kleinanleger. Ab diesem Zeitpunkt sollen die Schuldverschreibungen Kleinanlegern im Sinne der PRIIPS-VO nicht mehr angeboten, verkauft oder diesen auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt werden.

Kleinanleger im Sinne der PRIIPS-VO sind Personen, die

1. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils geltenden Fassung ("**MiFID II Richtlinie**") unterfallen, mithin „Kleinanleger“, die keine professionellen Kunden sind, und/oder
2. gemäß der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung in der jeweils geltenden Fassung nicht als professionelle Kunden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 MiFID II Richtlinie eingestuft werden, und/oder
3. nicht als qualifizierter Anleger im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG in der jeweils geltenden Fassung eingestuft werden.

Sofern die geltenden Informationspflichten nicht erfüllt werden, kann es nach der PRIIPS-VO unzulässig sein, die Schuldverschreibungen nach dem 1. Januar 2018 Kleinanlegern im EWR anzubieten, zu verkaufen oder diesen auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	7
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise.....	7
Abschnitt B – Emittentin.....	8
Abschnitt C – Schuldverschreibungen.....	9
Abschnitt D – Risiken	13
Abschnitt E – Angebot.....	18
2. Risikofaktoren	22
2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH	22
2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	26
3. Wichtige Hinweise.....	34
4. G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH	36
4.1 Angaben über die Emittentin.....	36
4.2 Geschäftsüberblick - Haupttätigkeitsbereiche und wichtigste Märkte	36
4.3 Organisationsstruktur.....	36
4.4 Trendinformationen	37
4.5 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	37
4.5.1 Geschäftsführer	37
4.5.2 Interessenkonflikte	37
4.6 Praktiken der Geschäftsführung	37
4.7 Hauptanteileseigner.....	37
4.8 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	38
4.8.1 Historische Finanzinformationen/ Jahresabschluss.....	38
4.8.2 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	38
4.8.3 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen	38
4.8.4 Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren.....	38
4.8.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.....	38
4.8.6 Stammkapital	38
4.9 Abschlussprüfer.....	38
4.10 Ausgewählte Finanzinformationen	38
4.11 Gesellschaftsvertrag der Emittentin	40
4.12 Wesentliche Verträge	40

4.13	Relevante Versicherungspolicen.....	43
4.14	Informationen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen.....	43
4.15	Einsehbare Dokumente	43
5.	Allgemeine Informationen zum Prospekt	44
5.1	Verantwortliche Personen.....	44
5.2	Durch Verweis einbezogene Angaben.....	44
5.3.	Veröffentlichungen/ Einsehbare Dokumente.....	44
5.4	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts.....	44
6.	Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen	45
§ 1	Teilschuldverschreibungen, Anleiherecht, Form, Definitionen	45
§ 2	Status.....	45
§ 3	Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen bei Endfälligkeit.....	45
§ 4	Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen vor Endfälligkeit.....	47
§ 5	Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages	48
§ 6	Zahlungen.....	49
§ 7	Emissionsstelle, Rücknahmestelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle Und Lieferstelle.....	49
§ 8	Vorlegungsfrist	50
§ 9	Ersetzung.....	50
§ 10	Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung.....	51
§ 11	Mitteilungen.....	52
§ 12	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung.....	52
§ 13	Sprache	52
7.	Allgemeine Informationen zu Verkaufsbeschränkungen	53
7.1	Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	53
7.2	Beendigung des Vertriebs an Kleinanleger im Sinne der sog. PRIIPS-Verordnung.....	53
7.3	Vereinigte Staaten von Amerika	54
7.4	Europäischer Wirtschaftsraum.....	54
7.5	Großbritannien.....	55
8.	Allgemeine Informationen zur Besteuerung.....	56
9.	Allgemeine Informationen zu den Schuldverschreibungen	60
9.1	Angaben über die Schuldverschreibungen	60
9.1.1	Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen; Wertpapierkennnummern.....	60
9.1.2	Derivative Struktur der Schuldverschreibungen; Beeinflussung des Wertes der Anlage in Schuldverschreibungen durch den Wert von Krügerrand-Goldmünzen	60

9.1.3	Rechtliche Grundlage der Schuldverschreibungen.....	60
9.1.4	Rang der Schuldverschreibungen	60
9.1.5	Rechte aus den Schuldverschreibungen und Verfahren zur Ausübung dieser Rechte.....	61
9.1.6	Beschreibung der Basiswerte; Informationen über den Preis für eine Krüggerrand-Goldmünze und eine Feinunze Gold	63
9.1.7	Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen	64
9.2	Genehmigung.....	64
9.3	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind und potentielle Interessenkonflikte.....	64
9.4	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	64
9.5	Einbeziehung in ein Börsensegment und Handelsregeln	65
9.6	Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.....	65
10.	Übernahme und Angebot der Schuldverschreibungen	66
10.1	Übernahme der Schuldverschreibungen durch die Plazeurin.....	66
10.2	Angebot der Schuldverschreibungen durch die Plazeurin	67
10.2.1	Öffentliches Angebot, Angebotszeitraum, Adressatenkreis	67
10.2.2	Gesamtsumme des Angebots	67
10.2.3	Mindest- und Höchstbetrag für den Erwerb von Schuldverschreibungen.....	68
10.2.4	Erwerb von Schuldverschreibungen durch Anleger.....	68
10.2.5	Preisfestsetzung	69
10.2.6	Bekanntgabe der Ergebnisse des öffentlichen Angebots	70
10.2.7	Bedingungen des Angebots	70
10.2.8	Erwarteter Zeitplan für das öffentliche Angebot.....	70
11.	Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr.....	71
11.1	Einbeziehung in den Freiverkehr	71
11.2	Market-Making.....	71
12.	Definierte Begriffe	72
13.	Namen und Anschriften	74
14.	Finanzinformationen bzgl. der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH	75
14.1	Eröffnungsbilanz der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH (damals noch unter "UNA 293, Equity Management GmbH i.G." firmierend) zum 10. Januar 2017 nebst zugehörigem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	75
14.2	Zwischenabschluss der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH zum 31. Juli 2017	

einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 10. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2017, Anhang für den Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017, Kapitalflussrechnung für den Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017 und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	79
--	----

15. Unterschriften.....	87
--------------------------------	-----------

1. Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") besteht aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A – E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Sie enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt wegen der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes unter Bezeichnung als "*entfällt*" enthalten.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden. • Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. • Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. • Die G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main (die "Emittentin") und die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, 80333 München ("BayernLB" oder die "Plazeurin") in ihrer Funktion als Anbieter und als diejenigen Personen, die die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und die darin enthaltene Zusammenfassung, einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon, übernommen haben, können haftbar gemacht werden. Hinsichtlich der Zusammenfassung gilt dies jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre	Die Emittentin und die BayernLB als diejenige Personen, die die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und die darin enthaltene Zusammenfassung, einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon, übernommen haben, stimmen jeweils der Verwendung des Prospekts durch jeden Finanzintermediär bis zum 31. Dezember 2017 zu (generelle Zustimmung).
	Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch	Die Zustimmung für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen wird bis zum 31. Dezember 2017 erteilt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
	<p>Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird</p> <p>Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind</p> <p>Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind</p>	<p>Die Zustimmung beschränkt sich auf Deutschland.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospekts hat die Plazeurin und/oder jeweiliger weiterer Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.</p> <p>Jeder Finanzintermediär stellt den Anlegern zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots Informationen über die Bedingungen des Angebots der Schuldverschreibungen zur Verfügung.</p>

Punkt	Abschnitt B – Emittentin																				
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH.																			
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht/ Land der Gründung der Emittentin	Die Emittentin ist eine nach dem Recht und in der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz am Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.																			
B.4b	Bereits bekannte Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Entfällt. Es gibt keine bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in der sie tätig ist, auswirken.																			
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Entfällt. Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe und hat keine Tochtergesellschaften. Sämtliche Geschäftsanteile an der Emittentin werden von der Stichting G.V.L.E. gehalten. Die Stichting G.V.L.E. hat keine Gesellschafter oder Mitglieder. Sie hat neben der Emittentin keine weiteren Tochtergesellschaften.																			
B.9	Gewinnprognosen oder – schätzungen	Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.																			
B.10	Art etwaiger Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die Bestätigungsvermerke in Bezug auf die Eröffnungsbilanz und den Zwischenbericht der Emittentin zum 31. Juli 2017 enthalten keine Einschränkungen. Weitere historische Finanzinformationen liegen nicht vor.																			
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">31. Juli 2017 (HGB, geprüft)</th> <th style="text-align: center;">10. Januar 2017 (HGB, geprüft)</th> </tr> <tr> <th colspan="3" style="text-align: center;">(in EUR)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe der Aktiva</td> <td style="text-align: right;">25.110</td> <td style="text-align: right;">13.974,98</td> </tr> <tr> <td>Summe der Verbindlichkeiten</td> <td style="text-align: right;">2.380</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> <tr> <td>gezeichnetes Kapital</td> <td style="text-align: right;">25.000</td> <td style="text-align: right;">25.000</td> </tr> <tr> <td>Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen</td> <td style="text-align: right;">0</td> <td style="text-align: right;">12.500</td> </tr> </tbody> </table>			31. Juli 2017 (HGB, geprüft)	10. Januar 2017 (HGB, geprüft)	(in EUR)			Summe der Aktiva	25.110	13.974,98	Summe der Verbindlichkeiten	2.380	0	gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0	12.500
	31. Juli 2017 (HGB, geprüft)	10. Januar 2017 (HGB, geprüft)																			
(in EUR)																					
Summe der Aktiva	25.110	13.974,98																			
Summe der Verbindlichkeiten	2.380	0																			
gezeichnetes Kapital	25.000	25.000																			
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0	12.500																			

		Jahresfehlbetrag (Für den Zeitraum 10. Januar 2017 – 31. Juli 2017)	9.172	n/a ¹
		Bilanzverlust	n/a ²	2.000
		Sonstige Rückstellungen	6.902	3.474,98
		¹ In Eröffnungsbilanzen wird kein Jahresfehlbetrag, sondern nur ein etwaiger Bilanzverlust angegeben. ² In Zwischenabschlüssen wird kein Bilanzverlust, sondern nur der (anteilige) Jahresfehlbetrag angegeben. Die vorstehenden Finanzinformationen sind dem geprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Juli 2017 bzw. der geprüften Eröffnungsbilanz der Emittentin zum 10. Januar 2017 entnommen.		
	Wesentliche Verschlechterung der Aussichten des Emittenten	Entfällt. Seit dem 31. Juli 2017 sind keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.		
	Signifikante Veränderungen in der Finanz- bzw. Handelsposition	Entfällt. Seit dem 31. Juli 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.		
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Entfällt. Seit dem 31. Juli 2017 gab es keine Ereignisse, die für die Bewertung der Bonität der Emittentin in hohem Maße relevant sind.		
B.14	Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Entfällt. Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe.		
B.15	Haupttätigkeiten	Die einzigen Tätigkeiten der Emittentin bestehen in der laufenden Emission von Schuldverschreibungen, dem Erwerb von Krügerrand-Goldmünzen, anderen Anlagemünzen und/oder Edelmetallen zur Deckung dieser Schuldverschreibungen und den Tätigkeiten, die mit den vorgenannten Tätigkeiten im Zusammenhang stehen. Alle Tätigkeiten, die aus der Emission der Schuldverschreibungen resultieren, hat die Emittentin an Dritte ausgelagert. Aus diesen Tätigkeiten erwachsen der Emittentin Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen und den Dritten, die Geschäftsbesorgungen für die Emittentin durchführen.		
B.16	Hauptanteilseigner	Sämtliche Geschäftsanteile an der Emittentin werden von der Stichting G.V.L.E. gehalten.		

Punkt	Abschnitt C – Schuldverschreibungen	
C.1	Gattung und Art der Wertpapiere / ISIN	Gattung und Art der Wertpapiere Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft werden.
		ISIN / WKN DE000A2F6KP1 / A2F6KP
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen verbrieften Lieferansprüche in Bezug auf Krügerrand-Goldmünzen und sind nicht in einer Währung denominiert. Die Schuldverschreibungen werden zu einem Preis in Euro angeboten.
C.5	Beschränkungen der freien	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Punkt	Abschnitt C – Schuldverschreibungen	
	Übertragbarkeit	
C.8	<p>Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Beschränkungen dieser Rechte und Rang der Schuldverschreibungen)</p>	<p>Lieferanspruch</p> <p>Jede Schuldverschreibung verbrieft nach Maßgabe der Anleihebedingungen den Anspruch auf Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze mit einem Feingehalt von mindestens 916,66/1000 und einem Feingewicht von einer Unze (31,1035 Gramm) (je eine "Krügerrand-Goldmünze"). "Feingehalt" bezeichnet den Masse-Gehalt des höchstwertigen Edelmetalls der Münze, vorliegend den Goldgehalt. "Feingewicht" bezeichnet das Gewicht des reinen Edelmetall-Anteils.</p> <p>Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 3. November 2027 ("Endfälligkeitstag"). Sofern der in der jeweiligen Schuldverschreibung verbrieft Lieferanspruch nicht bereits zuvor erfüllt wurde oder die betreffende Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgekauft und entwertet wurde, wird die Emittentin dem jeweiligen Gläubiger am Endfälligkeitstag nach Maßgabe der Anleihebedingungen eine Krügerrand-Goldmünze je Schuldverschreibung liefern. Die Lieferung erfolgt an die Lieferstelle. Mit Lieferung der Krügerrand-Goldmünze(n) an die Lieferstelle geht die Sachgefahr auf den Gläubiger über.</p> <p>Die Bayerische Landesbank, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg als anfänglich bestellte Lieferstelle hat sich gegenüber der Emittentin zugunsten der Gläubiger (Vertrag zugunsten Dritter) verpflichtet, in Erfüllung der Schuldverschreibungen an sie gelieferte Krügerrand-Goldmünzen unverzüglich nach Erhalt auf Kosten und Risiko des jeweiligen Gläubigers zu diesem zu transportieren, sofern die nachfolgenden Bedingungen "Lieferbedingungen" bis 16:00 Uhr (Ortszeit Nürnberg) am zwanzigsten Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag ("Stichtag") eingetreten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Schuldverschreibung(en), bezüglich derer der Transport erfolgen soll, ist(sind) dem Depot der Emittentin bei der Rücknahmestelle gutgeschrieben worden; (b) der Lieferstelle ist ein vom jeweiligen Gläubiger unterzeichnetes Original eines an sie gerichteten Transportauftrags zugegangen; (c) der Lieferstelle sind alle Unterlagen und Nachweise (einschließlich etwaiger Identifikations- und Legitimationsnachweise) zugegangen, die nach Maßgabe der Anleihebedingungen zur Geltendmachung des Lieferverlangens erforderlich sind; und (d) der Betrag, der in der nach Zugang des Transportauftrags gestellten Rechnung der Lieferstelle ausgewiesen wird, ist dem in der Rechnung angegebenen Konto der Lieferstelle gutgeschrieben worden. <p>Sofern die Lieferbedingungen um 16:00 Uhr (Ortszeit Nürnberg) am Stichtag nicht erfüllt sind oder der Auftrag zum Transport zum jeweiligen Gläubiger aus rechtlichen Gründen nicht ausgeführt werden kann, wird die Lieferstelle die jeweilige(n) Krügerrand-Goldmünze(n) ab dem Endfälligkeitstag zunächst zugunsten der vormaligen Gläubiger der Schuldverschreibung(en) zwischenverwahren. Die Kosten der Zwischenverwahrung sind von den Gläubigern, für die die jeweilige(n) Krügerrand-Goldmünze(n) verwahrt wird(werden), zu tragen. Die Lieferstelle ist berechtigt, die in Erfüllung der Schuldverschreibungen des jeweiligen Gläubigers an sie gelieferte(n) Krügerrand-Goldmünze(n) nach dem Endfälligkeitstag auf Kosten des jeweiligen Gläubigers bei der Landesjustizkasse Bamberg oder einer anderen gemäß dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen, auch wenn sich die Gläubiger nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Lieferstelle. Der Transport von der Lieferstelle sowie eine etwaige Hinterlegung erfolgen auf Kosten und Risiko des Gläubigers.</p>

Punkt	Abschnitt C – Schuldverschreibungen
	<p>Gläubiger können ihren Lieferanspruch auf Krügerrand-Goldmünzen bei der BayernLB (die "Rücknahmestelle") auch vor dem Endfälligkeitstag geltend machen. Hierzu muss der jeweilige Gläubiger</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) der Rücknahmestelle ein schriftliches Lieferverlangen übermitteln, das einem von der Emittentin bereitgestellten Muster entspricht und die in den Anleihebedingungen näher bezeichneten Angaben enthält; und (b) dafür Sorge tragen, dass die Lieferbedingungen eintreten. <p>Die Lieferstelle hat sich gegenüber der Emittentin zugunsten der Gläubiger (Vertrag zugunsten Dritter) vorbehaltlich des Eintritts der Lieferbedingungen verpflichtet, in Erfüllung der Schuldverschreibungen an sie gelieferte Krügerrand-Goldmünzen unverzüglich nach Erhalt auf Kosten und Risiko des jeweiligen Gläubigers zu diesem zu transportieren. Der durch ein vorzeitiges Lieferverlangen geltend gemachte Lieferanspruch wird erst am zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag fällig, an dem die letzte der Lieferbedingungen eingetreten ist, sofern die Lieferstelle der Rücknahmestelle und dem jeweiligen Gläubiger nicht zuvor mitteilt, dass der Auftrag für den Werttransport der Krügerrand-Goldmünzen zum jeweiligen Gläubiger aus rechtlichen Gründen nicht ausgeführt werden kann.</p> <p>Die Krügerrand-Goldmünzen können von der Lieferstelle nur an den wirtschaftlich Berechtigten und entsprechend identifizierten und legitimierten Gläubiger der Schuldverschreibungen mit Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland transportiert und – im Fall von juristischen Personen – nur an eine namentlich im Transportauftrag genannte und hinreichend identifizierte und legitimierte (natürliche) Empfangsperson übergeben werden.</p>
	<p>Zahlung eines Ausgleichsbetrages anstelle der Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen bei Endfälligkeit</p> <p>Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen daran gehindert sind, Krügerrand-Goldmünzen zu erwerben, können nach Maßgabe der Anleihebedingungen je Schuldverschreibung anstelle der Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze die Zahlung eines Ausgleichsbetrages verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass bis 16:00 Uhr (Ortszeit München) am zwanzigsten Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag die folgenden Bedingungen ("Zahlungsbedingungen") eingetreten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Schuldverschreibung(en), bezüglich derer ein Ausgleichsbetrag gezahlt werden soll, ist(sind) dem Depot der Emittentin bei der Rücknahmestelle gutgeschrieben worden; (b) der Rücknahmestelle ist ein schriftliches Zahlungsverlangen des Gläubigers zugegangen, das die in den Anleihebedingungen näher bezeichneten Angaben enthält. <p>Sofern die Zahlungsbedingungen um 16:00 Uhr (Ortszeit München) am Stichtag nicht erfüllt sind, ist die Emittentin nicht verpflichtet, dem entsprechenden Gläubiger am Endfälligkeitstag in Erfüllung der Schuldverschreibung anstelle der Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze einen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Die Emittentin ist ferner nicht zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags verpflichtet, sofern einer solchen Zahlung rechtliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>Der Ausgleichsbetrag bestimmt sich nach dem um 11:30 Uhr (Ortszeit München) am fünften Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag ("Berechnungstag") auf der Bloomberg-Seite „BFIX – XAUUSD“ angezeigten Preis, zu dem eine Feinunze Gold (Spot) am Londoner Interbankenmarkt in U.S.-Dollar gehandelt wird. Der so ermittelte Preis wird von der Berechnungsstelle zu dem am Berechnungstag um 11:30 Uhr (Ortszeit München) auf der Bloomberg-Seite „BFIX-EURUSD“ angezeigten Umrechnungskurs (Mittelkurs / Mid-Kurs) in Euro umgerechnet, wobei der so ermittelte Euro-Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird.</p>

Punkt	Abschnitt C – Schuldverschreibungen	
		<p>Rangordnung der Schuldverschreibungen Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.</p> <p>Beschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte Gläubiger können ihren Anspruch auf Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen nur nach Maßgabe der Anleihebedingungen geltend machen. Andere Beschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte bestehen nicht.</p>
C.11	Zulassung zu einem regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Schuldverschreibungen zu einem regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt zu beantragen. Die Schuldverschreibungen sollen in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung erfolgt voraussichtlich am 3. November 2017.
C.15	Beeinflussung des Wertes der Anlage durch den Wert des Basisinstruments	Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Gläubiger aus wirtschaftlicher Sicht in Krügerrand-Goldmünzen investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf Krügerrand-Goldmünzen. Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Preisverfall der als Basiswert zugrunde liegenden Krügerrand-Goldmünzen fallen bzw. durch einen Preisanstieg der Krügerrand-Goldmünzen steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren). Bei einem Preisverfall der Krügerrand-Goldmünzen kann es auch zum vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Preis von Krügerrand-Goldmünzen, und damit auch der Wert der Schuldverschreibungen, wesentlich durch den Goldpreis beeinflusst wird. Da sowohl Krügerrand-Goldmünzen als auch andere Formen von Anlagegold überwiegend in U.S.-Dollar gehandelt werden, wird der in Euro ausgewiesene Preis von Krügerrand-Goldmünzen und somit mittelbar auch der in Euro ausgewiesene Kurs der Schuldverschreibungen indirekt durch den Wechselkurs des U.S.-Dollar gegenüber dem Euro beeinflusst.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstag	Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 3. November 2027 (" Endfälligkeitstag ").
C.17	Abrechnungsverfahren	Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen daran gehindert sind, Krügerrand-Goldmünzen zu erwerben, können nach Maßgabe der Anleihebedingungen je Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag anstelle der Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze die Zahlung eines Ausgleichsbetrages verlangen. Der Ausgleichsbetrag bestimmt sich wie unter Punkt C.8 dargestellt.
C.18	Tilgung der derivativen Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen werden durch die Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen nach Maßgabe der Anleihebedingungen getilgt. Sofern der jeweilige Gläubiger aus rechtlichen Gründen gehindert ist, Krügerrand-Goldmünzen zu erwerben und die in den Anleihebedingungen spezifizierten Zahlungsbedingungen erfüllt, erfolgt die Tilgung des Anspruchs auf Zahlung eines Ausgleichsbetrags am Endfälligkeitstag durch die Zahlung des entsprechenden Geldbetrages nach Maßgabe der Anleihebedingungen.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Nur anwendbar in Bezug auf Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen daran gehindert sind, Krügerrand-Goldmünzen zu erwerben. Diese Gläubiger können nach Maßgabe der Anleihebedingungen am Endfälligkeitstag je Schuldverschreibung anstelle der Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze die Zahlung eines Ausgleichsbetrages verlangen. Der Ausgleichsbetrag bestimmt sich wie unter Punkt C.8 dargestellt.

Punkt	Abschnitt C – Schuldverschreibungen	
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Je Schuldverschreibung eine Krügerrand-Goldmünze mit einem Feingehalt von mindestens 916,66/1000 und einem Feingewicht von einer Unze, mithin 31,1035 Gramm.</p> <p>In Bezug auf Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen daran gehindert sind, Krügerrand-Goldmünzen zu erwerben und die die in den Anleihebedingungen festgelegten Bedingungen für die Zahlung eines Ausgleichsbetrags am Endfälligkeitstag erfüllen: Preis, zu dem eine Feinunze Gold (Spot) am Londoner Interbankenmarkt in U.S.-Dollar gehandelt wird, wobei der so ermittelte Preis zu dem am Berechnungstag um 11:30 Uhr (Ortszeit München) auf der Bloomberg-Seite „BFX-EURUSD“ angezeigten Umrechnungskurs (Mittelkurs / Mid-Kurs) in Euro umgerechnet und der so ermittelte Euro-Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird.</p> <p>Informationen über Krügerrand-Goldmünzen und über die Entwicklung des Preises von Krügerrand-Goldmünzen sowie den Preis, zu dem eine Feinunze Gold (Spot) am Londoner Interbankenmarkt in U.S.-Dollar gehandelt wird, sind auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (unter www.kruegerrand-anleihe.de/produkt) verfügbar.</p> <p>Informationen über die vergangene und zukünftige Entwicklung des Wechselkurses für „EUR/USD“ sind auf der frei zugänglichen Internetseite der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/eurofxref-graph-usd.en.html) verfügbar.</p>

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Gläubiger sind dem Risiko eines Insolvenzverfahrens wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und damit einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausgesetzt.</p> <p>Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können, hängt von der Deckung der Schuldverschreibungen durch Krügerrand-Goldmünzen ab. Der Eintritt folgender Umstände in Bezug auf diese Vermögenswerte kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen:</p> <p>Verlust, Beschädigung oder Vernichtung der Krügerrand-Goldmünzen</p> <p>Die Krügerrand-Goldmünzen, die durch die Bayerische Landesbank, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg ("Lagerstelle") für die Emittentin verwahrt werden, sind einem Verlustrisiko aufgrund von Naturereignissen oder menschlichen Handlungen ausgesetzt. Dieses Risiko wird von der Lagerstelle grundsätzlich versichert. Allerdings sind nicht sämtliche Risiken versicherbar. Im Hinblick auf ein versichertes Risiko trägt der Gläubiger mittelbar das Bonitätsrisiko der aktuellen Versicherer der Lagerstelle. Die Gesamtversicherungssumme ist dabei auf verschiedene, nicht mit der BayernLB verbundene Versicherungsunternehmen verteilt.</p> <p>Unzureichende Transaktionskostenreserve</p> <p>Die Transaktionskosten sind bis zur Endfälligkeit der Schuldverschreibungen kalkuliert und im Aufgeld angemessen berücksichtigt. Der Emissionserlös einschließlich des Aufgeldes fließt der Emittentin bereits mit Ausgabe der Schuldverschreibungen zu. Der Anteil des Emissionserlöses, der nach Zahlung des Kaufpreises für die zur Deckung der Schuldverschreibungen anzuschaffenden Krügerrand-Goldmünzen und sonstiger unmittelbar bei Emission anfallender Kosten verbleibt, wird einem bei der BayernLB geführten Konto der Emittentin gutgeschrieben.</p> <p>Soweit die auf diesem Konto gutgeschriebenen Beträge nicht ausreichen,</p>

Punkt	Abschnitt D – Risiken
	<p>um fällige Verbindlichkeiten der Emittentin zu begleichen, würde grundsätzlich die Insolvenz der Emittentin drohen. Zur Begrenzung des Insolvenzrisikos hat die Emittentin mit der BayernLB und der TMF Deutschland AG eine Gläubigervereinbarung abgeschlossen. Gemäß dieser Gläubigervereinbarung haben die BayernLB und die TMF Deutschland AG unter bestimmten aufschiebenden Bedingungen einen qualifizierten Rangrücktritt im Hinblick auf ihre Entgeltansprüche erklärt und die Stundung dieser Forderungen vereinbart. Zudem haben sich die BayernLB und die TMF Deutschland AG verpflichtet, bis zum Ablauf von einem (1) Jahr und einem (1) Tag nach Fälligkeit der letzten von der Emittentin emittierten Schuldverschreibung weder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin zu stellen noch die Emittentin zu verklagen, in deren Vermögen zu vollstrecken oder sonstige rechtliche Schritte (einschließlich Schiedsverfahren) gegen die Emittentin einzuleiten oder in irgendeiner anderen Weise zu versuchen, das Vermögen der Emittentin einschließlich der von ihr erworbenen Krügergoldmünzen zu verwerten.</p> <p>Soweit die Emittentin von Dritten, die nicht Partei der Gläubigervereinbarung sind, in Anspruch genommen würde, besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit und damit der Insolvenz der Emittentin. Soweit Dritte Forderungen gegenüber der Emittentin erwerben, in Bezug auf die kein qualifizierter Nachrang vereinbart ist, besteht das Risiko einer Überschuldung und damit der Insolvenz der Emittentin.</p> <p>Zugriff durch andere Gläubiger</p> <p>Die Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert und gleichrangig mit anderen, nicht nachrangigen Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, so dass das Risiko besteht, dass solche anderen Gläubiger der Emittentin auf diese Vermögenswerte zur Befriedigung ihrer Forderungen gegen die Emittentin zugreifen.</p> <p>Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin wären die Forderungen anderer Gläubiger gegen die Emittentin mit den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gleichrangig, sofern die Forderungen der anderen Gläubiger nicht aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus sonstigen Gründen nachrangig sind. Im Ergebnis stünden andere Gläubiger der Emittentin, mit Ausnahme der BayernLB und der TMF Deutschland AG, mit den Schuldverschreibungsgläubigern in Bezug auf die Vermögenswerte der Emittentin in einem Konkurrenzverhältnis. Reichen die Vermögenswerte der Emittentin nicht zur Befriedigung der Forderungen sämtlicher Gläubiger von nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus, besteht somit das Risiko, dass die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihren Forderungen aus den Schuldverschreibungen teilweise oder vollständig ausfallen.</p> <p>Insolvenz der BayernLB</p> <p>Falls über das Vermögen der Lagerstelle ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird, kann durch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch den Insolvenzverwalter eine erhebliche Zeitverzögerung eintreten, die die Geltendmachung von Lieferansprüchen gegen die Emittentin beeinträchtigt.</p> <p>Eine Insolvenz der BayernLB kann zudem dazu führen, dass sie die von ihr im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernommenen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann. In diesem Fall wird die Erfüllung der Schuldverschreibungen von der Fähigkeit der Emittentin abhängen, andere Personen zu finden, die bereit sind, diese Aufgaben anstelle der BayernLB zu erbringen und mit der Emittentin gleichwertige Verträge zu im Wesentlichen gleichen Konditionen abzuschließen.</p> <p>Ferner besteht bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der BayernLB als kontoführende Bank das Risiko, dass die auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Beträge nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang ausgezahlt werden.</p>

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
		<p>Operationelle Risiken</p> <p>Die Emittentin ist eine Gesellschaft, die im Wesentlichen über keine eigenen personellen und sachlichen Mittel verfügt, sondern alle wesentlichen Verwaltungsaufgaben durch dritte Personen erbringen lässt. Sämtliche dieser Verträge sind - mit jeweils unterschiedlichen Fristen - kündbar. Wird ein solcher Vertrag vorzeitig gekündigt, wird die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen davon abhängig sein, dass andere Personen bereit sind, anstelle des bisherigen Vertragspartners die jeweiligen Aufgaben unter gleichwertigen Verträgen zu im wesentlichen gleichen Konditionen zu erbringen.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</p>	<p>Derivative Struktur der Schuldverschreibungen</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur, d.h. um Schuldverschreibungen, die von dem Wert der Krügerrand-Goldmünzen ("Basiswert") abhängig sind. Die Risiken einer Anlage in derartige Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich des zugrunde liegenden Basiswerts als auch Risiken, die ausschließlich für die Schuldverschreibungen selbst gelten. Eine Anlage in derartige Schuldverschreibungen ist aufgrund der Abhängigkeit von dem zu Grunde liegenden Basiswert mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Anleihe nicht bestehen.</p> <p>Marktrisiko</p> <p>Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Gläubiger aus wirtschaftlicher Sicht in Krügerrand-Goldmünzen investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf Krügerrand-Goldmünzen. Im Fall des Sinkens des Preises von Krügerrand-Goldmünzen kann es zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Preis von Krügerrand-Goldmünzen insbesondere vom Goldpreis beeinflusst wird. Der Goldpreis unterliegt Schwankungen und wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.</p> <p>Währungsrisiko</p> <p>Sowohl Krügerrand-Goldmünzen als auch Anlagegold werden überwiegend in U.S.-Dollar gehandelt. Daher wird der in Euro ausgewiesene Preis für Krügerrand-Goldmünzen auch durch Schwankungen des Wechselkurses des Euro zum U.S.-Dollar beeinflusst. Dies gilt auch und insbesondere für den Ausgleichsbetrag, der am Endfälligkeitstag auf Verlangen von Gläubigern gezahlt wird, die aus rechtlichen Gründen daran gehindert sind, Krügerrand-Goldmünzen zu erwerben.</p> <p>Kein Gleichlauf mit dem Preis für Krügerrand-Goldmünzen</p> <p>Der Wert der Schuldverschreibungen ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst und nicht aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Krügerrand-Goldmünzen. Für potentielle Erwerber der Schuldverschreibungen können dabei neben dem Preis für Krügerrand-Goldmünzen auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung dieser Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein. Der Wert einer Schuldverschreibung muss deshalb nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert einer Krügerrand-Goldmünze entsprechen.</p> <p>Preisbeeinflussung durch Market-Making</p> <p>Die Plazeurin oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten. Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können von den Kursen abweichen, die sich ohne ein solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten.</p> <p>Kein dingliches Recht an Krügerrand-Goldmünzen</p>

Punkt	Abschnitt D – Risiken
	<p>Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben lediglich die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche. Sie erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Krügerrand-Goldmünzen weder Eigentum noch ein Sicherungsrecht.</p> <p>Handelbarkeit</p> <p>Es besteht keine Gewähr, dass die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen werden, dort einbezogen bleiben oder ein Handel der Schuldverschreibungen an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse dauerhaft stattfindet. Es besteht deshalb das Risiko, dass ein börslicher Verkauf von Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit möglich ist.</p> <p>Kontrolle von Echtheit oder Feingehalt der Krügerrand-Goldmünzen</p> <p>Die BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg überprüft und haftet für die Echtheit und den Feingehalt der Krügerrand-Goldmünzen, die die Emittentin mit den Mitteln der Emissionserlöse erwirbt. Sind diese Krügerrand-Goldmünzen unecht oder entspricht ihr Feingehalts nicht mindestens den Anforderungen an Krügerrand-Goldmünzen, sind die Schuldverschreibungen unter Umständen nur noch durch Nachliefer- und Haftungsansprüche gegen die BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg als Verkäuferin und Verantwortliche für alle Lieferprozesse gedeckt.</p> <p>Emittentin schuldet nur Lieferung an Lieferstelle</p> <p>Die Emittentin wird durch die Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Sofern die Lieferstelle die zu liefernde(n) Krügerrand-Goldmünze(n) für die Emittentin verwahrt, steht die räumliche Trennung der zu liefernden Krügerrand-Goldmünze(n) von den im Eigentum der Emittentin stehenden Beständen der Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle gleich.</p> <p>Der jeweilige Gläubiger hat die Obliegenheit, die Lieferstelle mit dem Werttransport der Krügerrand-Goldmünzen zu sich zu beauftragen. Sofern der Lieferstelle bis zum Endfälligkeitstag kein vom jeweiligen Gläubiger ausgefertigtes Original eines an sie gerichteten Auftrags zum Werttransport der Krügerrand-Goldmünzen an den jeweiligen Gläubiger zugeht oder der Transport zum jeweiligen Gläubiger aus rechtlichen Gründen nicht ausgeführt werden kann, ist die Lieferstelle berechtigt, die in Erfüllung der Schuldverschreibungen des jeweiligen Gläubigers an sie gelieferten Krügerrand-Goldmünzen auf Kosten des jeweiligen Gläubigers bei der Landesjustizkasse Bamberg oder einer anderen gemäß dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz zuständigen Hinterlegungsstelle ("Hinterlegungsstelle") zu hinterlegen, auch wenn sich die Gläubiger nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Lieferstelle.</p> <p>Der Transport von der Lieferstelle erfolgt auf Kosten und Risiko des jeweiligen Gläubigers. Die Kosten des Transports der Krügerrand-Goldmünzen von der Lieferstelle zum jeweiligen Gläubiger bzw. zur Hinterlegungsstelle richten sich nach den im Zeitpunkt des Transports aktuell geltenden Konditionen der Lieferstelle.</p> <p>Verlust, Beschädigung oder Vernichtung von Krügerrand-Goldmünzen nach Lieferung an die Lieferstelle</p> <p>Die Emittentin wird durch die Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Schuldverschreibungen durch Lieferung der Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle trägt der jeweilige Gläubiger das Risiko des Verlustes, der Beschädigung oder der Vernichtung der jeweiligen Krügerrand-</p>

Punkt	Abschnitt D – Risiken
	<p>Goldmünzen.</p> <p>Verzögerter Erhalt der Krügerrand-Goldmünzen</p> <p>Die Lieferung der Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle erfolgt erst nach Erfüllung gewisser Bedingungen. Selbst wenn der Gläubiger die Lieferstelle beauftragt, die Krügerrand-Goldmünzen unmittelbar nach Anlieferung der Krügerrand-Goldmünzen an den Gläubiger weiter zu transportieren, erfolgt der Transport der Krügerrand-Goldmünzen an den Gläubiger ggf. erheblich später als bei einem Kauf von Krügerrand-Goldmünzen am Schalter.</p> <p>Obliegenheit des Gläubigers zur rechtzeitigen Übermittlung von Unterlagen an die Lieferstelle vor Endfälligkeit</p> <p>Sollte der Gläubiger seinen Lieferanspruch nicht bereits vor dem Endfälligkeitstag geltend gemacht haben, obliegt es dem Gläubiger, dafür zu sorgen, dass die Lieferbedingungen bis 16:00 Uhr (Ortszeit Nürnberg) am zwanzigsten Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag eingetreten sind. Die Anleihebedingungen legen als Lieferbedingungen auch die Zahlung des Rechnungsbetrags für den Transport der Krügerrand-Goldmünzen fest. Da der Erhalt der Rechnung der Lieferstelle für den Transport der Krügerrand-Goldmünzen von dem Eingang des Transportauftrags und der sonstigen Unterlagen und Nachweise (insbesondere zur Identifikations- und Legitimationsprüfung) bei der Lieferstelle abhängt, besteht ein Risiko, dass die Lieferbedingungen am Stichtag nicht vollständig erfüllt sind, wenn der Transportauftrag und die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nicht frühzeitig vor dem Stichtag bei der Lieferstelle eingehen.</p> <p>Keine anteilige Erstattung des Aufgeldes bei vorzeitiger Ausübung des Lieferanspruchs</p> <p>Sämtliche Kosten der Transaktion (einschließlich der vertraglich vereinbarten Gebühren und Kosten für die Verwahrung der Krügerrand-Goldmünzen) sind bis zur Endfälligkeit der Schuldverschreibungen fest kalkuliert und im Aufgeld angemessen berücksichtigt. Sofern ein Gläubiger seinen Lieferanspruch vor Endfälligkeit der Schuldverschreibungen geltend macht, hat er keinen Anspruch auf Erstattung der insoweit im Aufgeld berücksichtigten Beträge für die Verwahrung der Krügerrand-Goldmünzen bis zur Endfälligkeit.</p> <p>Keine Erstattung des Preisaufschlags bei ersatzweiser Zahlung des Ausgleichsbetrages</p> <p>Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen daran gehindert sind, Krügerrand-Goldmünzen zu erwerben und anstelle der Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze nach Maßgabe der Anleihebedingungen die Zahlung eines Ausgleichsbetrages am Endfälligkeitstag verlangen, haben kein Anrecht auf die Preisdifferenz zwischen dem für die Berechnung des Ausgleichsbetrags relevanten Preis einer Feinunze Gold und dem zum selben Tag am freien Markt erzielbaren Preis einer Krügerrand-Goldmünze. Gläubiger müssen damit rechnen, dass der gemäß den Anleihebedingungen berechnete Ausgleichsbetrag tatsächlich geringer ist als der zur selben Zeit am Markt erzielbare Preis für eine Krügerrand-Goldmünze.</p> <p>Ersatzweise Zahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt nur, sofern Zahlungsveroraussetzungen am Stichtag erfüllt sind</p> <p>Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen daran gehindert sind, Krügerrand-Goldmünzen zu erwerben, können nur dann die Zahlung eines Ausgleichsbetrages verlangen, wenn die in den Anleihebedingungen näher bezeichneten Zahlungsverbedingungen bis 16:00 Uhr (Ortszeit München) am Stichtag eingetreten sind. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags verpflichtet, sofern einer solchen Zahlung rechtliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>Interessenkonflikte</p>

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
		Die BayernLB agiert in Bezug auf die Schuldverschreibungen in verschiedenen Funktionen. Die BayernLB ist im Handel mit Krügergoldmünzen, anderen Anlagemünzen, Gold und weiteren Edelmetallen tätig. Sie erwirbt und veräußert für eigene und fremde Rechnung sowie im Rahmen der Verwaltung fremder Vermögen unter anderem Krügergoldmünzen, Gold und auf Gold bezogene Derivate. Hieraus können sich verschiedene potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte ergeben. Die BayernLB ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Gläubiger zu entscheiden. Vielmehr wird die BayernLB nur diejenigen Pflichten und Aufgaben haben, die sie in der jeweiligen Eigenschaft ausdrücklich übernommen hat. Die BayernLB ist in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Gläubiger zu wahren.
	Risikohinweis, dass der Gläubiger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte	<p>Risiko eines Totalverlustes</p> <p>Jede Schuldverschreibung verbrieft den Anspruch auf Lieferung einer Krügergoldmünze nach Maßgabe der Anleihebedingungen. Es ist daher zu erwarten, dass der Wert der Schuldverschreibungen maßgeblich durch den Preis von Krügergoldmünzen beeinflusst wird. Daher trägt ein Gläubiger durch den Erwerb von Schuldverschreibungen mittelbar das Marktrisiko in Bezug auf Krügergoldmünzen. Im Fall des Sinkens des Preises der Krügergoldmünzen oder bei Eintritt anderer der in diesem Abschnitt D beschriebenen Risiken – einzeln oder kumuliert – kann es unter Umständen zu einem Totalverlust des investierten Kapitals kommen.</p>

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	<p>Mit der Emission der Schuldverschreibungen verfolgt die Emittentin eine Gewinnerzielungsabsicht.</p> <p>Mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen erwirbt die Emittentin Krügergoldmünzen von der Bayerischen Landesbank, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg, welche sie durch die Lagerstelle verwahren lässt. Die von der Emittentin erworbene und durch die Lagerstelle gehaltene Menge an Krügergoldmünzen wird der Anzahl der jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen entsprechen.</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>1. Übernahme der Schuldverschreibungen durch die Plazeurin</p> <p>Die Emittentin hat am 18. Oktober 2017 einen Übernahmevertrag (der "Übernahmevertrag") mit der BayernLB als Plazeurin abgeschlossen, nach dem die Emittentin und die Plazeurin von Zeit zu Zeit die Begebung von Tranchen von Schuldverschreibungen, insgesamt jedoch höchstens 250.000 Stück Schuldverschreibungen, vereinbaren können.</p> <p>Es ist beabsichtigt, dass die Plazeurin von der Emittentin am 3. November 2017 eine erste Tranche von Schuldverschreibungen übernimmt. Ferner beabsichtigen die Emittentin und die Plazeurin, bei entsprechender Nachfrage und geeigneter Marktlage nach ihrem freien Ermessen die Begebung weiterer Tranchen von Schuldverschreibungen durch die Emittentin an die Plazeurin nach Maßgabe des Übernahmevertrags zu vereinbaren. Zum Datum dieses Prospekts steht noch nicht fest, ob, wann und in welchem Umfang die Begebung weiterer Tranchen zwischen der Emittentin und der Plazeurin vereinbart werden wird.</p> <p>Die Plazeurin beabsichtigt, die von ihr übernommenen Schuldverschreibungen auf eigenes Risiko öffentlich anzubieten.</p> <p>2. Angebot der Plazeurin an Anleger</p> <p>Öffentliches Angebot</p> <p>Die Plazeurin beabsichtigt, die durch sie von der Emittentin jeweils übernommenen Schuldverschreibungen Anlegern im Zeitraum vom 3. November 2017 bis zum 18. Oktober 2018 (der "Angebotszeitraum")</p>

Punkt	Abschnitt E – Angebot
	<p>im Wege eines öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland zum Kauf anzubieten.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2018 richtet sich das öffentliche Angebot nicht mehr an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 in der jeweils geltenden Fassung (PRIIPS-VO).</p> <p>Die Plazeurin behält sich das Recht vor, das öffentliche Angebot jederzeit nach ihrem Ermessen vorzeitig zu beenden.</p> <p>Gegenstand des öffentlichen Angebots können ferner etwaige Schuldverschreibungen sein, die im Primärmarkt bereits bei Anlegern platziert wurden und die die Plazeurin vor dem Ende des Angebotszeitraums im Sekundärmarkt (z.B. aufgrund von Market-Making Aktivitäten) gegebenenfalls zurückerworben hat.</p> <p>Gesamtsumme des Öffentlichen Angebots</p> <p>Die Gesamtsumme des öffentlichen Angebots steht zum Datum dieses Prospekts noch nicht fest, wird aber in keinem Fall 250.000 Stück übersteigen.</p> <p>Das anfängliche Angebotsvolumen für die erste Tranche steht nicht fest und wird für die erste Tranche am 3. November 2017 festgelegt werden. Die Gesamtsumme des öffentlichen Angebots kann sich während des Angebotszeitraums bis auf maximal 250.000 Stück erhöhen, wenn und soweit die Emittentin und die Plazeurin nach dem Beginn des Angebotszeitraums die Übernahme weiterer Schuldverschreibungen durch die Plazeurin vereinbaren. Ob, wann und in welchem Umfang es zu einer solchen Erhöhung kommt, steht zum Datum dieses Prospekts noch nicht fest.</p> <p>Erwerb von Schuldverschreibungen durch Anleger</p> <p>Die Emittentin gibt die Schuldverschreibungen ausschließlich an die Plazeurin aus.</p> <p>Anleger können die Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem 3. November 2017 von der Plazeurin über die Börse im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse oder außerbörslich (Over-the-Counter) erwerben. Es besteht kein besonderes Antragsverfahren für den Bezug von Schuldverschreibungen.</p> <p>Anleger, die Schuldverschreibungen von der Plazeurin erwerben, erhalten deren Lieferung über ein Konto bei einem Finanzinstitut, das Mitglied der Clearingstelle ist, durch Einbuchung in ihr jeweiliges Wertpapierdepot bei diesem Finanzinstitut oder ihrer Depotbank. Die Fristen, innerhalb derer die von einem Anleger erworbenen Schuldverschreibungen in sein Wertpapierdepot eingebucht werden, hängen von der Clearingstelle, über die die Übertragung abgewickelt wird, sowie der jeweiligen Depotbank des Anlegers ab. Üblicherweise erfolgt die Gutschrift im Wertpapierdepot innerhalb von bis zu drei Bankarbeitstagen ab dem Tag der Annahme der Kauforder bzw. des Abschlusses des Kaufvertrags.</p> <p>Preisfestsetzung</p> <p>Die Plazeurin wird die Schuldverschreibungen zu dem jeweils von ihr festgestellten aktuellen Angebotspreis öffentlich anbieten.</p> <p>Der "Angebotspreis" je Schuldverschreibung entspricht zu dem jeweiligen Angebotsbeginn:</p> <p>(a) am 3. November 2017 um 9:00 Uhr (Ortszeit München) (Angebotsbeginn für die erste Tranche von Schuldverschreibungen): dem festgestellten Referenzpreis für eine Krügergoldmünze für die erste Tranche zuzüglich des Aufgelds (Agio) für die erste Tranche. Der "Referenzpreis für eine Krügergoldmünze für die erste Tranche" setzt sich zusammen aus dem Referenzpreis für eine Feinunze Gold für die erste Tranche und dem Preisaufschlag für die erste Tranche. Der "Referenzpreis für eine Feinunze Gold für die</p>

Punkt	Abschnitt E – Angebot
	<p>erste Tranche" bestimmt sich nach dem am 3. November 2017 um 9:00 Uhr (Ortszeit München) auf der Bloomberg-Seite „BFIX – XAUUSD“ angezeigten Preis, zu dem eine Feinunze Gold im Londoner Interbankenmarkt in U.S.-Dollar gehandelt wird. Der so ermittelte Preis wird von der Plazeurin zu dem zum selben Zeitpunkt auf der Bloomberg-Seite „BFIX-EURUSD“ angezeigten Umrechnungskurs (Mittelkurs / Mid-Rate) in Euro umgerechnet, wobei der so ermittelte Euro-Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Der "Preisauflschlag für die erste Tranche" bemisst sich als Prozentsatz des Referenzpreises für eine Feinunze Gold für die erste Tranche, wobei dieser Prozentsatz identisch ist mit demjenigen, der am Ankaufstag für die erste Tranche von Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und der Bayerischen Landesbank, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg vereinbart worden ist. Das "Aufgeld (Agio) für die erste Tranche" bemisst sich als Prozentsatz des Referenzpreises für eine Feinunze Gold für die erste Tranche, wobei dieser Prozentsatz identisch ist mit demjenigen, der am Ankaufstag für die erste Tranche von Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und der Plazeurin vereinbart worden ist.</p> <p>(b) am jeweiligen Begebungstag für jede etwaige weitere Tranche von Schuldverschreibungen um 11:30 Uhr (Ortszeit München) (Angebotsbeginn für die jeweilige weitere Tranche von Schuldverschreibungen): dem Übernahmepreis für die jeweilige Tranche, der zwischen der Emittentin und der Plazeurin am Ankaufstag für die jeweilige Tranche vereinbart worden ist.</p> <p>Ergebnisse des öffentlichen Angebots</p> <p>Die Emittentin wird die folgenden Angaben auf ihrer frei zugänglichen Internetseite (unter www.kruegerrand-anleihe.de/produkt) veröffentlichen und bei der BaFin hinterlegen</p> <p>(a) am 3. November 2017: (i.) Anzahl der am 3. November 2017 von der Emittentin an die Plazeurin begebenen Schuldverschreibungen, (ii.) Gesamtzahl der von der Plazeurin öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen, sowie (iii.) den Preis, zu dem die Plazeurin die Schuldverschreibungen am 3. November 2017 um 9:00 Uhr (Ortszeit München) öffentlich anbietet;</p> <p>(b) am jeweiligen Begebungstag einer jeden weiteren Tranche von Schuldverschreibungen: (i.) die Anzahl der am jeweiligen Begebungstag von der Emittentin an die Plazeurin begebenen Schuldverschreibungen, (ii.) die Gesamtzahl der von der Plazeurin öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen, sowie (iii.) den Preis, zu dem die Plazeurin die Schuldverschreibungen am jeweiligen Begebungstag um 11:30 Uhr (Ortszeit München) öffentlich anbietet;</p> <p>(c) am 19. Oktober 2018: die Anzahl an Schuldverschreibungen, die während des Angebotszeitraums von der Emittentin begeben und von der Plazeurin im Rahmen des öffentlichen Angebots im Primärmarkt bei Anlegern platziert worden sind.</p> <p>Erwarteter Zeitplan</p> <p>18. Oktober 2017: Abschluss der Vereinbarung zwischen der Emittentin und der Plazeurin über die Übernahme der ersten Tranche von Schuldverschreibungen</p> <p>3. November 2017: Begebungstag für die erste Tranche von Schuldverschreibungen und Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse</p> <p>zwischen 3. November 2017 und 18. Oktober 2018: ggf. Abschluss einer oder mehrerer Vereinbarungen zwischen der Emittentin und der Plazeurin über die Übernahme weiterer Tranchen von Schuldverschreibungen (im Ermessen der Emittentin und</p>

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
		<p>2018: der Plazeurin). Die Emittentin erwartet, dass am Tag des Abschlusses jeder solchen Vereinbarungen (Ankaufstag) auch folgende Schritte stattfinden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe und Lieferung der Schuldverschreibungen aus der jeweiligen Tranche an die Plazeurin (Begebungstag) - Einbeziehung der Schuldverschreibungen aus der jeweiligen Tranche in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse <p>1. Januar 2018: Einschränkung des Adressatenkreises: Kein öffentliches Angebot mehr an Kleinanleger im Sinne der PRIIPS-VO.</p>
E.4	Beschreibung aller für das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich von Interessenkonflikten	<p>Die BayernLB erhält für verschiedene Geschäftsbesorgungen, die sie im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erbringt, ein Entgelt, dessen Höhe sich nach der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen bemisst. Daher hat sie ein Interesse an der Emission und dem Angebot der Schuldverschreibungen. Interessenkonflikte der TMF Deutschland AG als Erbringer zentraler Dienstleistungen sind derzeit nicht ersichtlich. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, etwaige entstehende Interessenkonflikte zugunsten dieser Transaktion zu entscheiden oder andere Transaktionen aufgrund dieser Transaktion abzulehnen.</p> <p>Die Plazeurin oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten. Durch das Market-Making wird die Plazeurin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen. Eine bindende Zusage für ein Market-Making besteht nicht. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse voraussichtlich nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Da die Tätigkeit als Market-Maker die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen beeinflusst, kann sie den Interessen der Gläubiger zuwiderlaufen und einen Interessenkonflikt bei der Plazeurin hervorrufen.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Sämtliche erwarteten Kosten der Transaktion sind im Aufgeld angemessen berücksichtigt. Den Gläubigern werden von der Emittentin oder der Plazeurin keine weiteren Ausgaben in Rechnung gestellt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für den Transport der Krügergoldmünzen von der Lieferstelle an den Gläubiger bzw. – falls die Ausführung des Transportauftrages aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist – zur Hinterlegungsstelle und die Kosten einer Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle nicht durch das Aufgeld abgedeckt sind.</p>

2. Risikofaktoren

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH

*Nachstehend werden Risikofaktoren offen gelegt, die die Fähigkeit der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, als Emittentin der Schuldverschreibungen (die "**Emittentin**") beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen. Künftige Anleger sollten diese Risikofaktoren sorgfältig erwägen, bevor sie eine Entscheidung zum Kauf von Schuldverschreibungen treffen.*

Künftige Anleger sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen berücksichtigen und sich eine eigene Meinung bilden, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Künftige Anleger sollten ferner beachten, dass mehrere oder alle der nachstehend beschriebenen Risiken zusammen eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können, hängt davon ab, dass für sämtliche Schuldverschreibungen eine Deckung vorhanden ist. Die Deckung erfolgt durch den Erwerb von Vermögenswerten mit den Erlösen aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen. Bei diesen Vermögenswerten wird es sich um Krügerrand-Goldmünzen handeln. "**Krügerrand-Goldmünze**" bezeichnet dabei eine Krügerrand Goldmünze mit einem Feingehalt von mindestens 916,66/1000 und einem Feingewicht von einer Unze (31,1035 Gramm). "**Feingehalt**" bezeichnet den Masse-Gehalt des höchstwertigen Edelmetalls der Münze, vorliegend den Goldgehalt. "**Feingewicht**" bezeichnet das Gewicht des reinen Edelmetall-Anteils.

Diese Krügerrand-Goldmünzen werden für die Emittentin von der Bayerischen Landesbank, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg als Lagerstelle ("**Lagerstelle**") verwahrt. Der Eintritt verschiedener Umstände in Bezug auf diese Vermögenswerte kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen. Das Vermögen der Emittentin wird im Wesentlichen aus den Krügerrand-Goldmünzen bestehen, die zur Deckung der Schuldverschreibungen erworben werden. Daneben wird das Vermögen der Emittentin den Anteil des Emissionserlöses umfassen, der nach Begleichung des Erwerbspreises für die zur Deckung der Schuldverschreibung anzuschaffenden Krügerrand-Goldmünzen sowie der sonstigen, unmittelbar bei Emission anfallenden Kosten und der bis zum jeweiligen Zeitpunkt angefallenen Verwaltungs- und Verwahrkosten verbleibt. Der jeweils verbleibende Anteil des Emissionserlöses wird einem bei der Bayerische Landesbank ("**BayernLB**") als kontoführende Bank geführten Konto der Emittentin gutgeschrieben. Daneben wird die Emittentin nicht über wesentliche Vermögenswerte verfügen.

Verlust, Beschädigung und Vernichtung der Krügerrand-Goldmünzen

Die BayernLB hat sich gegenüber der Emittentin für die Laufzeit der Schuldverschreibungen dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Emittentin mit dem Erlös der Emission jeder Schuldverschreibung jeweils eine Krügerrand-Goldmünze erwirbt. Die von der Emittentin erworbenen Krügerrand-Goldmünzen werden durch die Lagerstelle für die Emittentin verwahrt. Sie sind ab dem Zeitpunkt der Einlagerung und für die Dauer der Verwahrung der Krügerrand-Goldmünzen einem Verlustrisiko ausgesetzt. Mit der Lieferung der Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle geht dieses Risiko von der Emittentin auf den jeweiligen Gläubiger über.

Der von der BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg für die Emittentin verwahrte Bestand an Krügerrand-Goldmünzen ist gegen bestimmte Verluste auf Grund bestimmter Risiken (wie Brand, Explosion oder Diebstahl) und in unterschiedlichen Höhen pro Schadensfall versichert. Verlust, Beschädigung, Vernichtung oder Verfärbung (direkte oder indirekte Schäden) der Krügerrand-Goldmünzen infolge der Verwirklichung anderer Risiken, insbesondere

- Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand oder Unruhen oder feindliche Handlungen durch oder gegen eine kriegerische Macht; terroristische Handlungen oder Handlungen zur Kontrolle, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorismus oder Handlungen, die in jeglicher Art mit den

terroristischen Handlungen zusammenhängen;

- Aufbringung, Beschlagnahme, Arrest, Gewahrsam oder Zurückhaltung, deren Folgen oder einschlägige Versuche;
- aufgegebene Minen, Torpedos, Bomben oder andere herrenlose Kriegswaffen;
- nukleare Reaktion oder radioaktive Verseuchung, ob kontrolliert oder unkontrolliert;
- chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen;
- die zum Zwecke der Schadenszufügung vorgenommene Verwendung oder Bedienung von Computern, Computersystemen, Computer-Softwareprogrammen, Computerviren oder – prozessabläufen oder anderen elektronischen Systemen, es sei denn, derartige Schäden werden durch schuldhaftes Verhalten der BayernLB als Lagerhalter oder vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen bzw. unter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten verursacht;
- natürliche physikalische/chemische Prozesse trotz sachgemäßer Lagerung.

sind nicht versichert. Zudem kann der Zugang zu den verwahrten Krügerrand-Goldmünzen aufgrund von Naturereignissen (z.B. Erdbeben oder Überschwemmungen) oder menschlichen Handlungen (z.B. terroristischer Angriff) eingeschränkt oder unmöglich sein.

Im Hinblick auf ein versichertes Risiko trägt der Gläubiger mittelbar das Bonitätsrisiko der aktuellen Versicherer der Lagerstelle. Die Gesamtversicherungssumme ist dabei auf verschiedene, nicht mit der BayernLB verbundene Versicherungsunternehmen verteilt. Das Konsortium, dessen Konsorten und deren jeweilige quotale Beteiligung an der gesamten Versicherungssumme können dabei während der Laufzeit der Schuldverschreibungen variieren.

Soweit bezüglich der Krügerrand-Goldmünzen ein Verlust eintritt, der weder durch die beschriebene Versicherung noch durch die Haftungsübernahme der BayernLB abgedeckt ist, trägt die Emittentin das Verlustrisiko. Dies können beispielsweise Verlustfälle sein, die auf höherer Gewalt wie z.B. Naturereignissen beruhen, die nicht versichert sind und für die auch die BayernLB nicht die Haftung übernimmt. Verwirklicht sich bei der Emittentin ein solches Verlustrisiko, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Dies würde die Erfüllung der Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

Weder die Verwahrung von Krügerrand-Goldmünzen, noch die Tätigkeit der BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg in ihrer Funktion als Lagerstelle für die Emittentin unterliegt einer besonderen staatlichen Aufsicht.

Unzureichende Transaktionskostenreserve

Sämtliche Kosten der Transaktion (einschließlich der vertraglich vereinbarten Entgelte und Aufwendungen (Kosten) für Geschäftsbesorgungen dritter Personen und die Verwahrung der Krügerrand-Goldmünzen) sind bis zur Endfälligkeit der Schuldverschreibungen fest kalkuliert und im Aufgeld angemessen berücksichtigt. Der gesamte Emissionserlös (einschließlich Aufgeld) fließt der Emittentin bereits mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen zu. Der Anteil des Emissionserlöses, der nach Begleichung des Erwerbspreises für die zur Deckung der Schuldverschreibung anzuschaffenden Krügerrand-Goldmünzen und sonstiger unmittelbar bei Emission anfallender Kosten (einschließlich der von der Plazeurin unter anderem für die Strukturierung der Transaktion in Rechnung gestellten Kosten) verbleibt, wird einem bei der BayernLB als kontoführende Bank geführten Konto der Emittentin gutgeschrieben.

Soweit die auf dem oben genannten Konto der Emittentin stehenden Beträge nicht ausreichen, um fällige Verbindlichkeiten der Emittentin zu begleichen, würde grundsätzlich die Insolvenz der Emittentin drohen. Zur Begrenzung des Insolvenzrisikos hat die Emittentin mit der BayernLB als Plazeurin, Emissionsstelle,

Rücknahmestelle, Lagerstelle, Lieferstelle und kontoführende Bank sowie mit der TMF Deutschland AG als Corporate Service Provider eine Gläubigervereinbarung abgeschlossen. Unter dieser Gläubigervereinbarung haben die BayernLB und die TMF Deutschland AG

- unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Vermögenswerte der Emittentin die Verbindlichkeiten der Emittentin (einschließlich der Lieferansprüche der Gläubiger) nicht mehr decken und die Emittentin damit überschuldet i.S.v. § 19 Absatz 2 InsO wäre, einen qualifizierten Rangrücktritt erklärt, solange und soweit dies erforderlich ist, um eine Überschuldung der Emittentin i.S.v. § 19 Absatz 2 InsO abzuwenden;
- unter der aufschiebenden Bedingung, dass die sonstigen liquiden Mittel der Emittentin nicht ausreichen, die fälligen Geldzahlungsverbindlichkeiten der Emittentin zu decken, ihre Zahlungsansprüche gegenüber der Emittentin bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem der Emittentin (wieder) genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um ihre Zahlungsansprüche zu erfüllen. Soweit endgültig feststeht, dass dem Auftraggeber keine sonstigen liquiden Mittel mehr zur Verfügung stehen bzw. ggf. nach Verwertung sonstigen Vermögens (Umsetzung in Geld) in der Zukunft zur Verfügung stehen werden, gelten etwaige in diesem Zeitpunkt noch offene Ansprüche als erloschen;
- sich verpflichtet, bis zum Ablauf von einem (1) Jahr und einem (1) Tag nach Fälligkeit der letzten von der Emittentin emittierten Schuldverschreibung weder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin zu stellen noch die Emittentin zu verklagen, in deren Vermögen zu vollstrecken oder sonstige rechtliche Schritte (einschließlich Schiedsverfahren) gegen die Emittentin einzuleiten oder in irgendeiner anderen Weise zu versuchen, das Vermögen der Emittentin einschließlich der von ihr erworbenen Krügerrand-Goldmünzen zu verwerten.

Soweit die Emittentin von Dritten, die nicht Partei der Gläubigervereinbarung sind, in Anspruch genommen würde, deren Ansprüche nicht gestundet wurden, besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit und damit der Insolvenz der Emittentin. Sofern Dritte Forderungen gegen die Emittentin erwerben, deren Gesamtbetrag die Vermögenswerte der Emittentin übersteigen und in Bezug auf diese Forderungen kein qualifizierter Nachrang vereinbart wird, besteht das Risiko einer Überschuldung und damit der Insolvenz der Emittentin. Dies würde die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Dies würde die Erfüllung der Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

Zugriff durch andere Gläubiger der Emittentin

Gläubiger sind dem Risiko eines Insolvenzverfahrens wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und damit einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausgesetzt. Die Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Dementsprechend stehen die Krügerrand-Goldmünzen, die durch die Lagerstelle für die Emittentin verwahrt werden, den Schuldverschreibungsgläubigern nicht vorrangig zu. Vielmehr können andere Gläubiger der Emittentin auf diese Vermögenswerte zur Befriedigung ihrer Forderungen gegen die Emittentin im Wege der Zwangsvollstreckung zugreifen, sofern und soweit ein solcher Zugriff nicht durch vertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen wurde. Ein solcher Zugriff würde voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Dies würde die Erfüllung der Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

Wie im Abschnitt "Unzureichende Transaktionskostenreserve" dargestellt haben sich die BayernLB und die TMF Deutschland AG in der mit der Emittentin abgeschlossenen Gläubigervereinbarung verpflichtet, nicht in das Vermögen der Emittentin zu vollstrecken oder sonstige rechtliche Schritte (einschließlich Schiedsverfahren) gegen die Emittentin einzuleiten oder in irgendeiner anderen Weise zu versuchen, auf die Krügerrand-Goldmünzen der Emittentin zuzugreifen. Ferner hat die BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg als Lagerstelle in der Gläubigervereinbarung erklärt, das ihr gesetzlich zustehende Pfandrecht an den verwahrten Krügerrand-Goldmünzen während der Laufzeit des Ankauf- und Verwahrvertrags nicht zu verwerten und das Pfandrecht gegenüber der Emittentin freizugeben, soweit dies zur Bedienung von Lieferansprüchen eines Gläubigers erforderlich ist.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin wären die Forderungen anderer Gläubiger gegen die Emittentin mit den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gleichrangig, sofern die Forderungen der anderen Gläubiger nicht aufgrund vertraglicher Vereinbarung – wie beispielsweise aufgrund der zwischen der Emittentin, der BayernLB und der TMF Deutschland AG abgeschlossenen Gläubigervereinbarung – oder aus sonstigen Gründen nachrangig sind. Im Ergebnis stünden andere Gläubiger der Emittentin, mit Ausnahme der BayernLB und der TMF Deutschland AG, in Bezug auf deren Forderungen eine aufschiebend bedingte, qualifizierte Nachrangvereinbarung geschlossen wurde, mit den Schuldverschreibungsgläubigern in Bezug auf die Vermögenswerte der Emittentin in einem Konkurrenzverhältnis. Reichen die Vermögenswerte der Emittentin nicht zur Befriedigung der Forderungen sämtlicher Gläubiger von nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus, besteht somit das Risiko, dass die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihren Forderungen aus den Schuldverschreibungen teilweise oder vollständig ausfallen.

Insolvenz der BayernLB

Das Eigentum an den von der Lagerstelle für die Emittentin verwahrten Krügergoldmünzen steht der Emittentin zu. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen der Lagerstelle ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird. Allerdings kann in diesem Fall durch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch den Insolvenzverwalter und gerichtliche Auseinandersetzungen eine erhebliche Zeitverzögerung eintreten. Bis der Insolvenzverwalter einem Verlangen der Emittentin auf Herausgabe der verwahrten Krügergoldmünzen nachkommt, kann die Geltendmachung von Lieferansprüchen gegen die Emittentin beeinträchtigt sein. Die Verwirklichung dieses Risikos würde die fristgerechte Erfüllung der Schuldverschreibungen gefährden.

Eine Insolvenz der BayernLB kann ferner dazu führen, dass sie die von ihr anfänglich übernommenen Aufgaben als Rücknahmestelle, Lieferstelle und kontoführende Bank nicht mehr erfüllen kann. In diesem Fall wird die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen von der Fähigkeit der Emittentin abhängig sein, andere Personen zu finden, die anstelle der BayernLB die Aufgaben der Rücknahmestelle, Lieferstelle und kontoführenden Bank zu erbringen bereit sind und mit ihnen gleichwertige Verträge zu im Wesentlichen gleichen Konditionen abzuschließen. Falls dies nicht möglich wäre, wäre die Emittentin ggf. nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen.

Ferner besteht bei einer Insolvenz der BayernLB das Risiko, dass die auf dem Konto der Emittentin stehenden Beträge nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang ausgezahlt werden. Dies kann dazu führen, dass die der Emittentin verbleibenden Beträge nicht ausreichen, um fällige Ansprüche der Gläubiger der Emittentin zu befriedigen. Die Ansprüche der TMF Deutschland AG als Corporate Service Provider würden in diesem Fall gemäß der Gläubigervereinbarung gestundet, bis der Emittentin wieder ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Soweit die Emittentin Ansprüchen anderer Gläubiger ausgesetzt ist, mit denen keine Stundungsvereinbarung getroffen wurde, kann eine Insolvenz der BayernLB als kontoführende Bank zu einer Zahlungsunfähigkeit und damit zur Insolvenz der Emittentin führen. Dies würde die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Dies würde wiederum die Erfüllung der Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

Operationelle Risiken

Die Emittentin ist eine Gesellschaft, die im Wesentlichen über keine eigenen personellen und sachlichen Mittel verfügt. Alle wesentlichen Verwaltungsaufgaben werden im Auftrag der Emittentin durch dritte Personen erbracht, mit denen die Emittentin Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen hat. Sämtliche dieser Verträge sind - mit jeweils unterschiedlichen Fristen - kündbar. Wird ein solcher Vertrag durch einen Vertragspartner oder durch die Emittentin im Fall von Pflichtverletzungen gekündigt, wird die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen von der Fähigkeit der Emittentin abhängig sein, andere Personen zu finden, die anstelle des bisherigen Vertragspartners die vorgenannten Verwaltungsaufgaben zu erbringen bereit sind und mit ihnen gleichwertige Verträge im Wesentlichen gleichen Konditionen abzuschließen.

Dieses Risiko in Bezug auf die Lieferstelle besteht auch nach Erfüllung der Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen durch die Emittentin fort. Denn die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen

durch Lieferung der Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle frei. Sie schuldet keinen Transport der Krügerrand-Goldmünzen zum Gläubiger. Daher ist der Gläubiger zum Erhalt der Krügerrand-Goldmünzen darauf angewiesen, dass die Lieferstelle bereit ist, die ihr in Erfüllung der Schuldverschreibungen gelieferten Krügerrand-Münzen unter einem separat zwischen dem jeweiligen Gläubiger und der Lieferstelle abzuschließenden Transportvertrag zum jeweiligen Gläubiger zu transportieren. Wird die Lieferstelle insolvent oder ist aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage oder willens, den Transport der Krügerrand-Goldmünzen zum Gläubiger anzubieten, wird der Zugriff der Gläubiger auf die Krügerrand-Goldmünzen von der Fähigkeit der Emittentin abhängig sein, eine andere Partei zu finden, die zur Ausübung der Funktion der Lieferstelle bereit ist.

Wird einer oder mehrere der vorgenannten Verträge vorzeitig gekündigt, wird die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen davon abhängig sein, dass andere Personen bereit sind, anstelle des(der) bisherigen Vertragspartner(s) die jeweilige(n) Funktion(en) zu erfüllen und einen gleichwertigen Vertrag bzw. gleichwertige Verträge zu im Wesentlichen gleichen Konditionen mit der Emittentin abzuschließen. Sofern die Emittentin keine andere(n) Partei(e)n findet, die bereits ist(sind), die vorgenannten Funktion(en) anstelle des bisherigen Vertragspartners zu im Wesentlichen gleichen Konditionen zu erfüllen, wäre die Emittentin ggf. nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Dies würde wiederum die Erfüllung der Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Nachstehend werden Risikofaktoren offen gelegt, die für die Schuldverschreibungen von ausschlaggebender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem die Schuldverschreibungen behaftet sind. Künftige Anleger sollten diese Risikofaktoren sorgfältig erwägen, bevor sie eine Entscheidung zum Kauf von Schuldverschreibungen treffen.

Künftige Anleger sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen berücksichtigen und sich eine eigene Meinung bilden, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Künftige Anleger sollten ferner beachten, dass mehrere oder alle der nachstehend beschriebenen Risiken zusammen eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Risiko betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur, d.h. um Schuldverschreibungen, die von dem Wert der Krügerrand-Goldmünzen ("**Basiswert**") abhängig sind. Die Risiken einer Anlage in derartige Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich des zugrunde liegenden Basiswerts als auch Risiken, die ausschließlich für die Schuldverschreibungen selbst gelten. Eine Anlage in derartige Schuldverschreibungen ist aufgrund der Abhängigkeit von dem zu Grunde liegenden Basiswert mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Anleihe nicht bestehen.

Risiko eines Totalverlusts

Jede Schuldverschreibung verbrieft den Anspruch auf Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze nach Maßgabe der Anleihebedingungen. Wie unter der Überschrift "Marktrisiko" beschrieben, ist daher zu erwarten, dass der Wert der Schuldverschreibungen maßgeblich durch den Preis von Krügerrand-Goldmünzen beeinflusst wird. Wenn der Preis von Krügerrand-Goldmünzen auf null sinken würde, Krügerrand-Goldmünzen somit wertlos würden, oder bei Eintritt anderer der in diesem Abschnitt 2. "Risikofaktoren" beschriebenen Risiken – einzeln oder kumuliert – kann es unter Umständen zu einem Totalverlust des investierten Kapitals kommen.

Marktrisiko

Jede Schuldverschreibung verbrieft den Anspruch auf Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze nach Maßgabe der Anleihebedingungen. Es ist zu erwarten, dass der Wert der Schuldverschreibungen maßgeblich durch den Preis von Krügerrand-Goldmünzen beeinflusst wird. Daher trägt ein Gläubiger durch den Erwerb von Schuldverschreibungen mittelbar das Marktrisiko in Bezug auf Krügerrand-

Goldmünzen. Es ist davon auszugehen, dass der Wert der Schuldverschreibungen, bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen, im Falle eines Anstiegs des Preises für Krügergoldmünzen seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen steigen und im Falle eines Sinkens des Preises von Krügergoldmünzen seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen sinken wird. Im Falle eines Sinkens des Preises von Krügergoldmünzen unter den Stand des Preises von Krügergoldmünzen zum Zeitpunkt des Erwerbs von Schuldverschreibungen kann es zu einer teilweisen Entwertung des investierten Kapitals kommen. Zu einer vollständigen Entwertung des investierten Kapitals käme es, wenn der Preis von Krügergoldmünzen auf null sinken würde, Krügergoldmünzen somit wertlos würden.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen in bar sowie Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Der Preis von Krügergoldmünzen unterliegt Schwankungen und wird insbesondere vom Goldpreis beeinflusst. Die Entwicklung des Preises von Krügergoldmünzen entspricht weitgehend der Entwicklung des Goldpreises. Der Goldpreis unterliegt Schwankungen und wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Dazu zählen unter anderem:

- globale oder regionale politische, wirtschaftliche oder die Finanzmärkte betreffende Ereignisse,
- Erwartungen von Gläubigern in Bezug auf Inflationsraten, Zinssätze, Devisenkurse und sonstige Veränderungen an den weltweiten Kapitalmärkten,
- die weltweite Nachfrage nach und das Angebot von Gold, das unter anderem von der Goldproduktion und dem Goldverkauf durch Goldproduzenten, dem Angebot durch Recycling von Gold, dem Goldan- und -verkauf durch Zentralbanken und andere institutionelle Anleger und der Nachfrage der Schmuck- und verarbeitenden Industrie nach Gold abhängt und
- das Anlageverhalten und die Handelsaktivitäten von Hedgefonds, Rohstofffonds und anderen Marktteilnehmern, die durch Marktpreisschwankungen Erträge zu erzielen versuchen.

Der Erwerb von Schuldverschreibungen erhöht aus wirtschaftlicher Sicht die Nachfrage nach Krügergoldmünzen und damit mittelbar die Nachfrage nach Gold. Umgekehrt erhöht sich bei einer Veräußerung von Schuldverschreibungen aus wirtschaftlicher Sicht das Angebot von Krügergoldmünzen und damit mittelbar das Angebot von Gold. Je nach der Anzahl der Schuldverschreibungen, die erworben oder wieder veräußert werden, können der Erwerb und die Veräußerung von Schuldverschreibungen selbst Einfluss auf den Preis von Krügergoldmünzen und damit auch auf den Goldpreis haben.

Währungsrisiko

Sowohl Krügergoldmünzen als auch Anlagegold werden überwiegend in U.S.-Dollar gehandelt. Daher wird der in Euro ausgewiesene Preis für Krügergoldmünzen auch durch Schwankungen des Wechselkurses des Euro zum U.S.-Dollar beeinflusst. Der Ausgleichsbetrag, der am Endfälligkeitstag auf Verlangen von Gläubigern gezahlt wird, die aus rechtlichen Gründen daran gehindert sind, Krügergoldmünzen zu erwerben, bestimmt sich nach dem um 11:30 Uhr (Ortszeit München) am fünften Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag ("**Berechnungstag**") auf der Bloomberg-Seite „BFIX – XAUUSD“ angezeigten Preis, zu dem eine Feinunze Gold (Spot) am Londoner Interbankenmarkt in U.S.-Dollar gehandelt wird. Der so ermittelte Preis wird von der Berechnungsstelle zu dem am Berechnungstag um 11:30 Uhr (Ortszeit München) auf der Bloomberg-Seite „BFIX-EURUSD“ angezeigten Umrechnungskurs (Mittelkurs / Mid-Kurs) in Euro umgerechnet, wobei der so ermittelte Euro-Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Daher wird auch dieser Betrag von Schwankungen des Wechselkurses des Euro zum U.S.-Dollar beeinflusst. Gläubiger tragen mithin ein implizites Währungsrisiko.

Kein Gleichlauf mit dem Preis von Krügergoldmünzen

Der Preis von Krügergoldmünzen bestimmt sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Krügergoldmünzen. Der Wert der Schuldverschreibungen ergibt sich aus Angebot und

Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst. Dadurch unterscheidet sich eine Anlage in Schuldverschreibungen von einer direkten Anlage in Krügergoldmünzen mit einem Feingewicht von einer Unze. Für potentielle Käufer können dabei neben dem Preis von Krügergoldmünzen auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung der in diesem Abschnitt des Prospekts offen gelegten Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein. Der Wert einer Schuldverschreibung muss deshalb nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert einer Krügergoldmünze mit einem Feingewicht von einer Unze entsprechen.

Beeinflussung des Preises der Schuldverschreibungen durch Market-Making

Die Plazeurin oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten, d.h. unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen stellen, zu denen Anleger bzw. Gläubiger die Schuldverschreibungen kaufen bzw. verkaufen können. Eine bindende Zusage für ein solches „Market-Making“ besteht nicht.

Durch ein solches „Market-Making“ wird die Plazeurin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse voraussichtlich nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der rechnerische Wert der Schuldverschreibungen, der unter anderem vom Wert von Krügergoldmünzen abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Schuldverschreibungen und bestimmten Markteinschätzungen fest. Berücksichtigt wird darüber hinaus das für die Schuldverschreibungen ursprünglich erhobene Aufgeld (Agio). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt hat somit beispielsweise auch die im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen enthaltene Strukturierungs-, Verwahrungs- und Verwaltungsgebühr.

Bestimmte Kosten, wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte und Strukturierungsgebühren, werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Schuldverschreibungen (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen abgezogen.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem rechnerischen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Eine solche Abweichung vom rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Schuldverschreibungen gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Kursen abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Durch das Market-Making kann der Preis, zu dem Anleger die Schuldverschreibungen von der Plazeurin oder an der Börse erwerben über dem Preis liegen, der sich ohne ein solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Keine dinglichen Rechte an Krügergoldmünzen

Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben lediglich die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche. Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Krügergoldmünzen weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht. Eine Anlage in Schuldverschreibungen stellt keinen Kauf oder anderen Erwerb von Krügergoldmünzen dar.

Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sollen in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen werden. Es besteht keine Gewähr, dass diese Einbeziehung tatsächlich erfolgt, der Handel der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse nicht zeitweilig ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt oder die Einbeziehung von der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zurückgenommen wird. In diesen Fällen ist es den Erwerbern zeitweilig oder dauerhaft verwehrt, die Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu veräußern.

Kontrolle von Echtheit und Feingehalt der Krügerrand-Goldmünzen

Die BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg als Verantwortliche für den Einkauf, die Lagerung und alle Lieferprozesse hat gemäß dem zwischen der BayernLB und der Emittentin abgeschlossenen Rahmenvertrag über den Ankauf und die Verwahrung von Krügerrand-Goldmünzen gegenüber der Emittentin in vollem Umfang die Haftung für die Echtheit und den Feingehalt der Krügerrand-Goldmünzen übernommen. In ihrer Funktion als Lagerstelle überprüft die BayernLB Kompetenzzentrum Sorten und Edelmetalle Nürnberg die Echtheit und den Feingehalt der Krügerrand-Goldmünzen, welche die Emittentin mit den Emissionserlösen erwirbt. Sind die Krügerrand-Goldmünzen, welche durch die BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg als Lagerstelle für die Emittentin verwahrt werden, unecht oder entspricht ihr Feingehalts nicht mindestens den Anforderungen an Krügerrand-Goldmünzen, sind die Schuldverschreibungen unter Umständen nur noch durch Nachliefer- und Haftungsansprüche gegen die BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg als Verkäuferin und Verantwortliche für alle Lieferprozesse gedeckt. Insofern trägt die Emittentin, und damit mittelbar auch jeder Gläubiger, das Insolvenzrisiko der BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg. Sofern die Krügerrand-Goldmünzen unecht sind oder ihr Feingehalt nicht mindestens den Anforderungen an Krügerrand-Goldmünzen entspricht und die BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg insolvent würde, wäre die Emittentin ggf. nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Dies würde wiederum die Erfüllung der Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

Emittentin schuldet nur Lieferung an Lieferstelle

Bei Endfälligkeit der Schuldverschreibungen oder, falls ein Gläubiger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge an Krügerrand-Goldmünzen gegen die Emittentin zuvor geltend macht, bei Fälligkeit des entsprechenden Lieferanspruchs wird die Emittentin durch die Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Sofern die Lieferstelle die zu liefernde(n) Krügerrand-Goldmünze(n) für die Emittentin verwahrt, steht die räumliche Trennung der zu liefernden Krügerrand-Goldmünze(n) von den im Eigentum der Emittentin stehenden Beständen der Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle gleich.

Der Gläubiger muss die Lieferstelle vor Endfälligkeit der Schuldverschreibungen oder, sofern er seinen Lieferanspruch vorzeitig geltend machen möchte, vor Ausübung seines Lieferanspruchs mit dem Werttransport der jeweiligen Krügerrand-Goldmünzen an den Gläubiger beauftragen.

Die Lieferstelle hat sich für den Fall, dass sie am Endfälligkeitstag weiterhin als Lieferstelle beauftragt ist, gegenüber der Emittentin zugunsten der Gläubiger (Vertrag zugunsten Dritter) verpflichtet, in Erfüllung der Schuldverschreibungen an sie gelieferte Krügerrand-Goldmünzen unverzüglich nach Erhalt auf Kosten und Risiko des jeweiligen Gläubigers zu diesem zu transportieren, sofern bis 16:00 Uhr (Ortszeit Nürnberg) am zwanzigsten Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag ("**Stichtag**") die folgenden Bedingungen ("**Lieferbedingungen**") eingetreten sind:

- (a) die Schuldverschreibung(en), bezüglich derer der Transport erfolgen soll, ist(sind) durch Depotübertrag dem Depot der Emittentin bei der Rücknahmestelle, Kontonummer 5469918300 (oder einem gemäß § 11 bekannt gemachten anderen Depot der Emittentin) gutgeschrieben worden;
- (b) der Lieferstelle ist ein vom jeweiligen Gläubiger unterzeichnetes Original eines an sie gerichteten Auftrags für den Werttransport der Krügerrand-Goldmünze(n) ("**Transportauftrag**") zugegangen, das dem auf der Internetseite der Emittentin (unter www.kruegerrand-anleihe.de/formulare) zur

Verfügung gestellten Muster des Transportauftrages entspricht und sämtliche darin abgefragten Angaben (einschließlich die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegene Anschrift des Gläubigers und, sofern der Gläubiger eine juristische Person ist, die zum Empfang berechnete natürliche Person) enthält;

- (c) der Lieferstelle sind alle Unterlagen und Nachweise (einschließlich etwaiger Identifikations- und Legitimationsnachweise) zugegangen, die gemäß dem auf der Internetseite der Emittentin (unter www.kruegerrand-anleihe.de/formulare) zur Verfügung gestellten Dokument „Transport von Krügerrand-Goldmünzen“ für die Auslieferung von Krügerrand-Goldmünzen an den jeweiligen Gläubiger erforderlich sind; und
- (d) der Betrag, der in der nach Zugang des Transportauftrags gestellten Rechnung der Lieferstelle für den Transport der Krügerrand-Goldmünze(n) von der Lieferstelle zum jeweiligen Gläubiger ausgewiesen wird, ist dem in der Rechnung angegebenen Konto der Lieferstelle gutgeschrieben worden.

Die Lieferstelle ist nicht zur Ausführung eines Transportauftrags verpflichtet, sofern der Ausführung des Transportauftrags rechtliche Gründe (insbesondere auf Grund von Embargo-, Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsvorschriften) entgegenstehen.

Sofern die Lieferbedingungen um 16:00 Uhr (Ortszeit Nürnberg) am Stichtag nicht eingetreten sind oder rechtliche Gründe der Ausführung des entsprechenden Transportauftrags entgegenstehen, wird die Lieferstelle die jeweiligen Krügerrand-Goldmünzen ab dem Endfälligkeitstag zunächst zugunsten der vormaligen Gläubiger der Schuldverschreibungen zwischenverwahren. Die Lieferstelle ist berechnete, die in Erfüllung der Schuldverschreibungen des jeweiligen Gläubigers an sie gelieferten Krügerrand-Goldmünzen nach dem Endfälligkeitsdatum auf Kosten des jeweiligen Gläubigers zur Landesjustizkasse Bamberg oder einer anderen gemäß dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz zuständigen Hinterlegungsstelle ("**Hinterlegungsstelle**") zu transportieren und dort zu hinterlegen, auch wenn sich die Gläubiger nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Lieferstelle.

Ferner hat sich die Lieferstelle für den Fall, dass ein Gläubiger seinen Lieferanspruch nach Maßgabe der Anleihebedingungen vor dem Endfälligkeitstag geltend macht und die Lieferstelle am Tag der Erfüllung dieses vorzeitigen Lieferanspruchs weiterhin als Lieferstelle beauftragt ist, gegenüber der Emittentin zugunsten der Gläubiger (Vertrag zugunsten Dritter) vorbehaltlich des Eintritts der Lieferbedingungen verpflichtet, in Erfüllung der Schuldverschreibungen an sie gelieferte Krügerrand-Goldmünzen unverzüglich nach Erhalt auf Kosten und Risiko des jeweiligen Gläubigers zu diesem zu transportieren. Zur Geltendmachung eines Lieferanspruchs vor Endfälligkeit muss der jeweilige Gläubiger

- (a) der Rücknahmestelle ein schriftliches Lieferverlangen übermitteln, das einem von der Emittentin bereitgestellten Muster entspricht und die in den Anleihebedingungen näher bezeichneten Angaben enthält; und
- (b) dafür Sorge tragen, dass die Lieferbedingungen eintreten.

Der durch ein vorzeitiges Lieferverlangen geltend gemachte Lieferanspruch wird erst am zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag fällig, an dem die letzte der Lieferbedingungen eingetreten ist, sofern die Lieferstelle der Rücknahmestelle und dem jeweiligen Gläubiger nicht zuvor mitteilt, dass der Auftrag für den Werttransport der Krügerrand-Goldmünzen zum jeweiligen Gläubiger aus rechtlichen Gründen nicht ausgeführt werden kann. Tritt eine der Lieferbedingungen an einem Tag, der kein Bankarbeitstag ist, oder an einem Bankarbeitstag nach 16.00 Uhr (Ortszeit München) ein, gilt die entsprechende Bedingung erst am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag als eingetreten. Kann der Auftrag zum Transport der Krügerrand-Goldmünzen zum jeweiligen Gläubiger aus rechtlichen Gründen nicht ausgeführt werden, wird der Lieferanspruch erst am Endfälligkeitstag oder, falls früher, am zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag fällig, an dem die Lieferhindernisse vollständig entfallen, sofern an diesem Tag weiterhin sämtliche Lieferbedingungen erfüllt sind.

Der Transport von der Lieferstelle zum jeweiligen Gläubiger erfolgt auf Kosten und Risiko des jeweiligen Gläubigers. Die Kosten des Transports richten sich nach den im Zeitpunkt des Transports aktuell geltenden Konditionen der Lieferstelle, die auf der Internetseite der Emittentin (unter www.kruegerrand-anleihe.de/formulare) einzusehen sind. Diese Kosten können sich ändern und damit nicht verbindlich für den Zeitraum bis zur Endfälligkeit angegeben werden.

Verlust, Beschädigung oder Vernichtung der Krügerrand-Goldmünzen bei der Lieferstelle

Die Emittentin wird durch die Lieferung der betreffenden Menge an Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit. Sofern die Lieferstelle die zu liefernde(n) Krügerrand-Goldmünze(n) für die Emittentin verwahrt, steht nach Maßgabe der Anleihebedingungen eine durch die Lieferstelle bewirkte räumliche Trennung der zu liefernden Krügerrand-Goldmünze(n) von den im Eigentum der Emittentin stehenden und sonstigen Beständen der Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle gleich. Ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Schuldverschreibungen durch Lieferung der Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle trägt der jeweilige Gläubiger das Risiko des Verlustes, der Beschädigung oder der Vernichtung der jeweiligen Krügerrand-Goldmünzen.

Verzögerter Erhalt von Krügerrand-Goldmünzen durch Gläubiger bei Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen

Falls ein Gläubiger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge an Krügerrand-Goldmünzen gegen die Emittentin durch Übersendung eines vorzeitigen Lieferverlangens geltend macht, besteht ein Anspruch auf Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen erst am zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag, an dem die letzte der Lieferbedingungen eingetreten ist, sofern die Lieferstelle der Rücknahmestelle und dem jeweiligen Gläubiger nicht zuvor mitteilt, dass der Auftrag für den Werttransport der Krügerrand-Goldmünzen zum jeweiligen Gläubiger aus rechtlichen Gründen nicht ausgeführt werden kann. Zur Erfüllung der Lieferbedingungen muss der jeweilige Gläubiger unter anderem eine in der Bundesrepublik Deutschland belegene Anschrift angeben. Zudem muss sich für Zwecke der Prüfung auf Einhaltung der einschlägigen Embargo-, Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsvorschriften der jeweilige Gläubiger bzw., sofern der Gläubiger eine juristische Person ist, jede zur Entgegennahme der Krügerrand-Goldmünzen bevollmächtigte Person hinreichend legitimieren und die hinreichende Feststellung der Identität des Gläubigers, der Identität jeder weiteren, zur Entgegennahme der Krügerrand-Goldmünzen bevollmächtigten Person sowie des wirtschaftlich Berechtigten ermöglicht werden.

Tritt eine Lieferbedingung an einem Tag, der kein Bankarbeitstag ist, oder an einem Bankarbeitstag nach 16.00 Uhr (Ortszeit München) ein, gilt die entsprechende Bedingung erst am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag als eingetreten. Kann der Auftrag zum Transport der Krügerrand-Goldmünzen zum jeweiligen Gläubiger aus rechtlichen Gründen nicht ausgeführt werden, wird der Lieferanspruch erst am Endfälligkeitstag oder, falls früher, am zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag fällig, an dem die Lieferhindernisse vollständig entfallen, sofern an diesem Tag weiterhin sämtliche Lieferbedingungen erfüllt sind.

Bankarbeitstag ist dabei nur ein solcher Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in München und Nürnberg allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Durch diese Regelungen kann ein Anspruch auf Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen unter Umständen erheblich später als zwanzig Kalendertage nach dem betreffenden Lieferverlangen des Gläubigers fällig sein.

Das Lieferverlangen eines Gläubigers wird dabei durch den Gläubiger an die Rücknahmestelle gesandt. Ferner erfolgt die Einreichung der Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, über die depotführende Bank durch den jeweiligen Gläubiger. Dies kann die Auslieferung der Krügerrand-Goldmünzen verzögern. Im Anschluss an die Geltendmachung des Lieferverlangens ist der Lieferanspruch nicht mehr durch die Schuldverschreibungen verbrieft. Die Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen erfolgt erst verzögert und nicht Zug um Zug gegen Einbuchung der Schuldverschreibungen im Wertpapierdepot der Emittentin.

Selbst wenn der Gläubiger die Lieferstelle beauftragt, die Krügerrand-Goldmünzen unmittelbar nach Anlieferung der Krügerrand-Goldmünzen bei der Lieferstelle oder (bei Verwahrung der Krügerrand-Goldmünzen durch die Lieferstelle) nach räumlicher Trennung innerhalb der Lieferstelle an den Gläubiger zu transportieren, erfolgt der Transport der Krügerrand-Goldmünzen an den Gläubiger ggf. erheblich später als bei einem Kauf von Krügerrand-Goldmünzen am Schalter.

Aufgrund der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes, der geltenden Embargovorschriften und der Vorschriften zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung können die Krügerrand-Goldmünzen von der

Lieferstelle nur an den wirtschaftlich Berechtigten und entsprechend identifizierten und legitimierten Gläubiger der Schuldverschreibungen mit Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland transportiert und – im Fall von juristischen Personen – nur an eine namentlich im Transportauftrag genannte und hinreichend identifizierte und legitimierte (natürliche) Empfangsperson übergeben werden.

Obliegenheit des Gläubigers zur rechtzeitigen Übermittlung von Unterlagen an die Lieferstelle vor Endfälligkeit

Sollte der Gläubiger seinen Lieferanspruch nicht bereits vor dem Endfälligkeitstag geltend gemacht haben, obliegt es dem Gläubiger, dafür zu sorgen, dass die Lieferbedingungen bis 16:00 Uhr (Ortszeit Nürnberg) am zwanzigsten Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag („**Stichtag**“) eingetreten sind. Die Anleihebedingungen legen als Lieferbedingungen neben dem Depotübertrag der Schuldverschreibungen des Gläubigers an die Rücknahmestelle, der Übermittlung des Originals eines Transportauftrags an die Lieferstelle sowie weiterer Unterlagen und Nachweise (insbesondere zur Identifikation und Legitimationsprüfung des Gläubigers) auch die Zahlung des Rechnungsbetrags für den Transport der Krügergoldmünzen fest. Da der Erhalt der Rechnung der Lieferstelle für den Transport der Krügergoldmünzen von dem Eingang des Transportauftrags und der sonstigen Unterlagen und Nachweise (insbesondere zur Identifikations- und Legitimationsprüfung) bei der Lieferstelle abhängt, besteht ein Risiko, dass die Lieferbedingungen am Stichtag nicht vollständig erfüllt sind, wenn der Transportauftrag und die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nicht frühzeitig vor dem Stichtag bei der Lieferstelle eingehen.

Keine anteilige Erstattung des Aufgeldes bei vorzeitiger Ausübung des Lieferanspruchs

Sämtliche Kosten der Transaktion (einschließlich der vertraglich vereinbarten Gebühren und Kosten für die Verwahrung der Krügergoldmünzen) sind bis zur Endfälligkeit der Schuldverschreibungen fest kalkuliert und im Aufgeld angemessen berücksichtigt. Sofern ein Gläubiger seinen Lieferanspruch vor Endfälligkeit der Schuldverschreibungen geltend macht, hat er keinen Anspruch auf Erstattung der insoweit im Aufgeld berücksichtigten Beträge für die Verwahrung der Krügergoldmünzen bis zur Endfälligkeit.

Keine Erstattung des Preisaufschlages bei ersatzweiser Zahlung eines Ausgleichsbetrages

Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen daran gehindert sind, Krügergoldmünzen zu erwerben (nach Rechtslage am Datum dieses Prospekts etwa Kapitalanlagegesellschaften, die Schuldverschreibungen für Rechnung von richtlinienkonformen Sondervermögen erwerben) können am Endfälligkeitstag nach den Anleihebedingungen je Schuldverschreibung anstelle der Lieferung einer Krügergoldmünze die Zahlung eines Ausgleichsbetrages verlangen.

Der Ausgleichsbetrag bestimmt sich nach dem um 11:30 Uhr (Ortszeit München) am fünften Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag auf der Bloomberg-Seite „BFX – XAUUSD“ angezeigten Preis, zu dem eine Feinunze Gold (Spot) am Londoner Interbankenmarkt in U.S.-Dollar gehandelt wird. Der so ermittelte Preis in U.S.-Dollar wird mit dem Mittelkurs (Mid-Kurs) des zum selben Zeitpunkt auf der Bloomberg-Seite „BFX“ angezeigten Wechselkurses für „EUR/USD“ in Euro umgerechnet und dieser Euro-Betrag wird auf 0,01 Euro abgerundet. Gläubiger, die anstelle der Lieferung einer Krügergoldmünze die Zahlung des Ausgleichsbetrages am Endfälligkeitstag verlangen, haben kein Anrecht auf die Preisdifferenz zwischen dem Ausgleichsbetrag, der sich nach dem Preis einer Feinunze Gold richtet, und dem zum selben Tag am freien Markt erzielbaren Preis einer Krügergoldmünze. Gläubiger müssen damit rechnen, dass der gemäß den Anleihebedingungen berechnete Ausgleichsbetrag tatsächlich geringer ist als der zur selben Zeit am Markt erzielbare Preis für eine Krügergoldmünze.

Ersatzweise Zahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt nur, sofern die Zahlungsvoraussetzungen am Stichtag erfüllt sind

Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen daran gehindert sind, Krügergoldmünzen zu erwerben, können nur dann die Zahlung eines Ausgleichsbetrages verlangen, wenn die in den Anleihebedingungen näher bezeichneten Zahlungsbedingungen bis 16:00 Uhr (Ortszeit München) am Stichtag eingetreten sind. Anderenfalls ist die Emittentin nicht verpflichtet, dem entsprechenden Gläubiger am Endfälligkeitstag in Erfüllung der Schuldverschreibung anstelle der Lieferung einer Krügergold-

Goldmünze einen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Die Emittentin ist ferner nicht zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags verpflichtet, sofern einer solchen Zahlung rechtliche Gründe (insbesondere auf Grund von Embargo-, Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsvorschriften) entgegenstehen.

Interessenkonflikte

Die BayernLB agiert in Bezug auf die Schuldverschreibungen unter anderem als Emissionsstelle, Rücknahmestelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle und kontoführende Bank sowie, durch ihre Niederlassung BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg, als Lagerstelle und Lieferstelle. Die BayernLB ist im Handel mit Krügergoldmünzen, anderen Anlagemünzen, Gold und weiteren Edelmetallen tätig. Sie erwirbt und veräußert für eigene und fremde Rechnung Krügergoldmünzen, sonstige Anlagemünzen, Gold und weitere Edelmetalle sowie auf die vorbenannten Vermögensgegenstände bezogene Finanzinstrumente, wie etwa Terminkontrakte, Optionen und andere auf Gold bezogene Derivate. Ferner erwirbt und veräußert die BayernLB im Rahmen der Verwaltung fremder Vermögen unter anderem Krügergoldmünzen, andere Anlagemünzen, Gold und weitere Edelmetalle sowie auf die vorgenannten Vermögenswerte bezogene Finanzinstrumente. Hieraus können sich verschiedene potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte ergeben. Die BayernLB ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Gläubiger zu entscheiden. Vielmehr wird die BayernLB bei ihrer Tätigkeit als Emissionsstelle, Rücknahmestelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle, kontoführende Bank, Lagerstelle und Lieferstelle und bei ihrer Tätigkeit aufgrund jedweder anderen Funktion, die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe und Erfüllung der Schuldverschreibungen übernommen hat, nur diejenigen Pflichten und Aufgaben haben, die sie in der jeweiligen Eigenschaft ausdrücklich übernommen hat. Die BayernLB ist in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Gläubiger zu wahren.

TMF Deutschland AG als Erbringer zentraler Dienstleistungen für die Emittentin unterliegt nur denjenigen Pflichten und Aufgaben, die sie aufgrund der dieser Transaktion zugrundeliegenden Verträge in ihrer Eigenschaft ausdrücklich übernommen hat. Darüber hinaus ist TMF Deutschland AG berechtigt, nicht nur, sondern auch, mit den Beteiligten dieser Transaktion weitere Geschäfts- und Vertragsbeziehungen einzugehen und ist im Hinblick auf solche weiteren Transaktionen nicht verpflichtet, etwaige entstehende Interessenkonflikte zugunsten dieser Transaktion zu entscheiden oder andere Transaktionen aufgrund dieser Transaktion abzulehnen.

Die Plazeurin oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten. Durch das Market-Making wird die Plazeurin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen. Eine bindende Zusage für ein Market-Making besteht nicht. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse voraussichtlich nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Da die Tätigkeit als Market-Maker die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen beeinflusst, kann sie den Interessen der Gläubiger zuwiderlaufen und einen Interessenkonflikt bei der Plazeurin hervorrufen.

3. Wichtige Hinweise

Die Emittentin hat keiner Person gestattet, in Bezug auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die nicht in diesem Prospekt oder in öffentlich zugänglichen Informationen enthalten sind oder nicht mit deren Inhalt übereinstimmen. Sofern solche Auskünfte erteilt oder Zusicherungen gemacht wurden, sind sie nicht von der Emittentin oder der Plazeurin als genehmigt anzusehen.

Weder die Emittentin noch die Plazeurin oder ein mit ihnen jeweils verbundenes Unternehmen übernehmen Verantwortung dafür, ob die Schuldverschreibungen durch einen künftigen Anleger rechtmäßig erworben werden dürfen (sei es nach dem Recht des Staates, in dem er seinen Sitz hat, oder sei es nach dem Recht des Staates, in dem er seine Tätigkeit ausübt) oder ob der Erwerb von Schuldverschreibungen mit Bestimmungen gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Natur in Einklang steht, die auf ihn anwendbar sind. Künftige Anleger dürfen sich hinsichtlich ihrer Feststellung, ob die Schuldverschreibungen durch sie rechtmäßig erworben werden dürfen, weder auf die Emittentin oder die Plazeurin noch auf mit ihnen verbundene Unternehmen verlassen.

Der Prospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate gültig und der Prospekt und die in dem Prospekt enthaltenen Informationen haben den Stand vom Datum des Prospekts. Weder die Übergabe des vorliegenden Prospekts noch Angebot, Verkauf oder Lieferung der Schuldverschreibungen bedeuten unter irgendwelchen Umständen, dass die Informationen im vorliegenden Prospekt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum des Prospekts richtig und vollständig sind oder dass seit dem Datum des Prospekts keine nachteiligen Änderungen der Finanzlage der Emittentin eingetreten sind oder dass andere Informationen, die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt wurden, zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum, zu dem sie zur Verfügung gestellt wurden (oder nach dem Datum, das in dem diese enthaltenden Dokument angegeben ist, falls dieses vom Datum der Zurverfügungstellung abweicht), richtig sind.

Die in dem Prospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Prospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach Billigung des Prospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten bzw. festgestellt werden, wird die Emittentin gemäß § 16 WpPG in einem Nachtrag zum Prospekt veröffentlichen.

Der Vertrieb dieses Prospekts sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt sein. Die Emittentin und die Plazeurin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sind von der Emittentin und der Plazeurin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Ergänzend wird auf die im Abschnitt "7. Allgemeine Informationen zu Verkaufsbeschränkungen" sowie im Abschnitt "8. Allgemeine Informationen zur Besteuerung" enthaltenen Informationen verwiesen.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Schuldverschreibungen andere als die in dem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin und/oder der Plazeurin genehmigt angesehen werden. Weder der Prospekt noch etwaige sonstige Angaben über die Schuldverschreibungen sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin und/oder der Plazeurin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Schuldverschreibungen zu erwerben. Anleger, die den Kauf der Schuldverschreibungen beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken

vornehmen. Weder der Prospekt noch andere Angaben über die Schuldverschreibungen stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin, der Plazeurin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Schuldverschreibungen dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Schuldverschreibungen wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Dieser Prospekt darf nicht zum Zweck eines Angebots an oder einer Werbung gegenüber irgend-einer Personen in einem Land verwendet werden, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist, oder gegenüber einer Person, gegenüber welcher es unzulässig ist, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu machen.

Im Zusammenhang mit der Begebung von Schuldverschreibungen darf (sofern vorgesehen) die Plazeurin oder eine für ihn handelnde Person als Market-Maker für die Schuldverschreibungen auftreten. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Plazeurin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse voraussichtlich nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Insbesondere kann die Plazeurin oder die von ihr beauftragte Stelle im Rahmen des Market-Making Maßnahmen treffen, die den Marktpreis der Schuldverschreibungen auf einem höheren als dem andernfalls geltenden Niveau zu halten. Es besteht keine Gewähr, dass die Plazeurin oder eine für ihn handelnde Person solche Market-Making Maßnahmen durchführen wird.

4. G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH

4.1 Angaben über die Emittentin

Die G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH ist unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung für unbestimmte Zeit tätig und im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 107536 eingetragen. Der eingetragene Sitz der Emittentin ist Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, Telefonnummer +49 (0)69 663698-0. Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH.

Die Emittentin wurde durch notarielle Urkunde vom 10. Januar mit der Firma UNA 293. Equity Management GmbH gegründet und am 23. Januar 2017 ins Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Mit notarieller Urkunde vom 16. März 2017, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main am 30. Mai 2017, wurde die Firma der Emittentin in G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH geändert und der Unternehmensgegenstand der Emittentin wie unter Ziffer 4.11 unten dargestellt gefasst. Zudem wurde am 7. Juli 2017 die unter Ziffer 4.5.1 genannte Person zur Geschäftsführerin der Emittentin bestellt.

Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

4.2 Geschäftsüberblick - Haupttätigkeitsbereiche und wichtigste Märkte

Geschäftszweck der Emittentin ist die Tätigkeit als Zweckgesellschaft im Rahmen der Verbriefung von Lieferansprüchen auf Anlagemünzen und/oder Edelmetalle, insbesondere die Emission von Schuldverschreibungen, der Erwerb und das Halten von Krügerrand-Goldmünzen, anderen Anlagemünzen und/oder Edelmetallen oder Lieferansprüchen auf Krügerrand-Goldmünzen, andere Anlagemünzen und/oder Edelmetalle, jeweils zur Deckung von Schuldverschreibungen, die Erfüllung der Schuldverschreibungen einschließlich der Erfüllung der Lieferansprüche in Bezug auf die zur Deckung erworbenen Vermögenswerte, der Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen mit externen Dienstleistern zur Auslagerung von eigenen Aufgaben und Funktionen, sowie alle mit der Begebung von Emission von Schuldverschreibungen, dem Erwerb von Vermögenswerten zur Deckung der Schuldverschreibungen und der Erfüllung der Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Die Schuldverschreibungen werden in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben.

Die Emittentin hat bis zum Datum dieses Prospekts noch keine Geschäftsaktivitäten aufgenommen. Die Emittentin wird ihre Geschäftsaktivitäten mit der Ausgabe der ersten Schuldverschreibungen und der taggleichen Anschaffung von Krügerrand-Goldmünzen zur Deckung dieser Schuldverschreibungen aufnehmen. Es ist geplant, dass die Ausgabe der ersten Schuldverschreibungen am 3. November 2017 erfolgt.

4.3 Organisationsstruktur

Sämtliche Geschäftsanteile an der Emittentin werden seit dem 16. März 2017 von der Stichting G.V.L.E. gehalten. Die Stichting G.V.L.E. ist eine nach niederländischem Recht gegründete Stiftung mit Sitz in Herikerbergweg 238, 1101 CM Amsterdam, Niederlande. Die Stichting G.V.L.E. ist ein unabhängiges Sondervermögen und hat keine Gesellschafter oder Mitglieder. Sie hat neben der Emittentin keine weiteren Tochtergesellschaften. Die Emittentin hat keine Tochtergesellschaften. Weder die Stichting G.V.L.E., noch die Emittentin sind mit der Bayerischen Landesbank i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.

4.4 Trendinformationen

Seit dem 31. Juli 2017, dem Stichtag des geprüften Zwischenabschlusses der Emittentin, bis zu dem Datum dieses Prospekts gab es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die wahrscheinlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, liegen nicht vor.

4.5 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

4.5.1 Geschäftsführer

Die Emittentin wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn dieser alleiniger Geschäftsführer ist oder durch die Gesellschafter zur Alleinvertretung ermächtigt wurde. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der oder die Geschäftsführer ist bzw. sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und ermächtigt, Untervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen. Gegenwärtig ist eine Geschäftsführerin bestellt. Die Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber dritten Personen befugt. Verwaltungs- und Aufsichtsorgane bestehen nicht.

Die gegenwärtige Geschäftsführerin ist:

<u>Name</u>	<u>Geschäftsadresse</u>	<u>Andere Haupttätigkeiten</u>
Ursula Rutovitz	Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main	Vorstand der TMF Deutschland AG Weitere Geschäftsführungs- positionen für Mandanten der TMF Deutschland AG

4.5.2 Interessenkonflikte

Die Geschäftsführerin unterliegt nur denjenigen Pflichten und Aufgaben, die sie aufgrund der dieser Transaktion zugrundeliegenden Verträge in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin der Emittentin ausdrücklich übernommen hat. Darüber hinaus ist die Geschäftsführerin berechtigt, weitere Vorstandspositionen (hier bei der TMF Deutschland AG) sowie weitere Geschäftsführungspositionen einzunehmen.

Im Übrigen bestehen bezüglich der Geschäftsführerin keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen als Geschäftsführerin gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

4.6 Praktiken der Geschäftsführung

Die Emittentin hat keinen Audit-Ausschuss eingerichtet.

Die Emittentin wendet die Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" nicht an. Die Empfehlungen betreffen die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften. Die Emittentin ist keine börsennotierte Gesellschaft.

4.7 Hauptanteilseigner

Sämtliche Geschäftsanteile an der Emittentin werden von der Stichting G.V.L.E. gehalten.

4.8 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

4.8.1 Historische Finanzinformationen/ Jahresabschluss

Die Emittentin wurde im Januar 2017 gegründet. Die Eröffnungsbilanz und der Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Juli 2017, jeweils einschließlich des Bestätigungsvermerks der Abschlussprüfer, sind in Abschnitt 14 dieses Prospekts enthalten.

Bei den Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, handelt es sich um die erste Emission von Inhaberschuldverschreibungen durch die Emittentin. Außer zur Vorbereitung der Emission der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und Geschäften, die mit ihrer Gründung in Zusammenhang stehen, hat die Emittentin noch keine Geschäftsaktivitäten aufgenommen.

4.8.2 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die Abschlussprüfer haben die Eröffnungsbilanz und den Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Juli 2017 geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erstellt.

4.8.3 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin veröffentlicht, mit Ausnahme des zum 31. Juli 2017 erstellten Zwischenabschlusses, neben den jährlichen Finanzinformationen weder Zwischenfinanzinformationen, noch sonstige Finanzinformationen.

4.8.4 Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum seit der Gründung der Emittentin bestanden oder abgeschlossen wurden, und die sich in erheblicher Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder auswirken könnten.

4.8.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es gab seit dem 31. Juli 2017, dem Stichtag des geprüften Zwischenabschlusses der Emittentin, bis zu dem Datum dieses Prospekts keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.

4.8.6 Stammkapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt Euro 25.000 und ist voll eingezahlt.

4.9 Abschlussprüfer

Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Briener Straße 29
80333 München
Telefon: +49 89 800016-44
Fax: +49 89 800016-99
www.fgs.de

Die Wirtschaftsprüfer der Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer.

4.10 Ausgewählte Finanzinformationen

Die Emittentin wurde 2017 gegründet. Bei den Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, handelt es sich um die erste Emission von Inhaberschuldverschreibungen durch die Emittentin. Außer zur Vorbereitung der Emission der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts

sind, und Geschäften, die mit der Gründung der Emittentin in Zusammenhang stehen, hat die Emittentin noch keine weiteren Geschäftsaktivitäten aufgenommen.

Die nachstehende Tabelle enthält ausgewählte historische Finanzinformationen, die dem geprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Juli 2017 bzw. der geprüften Eröffnungsbilanz der Emittentin zum 10. Januar 2017 entnommen sind:

	31. Juli 2017 (HGB, geprüft)	10. Januar 2017 (HGB, geprüft)
	(in EUR)	
Summe der Aktiva	25.110	13.974,98
Summe der Verbindlichkeiten	2.380	0
gezeichnetes Kapital	25.000	25.000
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0	12.500
Jahresfehlbetrag	(9.172)	n/a ¹
Bilanzverlust	n/a ²	(2.000)
Sonstige Rückstellungen	6.902	3.474,98

¹ In Eröffnungsbilanzen wird kein Jahresfehlbetrag sondern nur ein etwaiger Bilanzverlust angegeben.

² In Zwischenabschlüssen wird kein Bilanzverlust, sondern nur der (anteilige) Jahresfehlbetrag angegeben.

Die nachstehende Tabelle enthält ausgewählte historische Finanzinformationen, die der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin entnommen sind, die dem Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Juli 2017 beigefügt ist:

	10. Januar 2017 - 31. Juli 2017 (HGB, geprüft)
	(in EUR)
Umsatzerlöse	0
sonstige betriebliche Erträge	1.474,98
sonstige betriebliche Aufwendungen	(10.646,98)
Jahresfehlbetrag	(9.172)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung entnommenen Angaben beziehen sich auf den Zeitraum vom 10. Januar 2017, dem Tag der Gründung der Emittentin, bis zum 31. Juli 2017.

Weitere Finanzinformationen finden sich in der Eröffnungsbilanz und dem Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Juli 2017, einschließlich des Bestätigungsvermerks der Abschlussprüfer, ist in Abschnitt 14 dieses Prospekts enthalten und Bestandteil dieses Prospekts.

Zum Datum dieses Prospekts liegen neben der Eröffnungsbilanz und dem Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Juli 2017 keine jährlichen, halbjährlichen oder sonstigen Zwischenfinanzinformationen vor.

4.11 Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin ist der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin die Tätigkeit als Zweckgesellschaft im Rahmen der Verbriefung von Lieferansprüchen auf Anlagemünzen und/oder Edelmetalle, insbesondere die Emission von Schuldverschreibungen, der Erwerb und das Halten von Krügerrand-Goldmünzen, anderen Anlagemünzen und/oder Edelmetallen oder Lieferansprüchen auf Krügerrand-Goldmünzen, andere Anlagemünzen und/oder Edelmetalle, jeweils zur Deckung von Schuldverschreibungen, die Erfüllung der Schuldverschreibungen einschließlich der Erfüllung der Lieferansprüche in Bezug auf die zur Deckung erworbenen Vermögenswerte, der Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen mit externen Dienstleistern zur Auslagerung von eigenen Aufgaben und Funktionen, sowie alle mit der Begebung von Emission von Schuldverschreibungen, dem Erwerb von Vermögenswerten zur Deckung der Schuldverschreibungen und der Erfüllung der Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

4.12 Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat folgende Verträge abgeschlossen, die für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind:

- **Vertrag über die Ausgabe und Rücknahme von Wertpapieren sowie verbundene Dienstleistungen betreffend börslich handelbare Krügerrand (1oz)-Gold-Anleihen** vom 18. Oktober 2017 mit der Bayerischen Landesbank, der im Wesentlichen diverse Geschäftsbesorgungen zum Gegenstand hat, die im Zusammenhang stehen mit der Begebung und dem Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Einbeziehung in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, der Kurspflege und der Erfüllung der Schuldverschreibungen und deren Erfüllung (einschließlich der Entgegennahme von Lieferverlangen als Rücknahmestelle und der Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch die BayernLB als Zahlstelle und Berechnungsstelle). In diesem Vertrag hat sich die BayernLB gegenüber der Emittentin für die Laufzeit der Schuldverschreibungen dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Emittentin mit dem Erlös der Emission jeder Schuldverschreibung jeweils eine Krügerrand-Goldmünze erwirbt.
- **Rahmenvertrag über den Ankauf und die Verwahrung von Krügerrand-Goldmünzen** vom 18. Oktober 2017 mit der BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg, der im Wesentlichen die Modalitäten des Ankaufs von Krügerrand-Goldmünzen, der Lagerung des Bestandes an Krügerrand-Goldmünzen der Emittentin durch die BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg, sowie der Sicherstellung der Deckung der Schuldverschreibungen mit Krügerrand-Goldmünzen seitens der Emittentin, sowie der Lieferung der Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle zum Gegenstand hat. Der Vertrag sieht dabei die Einzellagerung der angekauften Krügerrand-Goldmünzen durch die BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg für die Emittentin vor; eine Sammelverwahrung der einzulagernden Werte ist vertraglich ausgeschlossen. Die BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg ist als Lagerhalter verpflichtet, die Krügerrand-Goldmünzen bei Einlagerung einer Echtheitsprüfung zu unterziehen, sachgerecht und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes in ihren Wertschutzräumen zu lagern, eine Lagerbestandsliste zu führen, die eingelagerten Werte zu versichern, der Emittentin oder deren Wirtschaftsprüfern mindestens einmal jährlich eine Sichtprüfung (Audit) zu ermöglichen und auf Verlangen der Emittentin zur Auslieferung an die Lieferstelle bereitzustellen. Vorbehaltlich der nachfolgend dargestellten Haftungsausschlüsse haftet die BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg der Emittentin für Verlust, Beschädigung oder Vernichtung der bei ihr eingelagerten Krügerrand-Goldmünzen nach Maßgabe des § 475 Satz 1 HGB.

Die BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg, haftet im Rahmen der Lagerung der Krügerrand-Goldmünzen nicht für den Verlust, die Beschädigung, die Vernichtung oder die Verfärbung (direkte oder indirekte Schäden) der Krügerrand-Goldmünzen infolge der Verwirklichung anderer Risiken, insbesondere

- Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand oder Unruhen oder feindliche Handlungen durch

oder gegen eine kriegerische Macht; terroristische Handlungen oder Handlungen zur Kontrolle, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorismus oder Handlungen, die in jeglicher Art mit den terroristischen Handlungen zusammenhängen;

- Aufbringung, Beschlagnahme, Arrest, Gewahrsam oder Zurückhaltung, deren Folgen oder einschlägige Versuche;
- aufgegebene Minen, Torpedos, Bomben oder andere herrenlose Kriegswaffen;
- nukleare Reaktion oder radioaktive Verseuchung, ob kontrolliert oder unkontrolliert;
- chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen;
- die zum Zwecke der Schadenszufügung vorgenommene Verwendung oder Bedienung von Computern, Computersystemen, Computer-Softwareprogrammen, Computerviren oder –prozessabläufen oder anderen elektronischen Systemen, es sei denn, derartige Schäden werden durch schuldhaftes Verhalten der BayernLB oder vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen bzw. unter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten verursacht;
- natürliche physikalische/chemische Prozesse trotz sachgemäßer Lagerung.

In Bezug auf die vorgenannten Risiken besteht auch kein Versicherungsschutz.

Die Bayern LB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg hat sich für den Fall, dass sie am Endfälligkeitstag weiterhin als Lieferstelle beauftragt ist, gegenüber der Emittentin zugunsten der Gläubiger (Vertrag zugunsten Dritter) verpflichtet, in Erfüllung der Schuldverschreibungen an sie gelieferte Krügerrand-Goldmünze unverzüglich nach Erhalt auf Kosten und Risiko des jeweiligen Gläubigers zu diesem zu transportieren, sofern bis 16:00 Uhr (Ortszeit Nürnberg) am zwanzigsten Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag ("**Stichtag**") die in den Anleihebedingungen spezifizierten Lieferbedingungen eingetreten sind. Sofern die Lieferbedingungen bis 16:00 Uhr (Ortszeit Nürnberg) am Stichtag nicht eingetreten sind oder rechtliche Gründe der Ausführung des entsprechenden Auftrags entgegenstehen, hat sich die Bayern LB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg gegenüber der Emittentin zugunsten der Gläubiger (Vertrag zugunsten Dritter) verpflichtet, die an sie als Lieferstelle gelieferten Krügerrand-Goldmünzen zugunsten der Gläubiger zu verwahren. Diese Verwahrung zugunsten der Gläubiger erfolgt als Sammlagerung i.S.d. § 469 HGB. Die Gläubiger stimmen dieser Sammlagerung durch den Erwerb der Schuldverschreibungen zu. Die Kosten der Zwischenverwahrung sind gemäß § 354 Absatz 1 HGB von den Gläubigern, für die die jeweiligen Krügerrand-Goldmünzen verwahrt werden, zu tragen. Die Bayern LB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg ist als Lieferstelle berechtigt, die in Erfüllung der Schuldverschreibungen des jeweiligen Gläubigers an sie gelieferten Krügerrand-Goldmünzen für den jeweiligen Gläubiger bei der Landesjustizkasse Bamberg oder einer anderen gemäß dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen, auch wenn sich die Gläubiger nicht in Annahmeverzug befinden. Die Kosten der für den Transport der Krügerrand-Goldmünzen zur Hinterlegungsstelle sind gemäß § 354 Absatz 1 HGB von den Gläubigern zu tragen, für die die jeweiligen Krügerrand-Goldmünzen hinterlegt werden. Die Kosten der Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung sind gemäß § 381 BGB von den Gläubigern zu tragen, für die die jeweiligen Krügerrand-Goldmünzen hinterlegt werden.

Aufgrund der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes, der geltenden Embargovorschriften und der Vorschriften zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung können die Krügerrand-Goldmünzen von der Lieferstelle nur an den wirtschaftlich Berechtigten und entsprechend identifizierten und legitimierten Gläubiger der Schuldverschreibungen mit Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland transportiert und – im Fall von juristischen Personen – nur an eine namentlich im Transportauftrag genannte und hinreichend identifizierte und legitimierte (natürliche) Empfangsperson übergeben werden.

Die BayernLB, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg, hat sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, von der Emittentin auf deren Weisung am Endfälligkeitstag eine Anzahl von Krügerrand-Goldmünzen zurückzukaufen, die der Anzahl der Schuldverschreibungen entspricht, in Bezug auf die gemäß § 5 der Anleihebedingungen der Ausgleichsbetrag zu leisten ist. Der von der BayernLB, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg, an die Emittentin zu zahlende Rückkaufspreis pro Krügerrand-Goldmünze entspricht dem Ausgleichsbetrag nach Maßgabe der Anleihebedingungen und bestimmt sich nach dem um 11:30 Uhr (Ortszeit München) am fünften Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag auf der Bloomberg-Seite „BFIX – XAUUSD“ angezeigten Preis, zu dem eine Feinunze Gold (Spot) am Londoner Interbankenmarkt in U.S.-Dollar gehandelt wird. Der so ermittelte Preis in U.S.-Dollar wird mit dem Mittelkurs (Mid-Kurs) des zum selben Zeitpunkt auf der Bloomberg-Seite „BFIX“ angezeigten Wechselkurses für „EUR/USD“ in Euro umgerechnet und dieser Euro-Betrag wird auf 0,01 Euro abgerundet. Die BayernLB wird der Emittentin den entsprechenden Kaufpreis am Endfälligkeitstag auf das Konto der Emittentin gutschreiben.

Der Rahmenvertrag über den Ankauf und die Verwahrung von Krügerrand-Goldmünzen ist für die Dauer von 10 Jahren fest abgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ist jeder Partei unbenommen.

- **Geschäftsbesorgungsvertrag über Zentralfunktionen** vom 18. Oktober 2017 mit der TMF Deutschland AG, Frankfurt am Main, der im Wesentlichen die Erbringung bestimmter Zentralfunktionsleistungen (wie unter anderem in Bezug auf Personal, Bereitstellung von Büroraum und Buchhaltung, durch die TMF Deutschland AG für die Emittentin zum Gegenstand hat.
- **Geschäftsbesorgungsvertrag** vom 18. Oktober 2017 mit der BayernLB, der die die Eröffnung und Unterhalten der für die Zwecke der Emission und der Durchführung der Transaktion erforderlichen Bankkonten der Emittentin zum Gegenstand hat.
- **Lizenzvereinbarung** vom 7. Juli 2017 mit der South African Reserve Bank als Lizenzgeber und der BayernLB als weitere Lizenznehmerin im Hinblick auf die Nutzung der Wortmarke „Krugerrand“ für die Laufzeit der Schuldverschreibungen.
- **Domainüberlassungsvertrag** vom 27. März 2017 mit der BayernLB im Hinblick auf die Überlassung der Domain "www.kruegerrand-anleihe.de" und weitere damit im Zusammenhang stehende Geschäftsbesorgungen der BayernLB für die Emittentin.
- **Gläubigervereinbarung** vom 18. Oktober 2017 mit der BayernLB und der TMF Deutschland AG, in der die BayernLB und die TMF Deutschland AG
 - unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Vermögenswerte der Emittentin die Verbindlichkeiten der Emittentin (einschließlich der Lieferansprüche der Gläubiger) nicht mehr decken und die Emittentin damit überschuldet i.S.v. § 19 Absatz 2 InsO wäre, einen qualifizierten Rangrücktritt hinsichtlich von Entgeltansprüchen erklärt haben, solange und soweit dies erforderlich ist, um eine Überschuldung der Emittentin i.S.v. § 19 Absatz 2 InsO abzuwenden;
 - unter der aufschiebenden Bedingung, dass die sonstigen liquiden Mittel der Emittentin nicht ausreichen, die fälligen Geldzahlungsverbindlichkeiten der Emittentin zu decken, ihre Entgeltansprüche gegenüber der Emittentin bis zu dem Zeitpunkt gestundet haben, in dem der Emittentin (wieder) genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um ihre Zahlungsansprüche zu erfüllen. Soweit endgültig feststeht, dass dem Auftraggeber keine sonstigen liquiden Mittel mehr zur Verfügung stehen bzw. ggf. nach Verwertung sonstigen Vermögens (Umsetzung in Geld) in der Zukunft zur Verfügung stehen werden, gelten etwaige in diesem Zeitpunkt noch offene Entgeltansprüche als erloschen;
 - sich hinsichtlich von Entgeltansprüchen verpflichtet haben, bis zum Ablauf von einem (1) Jahr und einem (1) Tag nach Fälligkeit der letzten von der Emittentin emittierten Schuldverschreibung weder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über

das Vermögen der Emittentin zu stellen noch die Emittentin zu verklagen, in deren Vermögen zu vollstrecken oder sonstige rechtliche Schritte (einschließlich Schiedsverfahren) gegen die Emittentin einzuleiten oder in irgendeiner anderen Weise zu versuchen, aufgrund von Entgeltansprüchen auf die Krügerrand-Goldmünzen der Emittentin zuzugreifen.

Ferner hat die BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg als Lagerstelle erklärt, das ihr gesetzlich zustehende Pfandrecht an den verwahrten Krügerrand-Goldmünzen während der Laufzeit des Ankauf- und Verwahrvertrags nicht zu verwerten und das Pfandrecht gegenüber der Emittentin freizugeben, soweit dies zur Bedienung von Lieferansprüchen eines Gläubigers erforderlich ist.

4.13 Relevante Versicherungspolicen

Die Emittentin hat keine eigenen Versicherungspolicen bezüglich der Krügerrand-Goldmünzen, die sie durch die Lagerstelle verwahren lässt, abgeschlossen.

Der von der BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg für die Emittentin verwahrte Bestand an Krügerrand-Goldmünzen ist durch eine von der BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg abgeschlossene Versicherungspolice gegen bestimmte Verluste auf Grund bestimmter Risiken (wie Brand, Explosion oder Diebstahl) und in unterschiedlichen Höhen pro Schadensfall versichert. Insoweit besteht ein betraglich begrenzter Versicherungsschutz gegen:

- die Gefahren Feuer und Einbruchdiebstahl,
- für Schäden, die der BayernLB von einer Vertrauensperson (insbesondere einem Mitarbeiter der BayernLB) durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichten, unmittelbar zugefügt werden, und
- für Schäden, die der BayernLB dadurch entstehen, dass eine Vertrauensperson (insbesondere ein Mitarbeiter der BayernLB) durch vorsätzliche unerlaubte Handlung einem Dritten einen Schaden unmittelbar zugefügt hat, die BayernLB dem Dritten aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung hierfür Schadensersatz geleistet hat und die Vertrauensperson der BayernLB gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen in entsprechender Höhe zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Verlust, Beschädigung, Vernichtung oder Verfärbung (direkte oder indirekte Schäden) der Krügerrand-Goldmünzen infolge der Verwirklichung anderer Risiken sind nicht versichert. Zudem kann der Zugang zu den verwahrten Krügerrand-Goldmünzen aufgrund von Naturereignissen (z.B. Erdbeben oder Überschwemmungen) oder menschlichen Handlungen (z.B. terroristischer Angriff) eingeschränkt oder unmöglich sein. Auch dieses Risiko ist nicht versichert.

4.14 Informationen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

Soweit Informationen von Seiten Dritter in diesem Prospekt verwendet wurden, bestätigt die G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben sind und dass, soweit dies der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH bekannt ist und sie dies aus solchen Informationen ableiten kann, keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

4.15 Einsehbare Dokumente

Der Gesellschaftsvertrag sowie die Eröffnungsbilanz und der geprüfte Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017 der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH sind auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (unter www.kruegerrand-anleihe.de/ueber_uns/) verfügbar. Darüber hinaus können diese Dokumente kostenlos über die Plazeurin bezogen werden.

5. Allgemeine Informationen zum Prospekt

5.1 Verantwortliche Personen

Die G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH mit Sitz in Frankfurt am Main und die BayernLB mit Sitz in München übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Die G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH und die BayernLB erklären jeweils, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

5.2 Durch Verweis einbezogene Angaben

Entfällt. Es werden keine Angaben aus Dokumenten durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

5.3 Veröffentlichungen/ Einsehbare Dokumente

Der Prospekt wird auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (unter www.kruegerrand-anleihe.de/produkt) veröffentlicht. Bezüglich anderer einsehbarer Dokumente wird auf Abschnitt 4.15 verwiesen.

5.4 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin und die BayernLB als diejenigen Personen, die die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und die Zusammenfassung, einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon, übernommen haben, stimmen jeweils der Verwendung des Prospekts durch jeden Finanzintermediär bis zum 31. Dezember 2017 zu (generelle Zustimmung) und übernehmen die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Diese Zustimmung beschränkt sich auf Deutschland.

Diese Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die in diesem Prospekt dargelegten Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Prospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten.

Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (unter www.kruegerrand-anleihe.de/produkt) eingesehen werden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen. Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

6. Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen

§ 1

Teilschuldverschreibungen, Anleiherecht, Form, Definitionen

(1) *Teilschuldverschreibungen.* Diese Serie von Schuldverschreibungen der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH (die "**Emittentin**") ist in bis zu 250.000 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend) Teilschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") eingeteilt, die jeweils untereinander gleichberechtigt sind.

(2) *Anleiherecht.* Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des jeweiligen Gläubigers, von der Emittentin nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze oder, sofern der jeweilige Gläubiger am Endfälligkeitstag aus rechtlichen Gründen daran gehindert ist, Krügerrand-Goldmünzen zu erwerben, nach Maßgabe des § 5 die Zahlung eines Geldbetrages zu verlangen. "**Krügerrand-Goldmünze**" bezeichnet eine Krügerrand Goldmünze mit einem Feingehalt von mindestens 916,66/1000 und einem Feingewicht von einer Unze (31,1035 Gramm). "**Feingehalt**" bezeichnet den Masse-Gehalt des höchstwertigen Edelmetalls der Münze, vorliegend den Goldgehalt. "**Feingewicht**" bezeichnet das Gewicht des reinen Edelmetall-Anteils. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen in bar und Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen finden – unbeschadet der Bestimmungen in § 5 – nicht statt.

(3) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(4) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Dauerglobalurkunde ("**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(5) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearing System**") verwahrt.

(6) *Gläubiger.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 3

Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen bei Endfälligkeit

(1) *Lieferung bei Endfälligkeit.* Sofern der in der jeweiligen Schuldverschreibung verbrieft Lieferanspruch nicht bereits zuvor erfüllt wurde oder die betreffende Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgekauft und entwertet wurde, wird die Emittentin dem jeweiligen Gläubiger am 3. November 2027 ("**Endfälligkeitstag**") nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen eine Krügerrand-Goldmünze je Schuldverschreibung liefern.

(2) *Lieferstelle.* Die Lieferung erfolgt an die Bayerische Landesbank, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Fritz-Haber-Straße 10, 90449 Nürnberg ("**Lieferstelle**").

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch die Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht unter der jeweiligen Schuldverschreibung befreit. Die Sachgefahr geht mit Lieferung der Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle auf den Gläubiger über. Sofern die Lieferstelle die zu

liefernde(n) Krügergoldmünze(n) für die Emittentin verwahrt, steht eine durch die Lieferstelle bewirkte räumliche Trennung der zu liefernden Krügergoldmünze(n) von den im Eigentum der Emittentin stehenden und sonstigen Beständen der Lieferung von Krügergoldmünzen an die Lieferstelle gleich.

(4) *Transport nach Endfälligkeit.* Die Lieferstelle hat sich für den Fall, dass sie am Endfälligkeitstag weiterhin als Lieferstelle beauftragt ist, gegenüber der Emittentin zugunsten der Gläubiger (Vertrag zugunsten Dritter) verpflichtet, in Erfüllung der Schuldverschreibungen an sie gelieferte Krügergoldmünzen unverzüglich nach Erhalt auf Kosten und Risiko des jeweiligen Gläubigers zu diesem zu transportieren, sofern bis 16:00 Uhr (Ortszeit Nürnberg) am zwanzigsten Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag ("**Stichtag**") die folgenden Bedingungen ("**Lieferbedingungen**") eingetreten sind:

- (a) die Schuldverschreibung(en), bezüglich derer der Transport erfolgen soll, ist(sind) durch Depotübertrag dem Depot der Emittentin bei der Rücknahmestelle, Kontonummer 5469918300 (oder einem gemäß § 11 bekannt gemachten anderen Depot der Emittentin) gutgeschrieben worden;
- (b) der Lieferstelle ist ein vom jeweiligen Gläubiger unterzeichnetes Original eines an sie gerichteten Auftrags für den Werttransport der Krügergoldmünze(n) ("**Transportauftrag**") zugegangen, das dem auf der Internetseite der Emittentin (unter www.kruegergold-anleihe.de/formulare) zur Verfügung gestellten Muster des Transportauftrages entspricht und sämtliche darin abgefragten Angaben (einschließlich die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegene Anschrift des Gläubigers und, sofern der Gläubiger eine juristische Person ist, die zum Empfang berechnigte natürliche Person) enthält;
- (c) der Lieferstelle sind alle Unterlagen und Nachweise (einschließlich etwaiger Identifikations- und Legitimationsnachweise) zugegangen, die gemäß dem auf der Internetseite der Emittentin (unter www.kruegergold-anleihe.de/formulare) zur Verfügung gestellten Dokument „Transport von Krügergoldmünzen“ für die Auslieferung von Krügergoldmünzen an den jeweiligen Gläubiger erforderlich sind; und
- (d) der Betrag, der in der nach Zugang des Transportauftrages gestellten Rechnung der Lieferstelle für den Transport der Krügergoldmünze(n) von der Lieferstelle zum jeweiligen Gläubiger ausgewiesen wird, ist dem in der Rechnung angegebenen Konto der Lieferstelle gutgeschrieben worden.

Die Lieferstelle ist nicht zur Ausführung eines Transportauftrages verpflichtet, sofern der Ausführung des Transportauftrages rechtliche Gründe (insbesondere auf Grund von Embargo-, Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsvorschriften) entgegenstehen. In diesem Fall wird die Lieferstelle der Rücknahmestelle und dem jeweiligen Gläubiger (soweit bekannt) unverzüglich mitteilen, dass und welche rechtlichen Gründe der Ausführung des jeweiligen Transportauftrages entgegenstehen.

Eine detaillierte Beschreibung der Abwicklung nach Erfüllung der Schuldverschreibung, der zur Erfüllung der Lieferbedingungen vorzulegenden Unterlagen und Nachweise sowie das Muster des Transportauftrages sind im Dokument „Transport von Krügergoldmünzen“ enthalten, das auf der Internetseite der Emittentin (unter www.kruegergold-anleihe.de/formulare) verfügbar ist.

(5) *Zwischenverwahrung und Hinterlegung.* Sofern die Lieferbedingungen bis 16:00 Uhr (Ortszeit Nürnberg) am Stichtag nicht eingetreten sind oder rechtliche Gründe der Ausführung des entsprechenden Transportauftrages entgegenstehen, wird die Lieferstelle die jeweilige(n) Krügergoldmünze(n) ab dem Endfälligkeitstag zunächst zugunsten der vormaligen Gläubiger der Schuldverschreibungen zwischenverwahren. Diese Zwischenverwahrung zugunsten der Gläubiger erfolgt als Sammlagerung i.S.d. § 469 HGB. Die Kosten der Zwischenverwahrung sind gemäß § 354 Absatz 1 HGB von den Gläubigern, für die die jeweilige(n) Krügergoldmünze(n) verwahrt werden, zu tragen. Die Gläubiger stimmen dieser Sammlagerung durch den Erwerb der Schuldverschreibung(en) zu. Die Lieferstelle ist berechnigt, die in Erfüllung der Schuldverschreibung(en) des jeweiligen Gläubigers an sie gelieferten und nachfolgend in Sammlerverwahrung genommene(n) Krügergoldmünze(n) nach dem Endfälligkeitstag auf Kosten des jeweiligen Gläubigers bei der Landesjustizkasse Bamberg oder einer anderen gemäß dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz zuständigen Hinterlegungsstelle ("**Hinterlegungsstelle**") zu hinterlegen, auch wenn sich die Gläubiger nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Lieferstelle. Die Kosten der für den Transport der Krügergold-

Goldmünzen zur Hinterlegungsstelle gemäß § 354 Absatz 1 HGB und die Kosten der Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung gemäß § 381 BGB sind von den Gläubigern zu tragen, für die die jeweiligen Krügerrand-Goldmünzen hinterlegt werden. Die Kosten des Transports der Krügerrand-Goldmünzen von der Lieferstelle zum jeweiligen Gläubiger bzw. zur Hinterlegungsstelle richten sich nach den im Zeitpunkt des Transports aktuell geltenden Konditionen der Lieferstelle, die auf der Internetseite der Emittentin (unter www.kruegerrand-anleihe.de/formulare) einsehbar sind.

(6) *Benachrichtigung vor Endfälligkeit.* Die Emittentin wird die Anleger drei (3) Kalendermonate vor dem Endfälligkeitstag über den bevorstehenden Endfälligkeitstag und den Stichtag informieren. Die Mitteilung wird gemäß § 11 (1) veröffentlicht.

§ 4

Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen vor Endfälligkeit

(1) *Vorzeitiger Lieferanspruch.* Gläubiger können von der Emittentin bereits vor dem Endfälligkeitstag nach Maßgabe dieses § 4 die Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze je Schuldverschreibung verlangen ("**Vorzeitiger Lieferanspruch**"). Die Lieferstelle hat sich für den Fall, dass sie bei Geltendmachung eines Vorzeitigen Lieferanspruchs weiterhin als Lieferstelle beauftragt ist, gegenüber der Emittentin zugunsten der Gläubiger (Vertrag zugunsten Dritter) vorbehaltlich des Eintritts der Lieferbedingungen verpflichtet, in Erfüllung der Schuldverschreibungen an sie gelieferte Krügerrand-Goldmünzen unverzüglich nach Erhalt auf Kosten und Risiko des jeweiligen Gläubigers zu diesem zu transportieren. Eine detaillierte Beschreibung des Auslieferungsvorganges, sowie die dazu notwendigen Formulare sind im Dokument „Transport von Krügerrand-Goldmünzen“ enthalten, das auf der Internetseite der Emittentin (unter www.kruegerrand-anleihe.de/formulare) verfügbar ist.

(2) *Geltendmachung des Vorzeitigen Lieferanspruchs.* Zur Geltendmachung des Vorzeitigen Lieferanspruchs hat der Gläubiger der Rücknahmestelle ein schriftliches Lieferverlangen ("**Vorzeitiges Lieferverlangen**") zu übermitteln, das die in Absatz 4 bezeichneten Angaben enthält, und dafür Sorge zu tragen, dass die in § 3 Absatz 4 genannten Lieferbedingungen eintreten.

(3) *Fälligkeit des Lieferanspruchs.* Der durch ein Vorzeitiges Lieferverlangen geltend gemachte Lieferanspruch wird am zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag fällig, an dem die letzte der Lieferbedingungen eingetreten ist, sofern die Lieferstelle der Rücknahmestelle und dem jeweiligen Gläubiger nicht zuvor mitteilt, dass der Auftrag für den Werttransport der Krügerrand-Goldmünzen zum jeweiligen Gläubiger aus rechtlichen Gründen nicht ausgeführt werden kann. Tritt eine der Lieferbedingungen an einem Tag, der kein Bankarbeitstag ist, oder an einem Bankarbeitstag nach 16.00 Uhr (Ortszeit München) ein, gilt die entsprechende Bedingung erst am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag als eingetreten. Kann der Auftrag zum Transport der Krügerrand-Goldmünzen zum jeweiligen Gläubiger aus rechtlichen Gründen nicht ausgeführt werden, wird der Lieferanspruch erst am Endfälligkeitstag oder, falls früher, am zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag fällig, an dem die Lieferhindernisse vollständig entfallen, sofern an diesem Tag weiterhin sämtliche Lieferbedingungen erfüllt sind.

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in München und Nürnberg allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(4) *Inhalt des Vorzeitigen Lieferverlangens.* Das Vorzeitige Lieferverlangen des Gläubigers muss dem auf der Internetseite der Emittentin (unter www.kruegerrand-anleihe.de/formulare) zur Verfügung gestellten Muster des Transportauftrages entsprechen und sämtliche darin abgefragten Angaben enthalten. Diese umfassen unter anderem:

- Name und in der Bundesrepublik Deutschland belegene Anschrift des Gläubigers;
- Angabe der Anzahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer der Lieferanspruch geltend gemacht wird; und
- Erklärung des Gläubigers zum wirtschaftlich Berechtigten und zur Übernahme der Transportkosten.

(5) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch die Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht unter der jeweiligen Schuldverschreibung befreit. Die Sachgefahr geht mit Lieferung der Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle auf den Gläubiger über. Sofern die Lieferstelle die zu liefernde(n) Krügerrand-Goldmünze(n) für die Emittentin verwahrt, steht eine durch die Lieferstelle bewirkte räumliche Trennung der zu liefernden Krügerrand-Goldmünze(n) von den im Eigentum der Emittentin stehenden und sonstigen Beständen der Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle gleich.

§ 5

Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages

(1) *Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages*. Ist ein Gläubiger aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert, Krügerrand-Goldmünzen zu erwerben, kann ein solcher Gläubiger von der Emittentin verlangen, dass die Emittentin ihm am Endfälligkeitstag je Schuldverschreibung anstelle der Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze einen gemäß Absatz 3 ermittelten Geldbetrag ("**Ausgleichsbetrag**") zahlt.

(2) *Voraussetzungen der Zahlung des Ausgleichsbetrages*. Die Emittentin ist am Endfälligkeitstag nur verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger anstelle der Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze den Ausgleichsbetrag zu zahlen, sofern bis 16:00 Uhr (Ortszeit München) am Stichtag (wie in § 3 (4) definiert) die folgenden Bedingungen ("**Zahlungsbedingungen**") eingetreten sind:

- (a) die Schuldverschreibung(en), bezüglich derer ein Ausgleichsbetrag gezahlt werden soll, ist(sind) durch Depotübertrag dem Depot der Emittentin bei der Rücknahmestelle, Kontonummer 5469918300 (oder einem gemäß § 11 bekannt gemachten anderen Depot der Emittentin) gutgeschrieben worden; und
- (b) der Rücknahmestelle ist ein schriftliches Zahlungsverlangen des Gläubigers zugegangen, das die folgenden Angaben enthält:
 - Name und Anschrift des Gläubigers;
 - Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer der Zahlungsanspruch geltend gemacht wird;
 - Angabe der rechtlichen Gründe, aufgrund derer der Gläubiger daran gehindert ist, Krügerrand-Goldmünzen zu erwerben; und
 - Angabe eines bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland in Euro geführten Kontos des Gläubigers, auf das der Ausgleichsbetrag überwiesen werden soll.

Sofern die Zahlungsbedingungen bis 16:00 Uhr (Ortszeit München) am Stichtag nicht eingetreten sind, ist die Emittentin nicht verpflichtet, dem Gläubiger am Endfälligkeitstag in Erfüllung der Schuldverschreibung anstelle der Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze einen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Die Emittentin ist ferner nicht zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags verpflichtet, sofern einer solchen Zahlung rechtliche Gründe (insbesondere auf Grund von Embargo-, Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsvorschriften) entgegenstehen. In diesem Fall wird die Emittentin der Rücknahmestelle und dem jeweiligen Gläubiger (soweit bekannt) unverzüglich mitteilen, dass und welche rechtlichen Gründe der Zahlung des Ausgleichsbetrages entgegenstehen.

(3) *Berechnung des Ausgleichsbetrages*. Der Ausgleichsbetrag bestimmt sich nach dem am fünften Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag ("**Berechnungstag**") in U.S.-Dollar festgestellten Maßgeblichen Referenzpreis einer Feinunze Gold, wobei der Maßgebliche Referenzpreis zum Maßgeblichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und der so ermittelte Euro-Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird.

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" bezeichnet den am Berechnungstag um 11.30 Uhr (Ortszeit München) auf der Bloomberg-Seite „BFX – XAUUSD“ angezeigten Preis, zu dem eine Feinunze Gold (Spot) am Londoner Interbankenmarkt in U.S.-Dollar gehandelt wird. Der Maßgebliche Referenzpreis wird von der Berechnungsstelle ermittelt.

"Maßgeblicher Umrechnungskurs" bezeichnet den am Berechnungstag um 11.30 Uhr (Ortszeit München) auf der Bloomberg-Seite „BFX“ angezeigten USD/EUR-Umrechnungskurs (Mittelkurs / Mid-Kurs).

Falls eine der beiden in diesem Absatz 3 genannten Bloomberg-Seiten am Berechnungstag um 11.30 Uhr (Ortszeit München) nicht zur Verfügung steht oder falls darauf kein Preis für eine Feinunze Gold bzw. kein USD/EUR-Umrechnungskurs (Mittelkurs / Mid-Kurs) angezeigt wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die betreffende Bloomberg-Seite nach billigem Ermessen durch eine vergleichbare Bildschirmseite, auf der zur oben genannten Uhrzeit ein Preis, zu dem eine Feinunze Gold (Spot) am Londoner Interbankenmarkt in U.S.-Dollar gehandelt wird, bzw. ein USD/EUR-Umrechnungskurs (Mittelkurs / Mid-Kurs) angezeigt wird, zu ersetzen. Falls am Berechnungstag um 11.30 Uhr (Ortszeit München) auch keine gleichwertige Bildschirmseite verfügbar ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Maßgeblichen Referenzpreis bzw. den Maßgeblichen Umrechnungskurs nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preise bzw. Umrechnungskurse zu bestimmen. Eine solche Ersetzung bzw. anderweitige Bestimmung ist, ggf. nachträglich, gemäß § 11 bekannt zu machen.

(4) *Berechnung des Ausgleichsbetrages.* Der Ausgleichsbetrag wird gemäß dem in diesem § 5 dargestellten Verfahren von der Berechnungsstelle berechnet und ist unverzüglich nach dem Berechnungstag gemäß § 11 bekannt zu machen.

§ 6 Zahlungen

(1) *Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen.* Sofern aufgrund von § 5 Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (3) zur Gutschrift auf das vom jeweiligen Gläubiger im Zahlungsverlangen angegebene Konto.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.

(3) *Erfüllung.* Sofern Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung auf das vom Gläubiger im Zahlungsverlangen genannte Konto des Gläubigers von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, wird der Anspruch auf Zahlung erst am nächsten Zahltag fällig. Die Emittentin schuldet für den Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Fälligkeitstag und dem nächsten Zahltag keine Zinsen oder sonstige weiteren Zahlungen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) Zahlungen abwickelt.

(5) *Steuern.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von der oder für die Bundesrepublik Deutschland oder von einer oder für eine politische Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7 Emissionsstelle, Rücknahmestelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle und Lieferstelle

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die anfänglich bestellte Rücknahmestelle, die anfänglich bestellte Zahlstelle, die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und die anfänglich bestellte Lieferstelle sowie deren jeweilige anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle und
Zahlstelle: Bayerische Landesbank
Geschäftsbereich Operating Office, Team Service Emissionen & Kreditderivate
(0400/4245)
Brienner Straße 18
80333 München

Telefax-Nummer: +49 89 2171 600372

Rücknahmestelle und
Berechnungsstelle: Bayerische Landesbank
Geschäftsfeld Financial Markets, Team Structured Solutions (0500/5933)
Brienner Straße 18
80333 München

Telefax-Nummer: +49 89 2171 625612

Lieferstelle: Bayerische Landesbank, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle,
Nürnberg
Fritz-Haber-Straße 10
90449 Nürnberg

Telefax-Nummer: +49 911 244 7540

Die Emissionsstelle, die Rücknahmestelle, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und die Lieferstelle haben sich das Recht vorbehalten, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, der Rücknahmestelle der Zahlstelle, der Berechnungsstelle und/oder der Lieferstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle, Rücknahmestelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle, und/oder Lieferstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle, eine Rücknahmestelle eine Zahlstelle, eine Berechnungsstelle und eine Lieferstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird). Die jeweils bestellte Emissionsstelle, Rücknahmestelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle und Lieferstelle werden zusammen als "**Agents**" bezeichnet.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Rücknahmestelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Anleihebedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

§ 8 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9 Ersetzung

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit der Erfüllung eines verbrieften Lieferanspruchs in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein anderes Unternehmen

(wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, die in den Schuldverschreibungen verbrieften Lieferansprüche zu erfüllen und an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) es sich bei der Nachfolgeschuldnerin weder um ein Institut i.S.d. § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes noch um ein Finanzunternehmen i.S.d. § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes handelt;
- (e) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Erfüllung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Lieferverpflichtungen garantiert oder es sich bei der Nachfolgeschuldnerin um eine Zweckgesellschaft handelt, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ersetzung sämtliche Vermögenswerte der Emittentin (einschließlich sämtlicher im Eigentum der Emittentin befindlicher Krügergoldmünzen) übertragen werden, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ersetzung sämtliche von der Emittentin mit den Agents, der kontoführenden Bank, der von der Emittentin beauftragten Lagerstelle für Krügergoldmünzen und dem Corporate Services Provider der Emittentin abgeschlossenen Verträge übernehmen wird und die mit diesen Vertragsparteien eine Vereinbarung abgeschlossen hat, deren Inhalt im Wesentlichen dem der am 18. Oktober 2017 zwischen der Emittentin, der Bayerischen Landesbank und der TMF Deutschland AG abgeschlossenen Gläubigervereinbarung entspricht; und
- (f) der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a) bis (e) erfüllt wurden.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 11 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin.

§ 10

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im geregelten Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Lieferanspruchs getilgten Schuldverschreibungen sind zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 Mitteilungen

(1) *Bekanntmachung.* Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen und der Regeln etwaiger Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin kann alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen zusätzlich zur Mitteilung gemäß Absatz 1 dem Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als wirksam gegenüber den Gläubigern erfolgt.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht München.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 13 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

7. Allgemeine Informationen zu Verkaufsbeschränkungen

7.1 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Die Plazeurin hat zugesichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in oder von dem aus sie Schuldverschreibungen erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Prospekt besitzt oder versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis einholen, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb von Schuldverschreibungen unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des ihn betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einzuholen sind. Allerdings übernimmt weder die Emittentin noch ein anderer als die Plazeurin für das Vorliegen einer solche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis irgendeine Haftung.

7.2 Beendigung des Vertriebs an Kleinanleger im Sinne der sog. PRIIPS-Verordnung

Ab dem 1. Januar 2018 würde das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 in der jeweils geltenden Fassung (PRIIPS-VO) weitergehenden Informationspflichten unterliegen. Insbesondere müsste in Bezug auf die Schuldverschreibungen ein Basisinformationsblatt erstellt werden, wenn die Schuldverschreibungen auch nach dem 1. Januar 2018 an die vorgenannten Kleinanleger angeboten, verkauft oder diesen in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt würden. Die Emittentin und die Plazeurin gehen davon aus, dass die in diesem Fall geltenden Informationspflichten nicht erfüllt werden können. Insbesondere geht die Plazeurin davon aus, zum 1. Januar 2018 kein Informationsblatt im Sinne der PRIIPS-Verordnung zur Verfügung stellen zu können.

Aus den im vorigen Absatz beschriebenen Gründen wird das öffentliche Angebot an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 in der jeweils geltenden Fassung (PRIIPS-VO) bis zum 31. Dezember 2017 befristet. Ab dem 1. Januar 2018 richtet sich das öffentliche Angebot daher nicht mehr an die vorgenannten Kleinanleger. Ab diesem Zeitpunkt sollen die Schuldverschreibungen Kleinanlegern im Sinne der PRIIPS-VO nicht mehr angeboten, verkauft oder diesen auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt werden.

Kleinanleger im Sinne der PRIIPS-VO sind Personen, die

1. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils geltenden Fassung (MiFID II Richtlinie) unterfallen, mithin „Kleinanleger“, die keine professionellen Kunden sind, und/oder
2. gemäß der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung in der jeweils geltenden Fassung nicht als professionelle Kunden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 MiFID II Richtlinie eingestuft werden, und/oder
3. nicht als qualifizierter Anleger im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG in der jeweils geltenden Fassung eingestuft werden.

Sofern die geltenden Informationspflichten nicht erfüllt werden, kann es nach der PRIIPS-VO unzulässig sein, die Schuldverschreibungen nach dem 1. Januar 2018 Kleinanlegern im EWR anzubieten, zu verkaufen oder diesen auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen.

7.3 Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") registriert, und der Handel mit den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der Schuldverschreibungen hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Securities Act gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Schuldverschreibungen oder Anteile an diesen Schuldverschreibungen dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Pfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. Schuldverschreibungen dürfen nicht von oder im Auftrag einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "**US-Personen**" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des Securities Act oder Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

Vor der Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen in Bezug auf eine Schuldverschreibung muss dessen Inhaber u. a. durch Abgabe einer Bestätigung nachweisen, dass er keine US-Person ist, der Lieferanspruch aufgrund der Schuldverschreibungen nicht im Auftrag einer US-Person geltend gemacht wird und dass in Verbindung mit der Tilgung der Schuldverschreibungen keine Schuldverschreibung oder andere Vermögensgegenstände in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen übertragen wurden.

Erworbene Schuldverschreibungen dürfen zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft oder geliefert oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erworben werden.

7.4 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), hat die Plazeurin zugesichert und sich verpflichtet, dass sie mit Wirkung ab einschließlich dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt worden ist bzw. wird (der "**Jeweilige Tag der Umsetzung**"), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des im Prospekt vorgesehenen Angebots sind, in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterbreitet hat und unterbreiten wird. Die Schuldverschreibungen dürfen jedoch ab einschließlich dem Jeweiligen Tag der Umsetzung folgenden Personen bzw. unter folgenden Voraussetzungen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) Gebilligter Prospekt: wenn der Prospekt in Bezug auf die Wertpapiere festlegt, dass ein Angebot

dieser Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat anders als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie (ein "**prospektpflichtiges Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts für solche Wertpapiere, welcher von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaates gebilligt wurde bzw. von der zuständigen Behörde in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, erfolgen darf, vorausgesetzt, dass die Emittentin der Verwendung des Prospekts für die Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

- (b) Qualifizierte Anleger: zu jeder Zeit ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie;
- (c) Weniger als 150 Angebotsempfänger: zu jeder Zeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Emittentin; oder
- (d) Andere befreite Angebote: zu jeder Zeit unter anderen Umständen, die unter Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie fallen,

sofern ein solches Angebot von Schuldverschreibungen gemäß (b) bis (d) die Emittentin oder die Plazeurin nicht dazu zwingt, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**" in einem maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einem Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, einschließlich einer hiervon abweichenden Bedeutung, die durch eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat herbeigeführt wird, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (wie geändert, einschließlich durch die Richtlinie 2010/73/EU und Richtlinie 2014/51/EU) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat.

7.5 Großbritannien

Die Plazeurin hat zugesichert und sich verpflichtet, dass:

- (a) in Bezug auf Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr, (i) sie eine Person ist, deren übliche Tätigkeiten den Erwerb, das Halten, die Verwaltung oder die Veräußerung von Investments (als Geschäftsherr oder Beauftragter) für die Zwecke ihres Geschäfts umfassen; (ii) sie Schuldverschreibungen ausschließlich an Personen angeboten oder verkauft hat und auch künftig ausschließlich an Personen anbieten oder verkaufen wird, deren übliche Tätigkeiten den Erwerb, das Halten, die Verwaltung oder die Veräußerung von Investments (als Geschäftsherren oder Beauftragte) für die Zwecke ihres Geschäfts umfassen oder bei denen man vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass sie (als Geschäftsherren oder Beauftragte) Investments für die Zwecke ihres Geschäfts erwerben, halten, verwalten oder veräußern werden, sofern die Begebung der Schuldverschreibungen ansonsten einen Verstoß der Emittentin gegen Sec. 19 des britischen Gesetzes über Finanzdienstleistungen und -märkte aus dem Jahre 2000 (Financial Services and Markets Act 2000 - "**FSMA**") darstellen würde;
- (b) sie jegliche Aufforderungen oder Anreize zum Eingehen von Investmenthandlungen im Sinne von Sec. 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur in Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst hat und auch künftig nur in Umständen weitergeben oder deren Weitergabe veranlassen wird, in denen Sec. 21 Absatz 1 FSMA auf die Emittentin keine Anwendung finden würde; und
- (c) sie bei allen Handlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die sie in oder von Großbritannien aus vorgenommen hat oder die anderweitig Großbritannien berühren, sämtliche anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und auch künftig einhalten wird.

8. Allgemeine Informationen zur Besteuerung

Der folgende Abschnitt enthält eine allgemeine Zusammenfassung einiger wichtiger Besteuerungsgrundsätze im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Halten der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland. Es handelt sich nicht um eine erschöpfende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die für die Entscheidung, Schuldverschreibungen zu kaufen, relevant sein könnten. Insbesondere berücksichtigt die Zusammenfassung nicht die besonderen Verhältnisse und Umstände, die auf den jeweiligen Käufer zutreffen könnten. Grundlage der Zusammenfassung sind die zum Datum des Prospekts geltenden Vorschriften des deutschen Rechts, die sich kurzfristig, unter Umständen auch rückwirkend, ändern können.

Potentiellen Käufern von Schuldverschreibungen wird empfohlen, zu den steuerlichen Folgen (einschließlich derer nach Landesrecht oder örtlichem Recht) des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und jedes anderen Landes, in dem sie ansässig sind, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

A. *Steuerinländer*

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung haben („**Steuerinländer**“).

I. *Laufende Erträge*

Auf die Schuldverschreibungen werden keine laufenden Erträge gezahlt, die zu einer Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen führen könnten.

II. *Gewinne aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen sowie Gewinne aus der Geltendmachung des Auslieferanspruchs auf Krügerrand-Goldmünzen („**Auslieferung**“)*

1. *Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen*

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

a. *Schuldverschreibungen grundsätzlich keine sonstigen Kapitalforderungen*

Der Bundesfinanzhof ("**BFH**") hat in seinen Urteilen vom 12. Mai 2015 – VIII R 35/14, BStBl. II 2015, S. 834; VIII R 4/15, BStBl. II 2015, S. 835; VIII R 19/14, BFH/NV 2015, S. 1559 ff. entschieden, dass die Veräußerung oder Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf Gold oder einen anderen Rohstoff verbriefen, keine Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 2 S. 1 Nr. 7 EStG sind. Nach dem BFH qualifizieren die Schuldverschreibungen folglich nicht als sonstige Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG. Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG sind auf eine Geldleistung gerichtete Forderungen. Die Schuldverschreibungen verbiefen jedoch keinen Anspruch auf eine Geld-, sondern nur eine Sachleistung: Die Gläubiger haben gegen die Emittentin grundsätzlich nur einen Anspruch auf Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen und nicht auf Zahlung eines Geldbetrages. Dass ausnahmsweise bestimmten Gläubigern, die aus rechtlichen Gründen – insbesondere aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen – am Erwerb von physischem Gold, mithin auch von Krügerrand-Goldmünzen gehindert sind, ein Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichsbetrags zusteht, steht auf Grundlage der zuvor zitierten Urteile des BFH zu Inhaberschuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf Gold oder einen anderen Rohstoff verbriefen, der Annahme einer Sachforderung für die übrigen Gläubiger nicht entgegen.

Außerdem hat die Emittentin kein eigenständiges Kapitalnutzungsrecht im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG. Denn die Emittentin ist nicht berechtigt, über das bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen eingesammelte Kapital frei zu verfügen. Vielmehr sind die Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen zweckgebunden zum Erwerb von Krügerrand-Goldmünzen zur Deckung der verbiefen Lieferansprüche zu verwenden.

Die Börsenfähigkeit der Schuldverschreibungen war für den BFH bei der Frage nach der Qualifikation als

Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG nicht entscheidungserheblich.

Die Finanzverwaltung hat sich in der Neuveröffentlichung des BMF-Schreibens betreffend Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 18. Januar 2016 – IV C 1 – S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, S. 85 ff. dieser Rechtsprechung des BFH angeschlossen. Nach dem BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 handelt es sich bei der Veräußerung oder Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf Gold oder einen anderen Rohstoff verbriefen, nur noch dann um eine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, wenn diese Inhaberschuldverschreibungen durch Gold oder einen anderen Rohstoff in physischer Form nicht gedeckt sind oder die jeweiligen Vertrags-/Anleihebedingungen anstelle der Lieferung des Rohstoffs auch die Erfüllung durch Geldleistung vorsehen.

Daher qualifizieren die Schuldverschreibungen auch nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG. Etwas anderes kann aber für einen Anleger gelten, der geltend macht, aus rechtlichen Gründen am Erwerb von Krügerrand-Goldmünzen gehindert zu sein, und deshalb am Endfälligkeitstag die Zahlung eines Ausgleichsbetrages verlangt. Gläubigern, die aus rechtlichen Gründen am Erwerb von Krügerrand-Goldmünzen gehindert sind, wird empfohlen, in Bezug auf die steuerlichen Folgen des Verlangens eines Ausgleichsbetrags ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

b. Einkünfte

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Rechtsprechung des BFH und Ansicht der Finanzverwaltung liegen weder im Falle der Veräußerung der Schuldverschreibungen noch im Falle der Geltendmachung des Lieferanspruchs auf Krügerrand-Goldmünzen mit anschließender Lieferung die Voraussetzungen einer Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG vor.

Eine Veräußerung bzw. Auslieferung sollte für den Privatanleger allenfalls dann steuerbar sein, wenn die Veräußerung bzw. Auslieferung innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Anschaffung erfolgt. Teilweise wird vertreten, dass die Auslieferung nicht als Veräußerungstatbestand zu qualifizieren sein könnte (so das Finanzgericht Münster in seinem Urteil vom 14. März 2014 - 12 K 3284/13 E). Eine Veräußerung bzw. Auslieferung außerhalb der Jahresfrist ist nach der vorstehenden Argumentation im Umkehrschluss zu § 23 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 EStG jedenfalls nicht steuerbar.

Im Falle der Steuerbarkeit entsprechen die steuerbaren Einkünfte (Gewinn oder Verlust) dem Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis für die Schuldverschreibungen / Wert der Krügerrand-Goldmünzen bei Auslieferung einerseits und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen und den Werbungskosten andererseits.

Ein Veräußerungsgewinn wird nicht besteuert, wenn er, ggf. saldiert mit Verlusten und zusammen mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften desselben Kalenderjahres, weniger als 600 Euro beträgt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften desselben Kalenderjahres saldiert werden. Sofern solche Gewinne nicht vorhanden sind, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Saldierung mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des vorangegangenen Jahres oder nachfolgender Jahre möglich.

Wenn die Emittentin ihr Ersetzungsrecht (§ 9 der Anleihebedingungen) ausübt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Ersetzung für steuerliche Zwecke als Tausch der Schuldverschreibungen gegen neue Schuldverschreibungen eines anderen Schuldners behandelt wird. Eine solche Ersetzung könnte zu einem steuerlich relevanten Gewinn oder Verlust des jeweiligen Anlegers führen.

c. Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer.

Schon nach der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung mussten Depotbanken der Auffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinbehalts folgen (Tz. 151a des BMF-Schreibens vom 9. Oktober 2012, eingefügt durch das BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2014 – IV C 1 – S

2252/08/10004 :015, BGBl. I 2014, S. 1608). Dies hat der Gesetzgeber mit der Ergänzung des § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I 2015, S. 1834 ff.) gesetzlich normiert.

d. Veranlagungsverfahren

Steuerpflichtige Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften müssen vom Gläubiger in der Steuererklärung erklärt werden. Sie unterliegen der tariflichen Einkommensteuer (bis zu 45 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer).

e. Verkauf von gelieferten Krügerrand-Goldmünzen

Im Fall der Auslieferung unterliegen Gewinne aus einer späteren Veräußerung von gelieferten Krügerrand-Goldmünzen grundsätzlich der tariflichen Einkommensteuer (bis zu 45 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer), wenn Krügerrand-Goldmünzen innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach seiner Anschaffung veräußert werden. Veräußerungsgeschäfte über Gold, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt, sind im Umkehrschluss zu § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht steuerbar.

Ein Veräußerungsgewinn wird nicht besteuert, wenn er, ggf. saldiert mit Verlusten und zusammen mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften desselben Kalenderjahres, weniger als 600 Euro beträgt. Verluste aus der Veräußerung von Krügerrand-Goldmünzen können nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften desselben Kalenderjahres saldiert werden. Sofern solche Gewinne nicht vorhanden sind, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Saldierung mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des vorangegangenen Jahres oder nachfolgender Jahre möglich.

Steuerpflichtige Gewinne müssen vom Gläubiger in der Steuererklärung erklärt werden.

2. Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden.

Für die Auslieferung gelten diese Ausführungen entsprechend. Teilweise wird jedoch vertreten, dass die Auslieferung nicht als Veräußerungstatbestand zu qualifizieren sein könnte (so das Finanzgericht Münster in seinem Urteil vom 14. März 2014 - 12 K 3284/13 E).

B. Steuerausländer

Gewinne aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen oder aus der Geltendmachung des Lieferanspruchs auf Gold in Form von Krügerrand-Goldmünzen sowie Gewinne aus der Veräußerung von Krügerrand-Goldmünzen unterliegen bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen oder die Krügerrand-Goldmünzen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Inhaber der Schuldverschreibungen oder der Krügerrand-Goldmünzen in Deutschland unterhält, oder (ii) die Gewinne gehören aus anderen Gründen zu den inländischen Einkünften (z.B. als Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung bestimmten in Deutschland belegenen Vermögens).

Wenn ein Steuerausländer mit diesen Gewinnen der deutschen Besteuerung unterliegt, gelten ähnliche Regeln, wie die oben unter "A. Steuerinländer" erläuterten.

C. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf Schuldverschreibungen grundsätzlich dann

nach deutschem Recht, wenn, im Fall der Schenkungsteuer, entweder der Schenker oder der Beschenkte, bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder Schuldverschreibungen zu einem deutschen Betriebsvermögen gehören, für das eine deutsche Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist.

Aufgrund der wenigen bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

D. Umsatzsteuer

Der Erwerb der Schuldverschreibungen sollte von der Umsatzsteuer befreit sein (Anlagegold in der Form von Zertifikaten). Dies setzt voraus, dass die Schuldverschreibungen einen Anspruch auf Lieferung von Goldmünzen die einen Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel aufweisen, nach dem Jahr 1800 geprägt wurden, in ihrem Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren und üblicherweise zu einem Preis verkauft werden, der den Offenmarktwert ihres Goldgehalts um nicht mehr als 80 Prozent übersteigt verbrieft. Zum Datum dieses Prospekts (vgl. Seite 1) sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen bei Einlösung der Schuldverschreibungen sollte keine der Umsatzsteuer unterliegende Lieferung darstellen, da bereits mit dem Erwerb der Schuldverschreibung die spätere Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen umsatzsteuerlich erfasst worden sein sollte. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung in der Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen einen zweiten steuerbaren Umsatz sehen könnte. In einem solchen Fall wäre diese zweite Lieferung nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn die gelieferten Krügerrand-Goldmünzen als Anlagegold qualifizieren. Dies setzt gemäß § 25c Absatz 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz voraus, dass die Krügerrand-Goldmünzen Goldmünzen sind, die einen Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel aufweisen, nach dem Jahr 1800 geprägt wurden, in ihrem Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren und üblicherweise zu einem Preis verkauft werden, der den Offenmarktwert ihres Goldgehalts um nicht mehr als 80 Prozent übersteigt. Zum Datum dieses Prospekts (vgl. Seite 1) sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein.

E. Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Anleihen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist geplant, eine Finanztransaktionsteuer einzuführen. Es ist jedoch noch nicht klar, ob, wann und in welcher Form diese tatsächlich eingeführt wird. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Einbehaltung von in Deutschland erhobenen Steuern an der Quelle, sofern in Deutschland eine entsprechende Quellensteuer eingeführt werden sollte.

Jedem Anleger wird geraten, die steuerliche Einordnung der Schuldverschreibung sowie die steuerliche Behandlung der Einkünfte, die er aus den Schuldverschreibungen erzielt, mit seinem Steuerberater zu besprechen.

9. Allgemeine Informationen zu den Schuldverschreibungen

9.1 Angaben über die Schuldverschreibungen

9.1.1 Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen; Wertpapierkennnummern

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft werden. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland oder einem Funktionsnachfolger verwahrt.

Die Schuldverschreibungen haben folgende Wertpapierkennnummern:

ISIN Code: DE000A2F6KP1

WKN: A2F6KP

Die Schuldverschreibungen werden zu einem Preis in Euro angeboten.

9.1.2 Derivative Struktur der Schuldverschreibungen; Beeinflussung des Wertes der Anlage in Schuldverschreibungen durch den Wert von Krügerrand-Goldmünzen

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Gläubiger aus wirtschaftlicher Sicht in Krügerrand-Goldmünzen investiert und trägt die Marktrisiken und -chancen in Bezug auf Krügerrand-Goldmünzen. Im Falle eines Sinkens des Preises von Krügerrand-Goldmünzen kann es unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals entsprechend dem veränderten Preis von Krügerrand-Goldmünzen kommen. Bei einem Steigen des Preises von Krügerrand-Goldmünzen wird unter sonst gleichbleibenden Bedingungen das investierte Kapital entsprechend dem veränderten Preis von Krügerrand-Goldmünzen im Wert steigen.

Der Preis von Krügerrand-Goldmünzen ist in hohem Maße vom Goldpreis abhängig. Beim Sinken des Goldpreises kann es unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einem weitgehend korrespondierenden Absinken des Preises von Krügerrand-Goldmünzen kommen. Dies kann, wie oben gezeigt, wiederum zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals entsprechend dem veränderten Preis von Krügerrand-Goldmünzen kommen. Bei einem Steigen des Goldpreises kann es zu einem weitgehend korrespondierenden Anstieg des Preises von Krügerrand-Goldmünzen kommen. Dies kann, wie oben gezeigt, wiederum zu einer Steigerung des Wertes des investierten Kapitals führen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass Krügerrand-Goldmünzen überwiegend in U.S.-Dollar gehandelt werden. Daher wird der in Euro ausgewiesene Preis für Krügerrand-Goldmünzen auch durch Entwicklungen des Wechselkurses des Euro zum U.S.-Dollar beeinflusst. Bei einem Absinken des Kurses des Euro gegenüber dem U.S.-Dollar kann es (abgesehen von einer gegenläufigen Entwicklung des Goldpreises) zu einem Absinken des in Euro ausgewiesenen Preises von Krügerrand-Goldmünzen kommen. Dies kann es zu einem entsprechenden Absinken des Kurses der Schuldverschreibungen führen.

9.1.3 Rechtliche Grundlage der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden nach deutschem Recht begeben.

9.1.4 Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die den gleichen Rang besitzen wie alle anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

9.1.5 Rechte aus den Schuldverschreibungen und Verfahren zur Ausübung dieser Rechte

Jede Schuldverschreibung verbrieft den Anspruch auf Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze nach Maßgabe der Anleihebedingungen. "**Krügerrand-Goldmünze**" bezeichnet dabei eine Krügerrand Goldmünze mit einem Feingehalt von mindestens 916,66/1000 und einem Feingewicht von einer Unze, (31,1035 Gramm). "**Feingehalt**" bezeichnet den Masse-Gehalt des höchstwertigen Edelmetalls der Münze, vorliegend den Goldgehalt. "**Feingewicht**" bezeichnet das Gewicht des reinen Edelmetall-Anteils.

Lieferung und Transport bei Endfälligkeit

Sofern der in der jeweiligen Schuldverschreibung verbrieft Lieferanspruch nicht bereits zuvor erfüllt wurde oder die betreffende Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgekauft und entwertet wurde, wird die Emittentin am Endfälligkeitstag nach Maßgabe der Anleihebedingungen je Schuldverschreibung eine Krügerrand-Goldmünze an die Lieferstelle liefern.

Die Lieferstelle hat sich für den Fall, dass sie am Endfälligkeitstag weiterhin als Lieferstelle beauftragt ist, gegenüber der Emittentin zugunsten der Gläubiger (Vertrag zugunsten Dritter) verpflichtet, in Erfüllung der Schuldverschreibungen an sie gelieferte Krügerrand-Goldmünzen unverzüglich nach Erhalt auf Kosten und Risiko des jeweiligen Gläubigers zu diesem zu transportieren, sofern bis 16:00 Uhr (Ortszeit Nürnberg) am zwanzigsten Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag ("**Stichtag**") die folgenden Bedingungen ("**Lieferbedingungen**") eingetreten sind:

- (a) die Schuldverschreibung(en), bezüglich derer der Transport erfolgen soll, ist(sind) durch Depotübertrag dem Depot der Emittentin bei der Rücknahmestelle, Kontonummer 5469918300 (oder einem gemäß § 11 bekannt gemachten anderen Depot der Emittentin) gutgeschrieben worden;
- (b) der Lieferstelle ist ein vom jeweiligen Gläubiger unterzeichnetes Original eines an sie gerichteten Auftrags für den Werttransport der Krügerrand-Goldmünze(n) ("**Transportauftrag**") zugegangen, das dem auf der Internetseite der Emittentin (unter www.kruegerrand-anleihe.de/formulare) zur Verfügung gestellten Muster des Transportauftrages entspricht und sämtliche darin abgefragten Angaben (einschließlich die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegene Anschrift des Gläubigers und, sofern der Gläubiger eine juristische Person ist, die zum Empfang berechnete natürliche Person) enthält;
- (c) der Lieferstelle sind alle Unterlagen und Nachweise (einschließlich etwaiger Identifikations- und Legitimationsnachweise) zugegangen, die gemäß dem auf der Internetseite der Emittentin (unter www.kruegerrand-anleihe.de/formulare) zur Verfügung gestellten Dokument „Transport von Krügerrand-Goldmünzen“ für die Auslieferung von Krügerrand-Goldmünzen an den jeweiligen Gläubiger erforderlich sind; und
- (d) der Betrag, der in der nach Zugang des Transportauftrags gestellten Rechnung der Lieferstelle für den Transport der Krügerrand-Goldmünze(n) von der Lieferstelle zum jeweiligen Gläubiger ausgewiesen wird, ist dem in der Rechnung angegebenen Konto der Lieferstelle gutgeschrieben worden.

Die Lieferstelle ist nicht zur Ausführung eines Transportauftrags verpflichtet, sofern der Ausführung rechtliche Gründe (insbesondere auf Grund von Embargo-, Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsvorschriften) entgegenstehen.

Sofern in Bezug auf einen Gläubiger von Schuldverschreibungen die Lieferbedingungen bis 16:00 Uhr (Ortszeit Nürnberg) am Stichtag nicht eingetreten sind oder rechtliche Gründe der Ausführung des entsprechenden Transportauftrags entgegenstehen, wird die Lieferstelle die jeweilige(n) Krügerrand-Goldmünze(n) ab dem Endfälligkeitstag zunächst zugunsten der Gläubiger der Schuldverschreibung(en) zwischenverwahren. Die Lieferstelle ist berechtigt, die in Erfüllung der Schuldverschreibung(en) des jeweiligen Gläubigers an sie gelieferten und nachfolgend in Sammelverwahrung genommene(n) Krügerrand-Goldmünze(n) nach dem Endfälligkeitstag auf Kosten des jeweiligen Gläubigers bei der Landesjustizkasse Bamberg oder einer anderen gemäß dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz zuständigen Hinterlegungsstelle ("**Hinterlegungsstelle**") zu hinterlegen, auch wenn sich die Gläubiger nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Lieferstelle.

Lieferung und Transport vor Endfälligkeit

Gläubiger können ihren Lieferanspruch auf Krügerrand-Goldmünzen bei der Rücknahmestelle auch vor dem Endfälligkeitstag geltend machen. In diesem Fall hat sich die Lieferstelle gegenüber der Emittentin zugunsten der Gläubiger (Vertrag zugunsten Dritter) vorbehaltlich des Eintritts der Lieferbedingungen verpflichtet, in Erfüllung der Schuldverschreibungen an sie gelieferte Krügerrand-Goldmünzen unverzüglich nach Erhalt auf Kosten und Risiko des jeweiligen Gläubigers zu diesem zu transportieren. Zur Geltendmachung eines Lieferanspruchs vor Endfälligkeit muss der jeweilige Gläubiger

- (a) der Rücknahmestelle ein schriftliches Lieferverlangen übermitteln, das einem von der Emittentin bereitgestellten Muster entspricht und die in den Anleihebedingungen näher bezeichneten Angaben enthält; und
- (b) dafür Sorge tragen, dass die Lieferbedingungen eintreten.

Der durch ein vorzeitiges Lieferverlangen geltend gemachte Lieferanspruch wird erst am zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag fällig, an dem die letzte der Lieferbedingungen eingetreten ist, sofern die Lieferstelle der Rücknahmestelle und dem jeweiligen Gläubiger nicht zuvor mitteilt, dass der Auftrag für den Werttransport der Krügerrand-Goldmünzen zum jeweiligen Gläubiger aus rechtlichen Gründen nicht ausgeführt werden kann. Tritt eine der Lieferbedingungen an einem Tag, der kein Bankarbeitstag ist, oder an einem Bankarbeitstag nach 16.00 Uhr (Ortszeit München) ein, gilt die entsprechende Bedingung erst am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag als eingetreten. Kann der Auftrag zum Transport der Krügerrand-Goldmünzen zum jeweiligen Gläubiger aus rechtlichen Gründen nicht ausgeführt werden, wird der Lieferanspruch erst am Endfälligkeitstag oder, falls früher, am zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag fällig, an dem die Lieferhindernisse vollständig entfallen, sofern an diesem Tag weiterhin sämtliche Lieferbedingungen erfüllt sind.

Mit Lieferung der Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle geht die Sachgefahr auf den Gläubiger über. Sofern die Lieferstelle die zu liefernde(n) Krügerrand-Goldmünze(n) für die Emittentin verwahrt, steht eine durch die Lieferstelle bewirkte räumliche Trennung der zu liefernden Krügerrand-Goldmünze(n) von den im Eigentum der Emittentin stehenden Beständen der Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle gleich.

Aufgrund der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes, der geltenden Embargovorschriften und der Vorschriften zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung können die Krügerrand-Goldmünzen von der Lieferstelle nur an den wirtschaftlich Berechtigten und entsprechend identifizierten und legitimierten Gläubiger der Schuldverschreibungen mit Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland transportiert und – im Fall von juristischen Personen – nur an eine namentlich im Transportauftrag genannte und hinreichend identifizierte und legitimierte (natürliche) Empfangsperson übergeben werden.

Zahlung eines Ausgleichsbetrags an Gläubiger, die am Erwerb von Krügerrand-Goldmünzen gehindert sind

Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen daran gehindert sind, Krügerrand-Goldmünzen zu erwerben, können nach Maßgabe der Anleihebedingungen am Endfälligkeitstag anstelle der Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze die Zahlung eines Ausgleichsbetrages verlangen.

Voraussetzung hierfür ist, dass bis 16:00 Uhr (Ortszeit München) am zwanzigsten Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag die folgenden Bedingungen ("**Zahlungsbedingungen**") eingetreten sind:

- (a) die Schuldverschreibung(en), bezüglich derer ein Ausgleichsbetrag gezahlt werden soll, ist(sind) dem Depot der Emittentin bei der Rücknahmestelle, gutgeschrieben worden; und
- (b) der Rücknahmestelle ist ein schriftliches Zahlungsverlangen des Gläubigers zugegangen, das die in den Anleihebedingungen näher bezeichneten Angaben enthält.

Sofern die Zahlungsbedingungen bis 16:00 Uhr (Ortszeit München) am Stichtag nicht erfüllt sind, ist die Emittentin nicht verpflichtet, dem entsprechenden Gläubiger am Endfälligkeitstag in Erfüllung der jeweiligen Schuldverschreibung anstelle der Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze einen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Die Emittentin ist ferner nicht zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags verpflichtet, sofern einer solchen Zahlung rechtliche Gründe (insbesondere auf Grund von Embargo-,

Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsvorschriften) entgegenstehen.

Der Ausgleichsbetrag bestimmt sich nach dem um 11:30 Uhr (Ortszeit München) am fünften Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag auf der Bloomberg-Seite „BFIX – XAUUSD“ angezeigten Preis, zu dem eine Feinunze Gold (Spot) am Londoner Interbankenmarkt in U.S.-Dollar gehandelt wird. Der so ermittelte Preis in U.S.-Dollar wird mit dem Mittelkurs (Mid-Kurs) des zum selben Zeitpunkt auf der Bloomberg-Seite „BFIX“ angezeigten Wechselkurses für „EUR/USD“ in Euro umgerechnet und dieser Euro-Betrag wird auf 0,01 Euro abgerundet.

Falls eine der vorgenannten Bloomberg-Seiten am Berechnungstag um 11.30 Uhr (Ortszeit München) nicht zur Verfügung steht oder falls darauf kein Preis für eine Feinunze Gold bzw. kein USD/EUR-Umrechnungskurs (Mid-Kurs) angezeigt wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die betreffende Bloomberg-Seite nach billigem Ermessen durch eine vergleichbare Bildschirmseite, auf der zur oben genannten Uhrzeit ein Preis, zu dem eine Feinunze Gold (Spot) am Londoner Interbankenmarkt in U.S.-Dollar gehandelt wird, bzw. ein USD/EUR-Umrechnungskurs (Mid-Kurs) angezeigt wird, zu ersetzen. Falls am Berechnungstag um 11.30 Uhr (Ortszeit München) auch keine gleichwertige Bildschirmseite verfügbar ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Maßgeblichen Referenzpreis bzw. den Maßgeblichen Umrechnungskurs nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preise bzw. Umrechnungskurse zu bestimmen. Eine solche Ersetzung bzw. anderweitige Bestimmung ist, ggf. nachträglich, gemäß § 11 bekannt zu machen.

Vor Zahlung des Ausgleichsbetrags wird je Schuldverschreibung, in Bezug auf die ein Ausgleichsbetrag gezahlt wird, jeweils eine Krügerand-Goldmünze an die BayernLB verkauft und übereignet. Diesbezüglich hat sich die BayernLB, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg im Rahmenvertrag über den Ankauf und die Verwahrung von Krügerand-Goldmünzen gegenüber der Emittentin verpflichtet, von der Emittentin auf deren Weisung am Endfälligkeitstag eine Anzahl von Krügerand-Goldmünzen zurückkaufen, die der Anzahl der Schuldverschreibungen entspricht, in Bezug auf die gemäß § 5 der Anleihebedingungen der Ausgleichsbetrag zu leisten ist. Der von der BayernLB, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg an die Emittentin zu zahlende Rückkaufspreis je Krügerand-Goldmünze entspricht dem Ausgleichsbetrag nach Maßgabe der Anleihebedingungen und bestimmt sich nach dem um 11:30 Uhr (Ortszeit München) am fünften Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag auf der Bloomberg-Seite „BFIX – XAUUSD“ angezeigten Preis, zu dem eine Feinunze Gold (Spot) am Londoner Interbankenmarkt in U.S.-Dollar gehandelt wird. Der so ermittelte Preis in U.S.-Dollar wird zu dem Mittelkurs (Mid-Kurs) des zum selben Zeitpunkt auf der Bloomberg-Seite „BFIX“ angezeigten Wechselkurses für „EUR/USD“ in Euro umgerechnet; der sich ergebende Euro-Betrag wird auf 0,01 Euro abgerundet. Die BayernLB wird der Emittentin den entsprechenden Rückkaufspreis am Endfälligkeitstag auf das Konto der Emittentin gutschreiben.

9.1.6 Beschreibung der Basiswerte; Informationen über den Preis für eine Krügerand-Goldmünze und eine Feinunze Gold

Die Schuldverschreibungen verbrieften einen Lieferanspruch auf jeweils eine Krügerand-Goldmünze mit einem Feingehalt von mindestens 916,66/1000 und einem Feingewicht von einer Unze (31,1035 Gramm).

Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen daran gehindert sind, Krügerand-Goldmünzen zu erwerben, können nach Maßgabe der Anleihebedingungen am Endfälligkeitstag anstelle der Lieferung einer Krügerand-Goldmünze die Zahlung eines Ausgleichsbetrages verlangen. Hinsichtlich der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird auf Darstellung in Abschnitt 9.1.5 verwiesen.

Informationen über die vergangene und künftige Entwicklung des Preises für Krügerand-Goldmünzen und eine Feinunze Gold sowie zur Volatilität der vorgenannten Preise sind auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (unter www.kruegerand-anleihe.de/produkt) verfügbar. Informationen über die vergangene und zukünftige Entwicklung des Wechselkurses für „EUR/USD“ sind auf der frei zugänglichen Internetseite der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/eurofxref-graph-usd.en.html) verfügbar.

9.1.7 Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

9.2 Genehmigung

Die Emission der Schuldverschreibungen wurde durch einen Beschluss der Geschäftsführerin der Emittentin vom 18. Oktober 2017 genehmigt.

9.3 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind und potentielle Interessenkonflikte

Für verschiedene Geschäftsbesorgungen, die die Plazeurin, die Zahlstelle und die Lagerstelle im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin erbringen, erhalten die Plazeurin, die Zahlstelle und die Lagerstelle von der Emittentin jeweils ein Entgelt, dessen Höhe sich nach der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen bemisst.

Da die Plazeurin, die Zahlstelle und die Lagerstelle ein Entgelt, dessen Höhe sich nach der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen bemisst, für ihre Dienstleistungen erhalten, haben sie ein Interesse an der Emission und dem Angebot der Schuldverschreibungen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus der Tätigkeit der Plazeurin, der Zahlstelle und/oder der Lagerstelle für die Emittentin im Rahmen einer Geschäftsbesorgung potenzielle und/oder tatsächliche Interessenkonflikte entstehen. Weder die Plazeurin, noch die Zahlstelle oder die Lagerstelle ist verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Gläubiger zu entscheiden. Vielmehr wird sie ihre jeweilige Tätigkeit als Plazeurin, Zahlstelle bzw. als Lagerstelle und bei ihrer Tätigkeit aufgrund jedweder anderen Funktion, die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe und Erfüllung der Schuldverschreibungen übernommen hat, nur diejenigen Pflichten und Aufgaben haben, die sie in der jeweiligen Eigenschaft ausdrücklich übernommen hat.

TMF Deutschland AG als Erbringer zentraler Dienstleistungen für die Emittentin unterliegt nur denjenigen Pflichten und Aufgaben, die sie aufgrund der dieser Transaktion zugrundeliegenden Verträge in ihrer Eigenschaft ausdrücklich übernommen hat. Darüber hinaus ist TMF Deutschland AG berechtigt, mit den Beteiligten dieser Transaktion weitere Geschäfts- und Vertragsbeziehungen einzugehen, und ist im Hinblick auf solche weiteren Transaktionen nicht verpflichtet, etwaige entstehende Interessenkonflikte zugunsten dieser Transaktion zu entscheiden oder andere Transaktionen aufgrund dieser Transaktion abzulehnen.

Die Plazeurin oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten. Durch das Market-Making wird die Plazeurin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen. Eine bindende Zusage für ein Market-Making besteht nicht. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse voraussichtlich nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Da die Tätigkeit als Market-Maker die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen beeinflusst, kann sie den Interessen der Gläubiger zuwiderlaufen und einen Interessenkonflikt bei der Plazeurin hervorrufen.

Ergänzend wird auf den in Abschnitt 2.2 enthaltenen Risikofaktor "Interessenkonflikte" verwiesen.

9.4 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Mit der Emission der Schuldverschreibungen verfolgt die Emittentin eine Gewinnerzielungsabsicht.

Es ist beabsichtigt, dass der bei Emission der Schuldverschreibungen verlangte Ausgabepreis sowohl die Kosten für die Anschaffung der zur Deckung der Schuldverschreibungen benötigten Krügergoldmünzen (einschließlich der in diesen Kosten enthaltenen Handelsspanne) als auch den aggregierten Barwert sämtlicher erwarteter Kosten der Transaktion (einschließlich der von der Plazeurin unter anderem für die Strukturierung der Transaktion in Rechnung gestellten Kosten sowie der während der Laufzeit erwarteten von der Emittentin zu tragenden Verwahr- und Verwaltungskosten) abdeckt und die

vorgenannten Kosten aus Gründen der Risikovorsorge in angemessener Weise übersteigt.

Der verbleibende Anteil des Ausgabepreises soll der Emittentin als Gewinn verbleiben.

Mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen erwirbt die Emittentin Krügergoldmünzen von der Bayerischen Landesbank, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg, welche sie durch die Lagerstelle verwahren lässt. Die von der Emittentin erworbene und durch die Lagerstelle gehaltene Menge an Krügergoldmünzen wird der Anzahl der jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen entsprechen. Die BayernLB Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg als Lagerstelle hat sich gegenüber der Emittentin vertraglich verpflichtet, regelmäßig zu überwachen, dass die Schuldverschreibungen in der vorbezeichneten Weise durch Krügergoldmünzen gedeckt sind.

9.5 Einbeziehung in ein Börsensegment und Handelsregeln

Die Schuldverschreibungen sollen in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung erfolgt voraussichtlich am 3. November 2017.

Die Handelsregeln der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse können unter (www.boerse-stuttgart.de, dort unter www.boerse-stuttgart.de/de/unternehmen/rund-um-den-handel/regelwerke/geschaeftsbedingungen-fuer-den-freiverkehr/) eingesehen werden.

9.6 Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach erfolgter Emission Informationen betreffend die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben wird die Emittentin jedoch gemäß § 16 WpPG in einem Nachtrag zum Prospekt veröffentlichen.

10. Übernahme und Angebot der Schuldverschreibungen

10.1 Übernahme der Schuldverschreibungen durch die Plazeurin

Die Emittentin hat am 18. Oktober 2017 einen Übernahmevertrag (der "**Übernahmevertrag**") mit der BayernLB als Plazeurin abgeschlossen, nach dem die Emittentin und die Plazeurin von Zeit zu Zeit die Begebung von Tranchen von Schuldverschreibungen, insgesamt jedoch höchstens 250.000 Stück Schuldverschreibungen, vereinbaren können. Jede solche Vereinbarung wird eine bindende Zusage der Plazeurin darstellen, die jeweiligen Schuldverschreibungen zu übernehmen. Jeder Tag, an dem die Emittentin und die Plazeurin die Übernahme von Schuldverschreibungen vereinbaren, wird in diesem Prospekt als "**Ankaufstag**" bezeichnet. Jeder Tag, an dem die Ausgabe und Lieferung übernommener Schuldverschreibungen an die Plazeurin erfolgen, wird in diesem Prospekt als "**Begebungstag**" bezeichnet.

Gemäß den Bestimmungen des Übernahmevertrags wird die Plazeurin der Emittentin für jede übernommene Schuldverschreibung einen Übernahmepreis (der "**Übernahmepreis**") zahlen, der dem Referenzpreis für eine Krügergoldmünze am jeweiligen Ankaufstag zuzüglich dem Aufgeld (Agio) für die jeweilige Tranche entspricht. Der "**Referenzpreis für eine Krügergoldmünze am jeweiligen Ankaufstag**" setzt sich zusammen aus dem Referenzpreis für eine Feinunze Gold am jeweiligen Ankaufstag und dem Preiszuschlag für die jeweilige Tranche. Der "**Referenzpreis für eine Feinunze Gold am jeweiligen Ankaufstag**" bestimmt sich nach dem um 11:30 Uhr (Ortszeit München) am jeweiligen Ankaufstag auf der Bloomberg-Seite „BFX – XAUUSD“ angezeigten Preis (wie von der Plazeurin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle festgestellt), zu dem eine Feinunze Gold im Londoner Interbankenmarkt in U.S.-Dollar gehandelt wird. Der so ermittelte Preis wird von der Plazeurin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle zu dem zum selben Zeitpunkt auf der Bloomberg-Seite „BFX-EURUSD“ angezeigten Umrechnungskurs (Mittelkurs / Mid-Rate) in Euro umgerechnet, wobei der so ermittelte Euro-Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Ist zum betreffenden Zeitpunkt eine der genannten Preisquellen nicht verfügbar oder wird auf der betreffenden Seite kein Preis (je Unze Gold) oder kein Wechselkurs („EUR/USD“) angezeigt, so wird die Plazeurin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine Ersatzpreisquelle bestimmen und den jeweiligen Referenzpreis für eine Feinunze Gold bzw. den jeweiligen Wechselkurs „EUR/USD“ entsprechend bestimmen. Der "**Preiszuschlag für die jeweilige Tranche**" wird zwischen der Emittentin und der Bayerischen Landesbank, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg, als ein Prozentsatz des Referenzpreises für eine Feinunze Gold am Ankaufstag für die jeweilige Tranche vereinbart und soll sowohl die Kosten der Münzprägung, der sonstigen in Krügergoldmünzen enthaltenen Legierungen, des Transportes von der Prägestelle zur Lagerstelle sowie sonstige Ankauf- und Anlieferkosten abdecken. Der Preiszuschlag für die jeweilige Tranche beinhaltet zudem eine Handelsspanne zugunsten der Bayerischen Landesbank, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg. Das "**Aufgeld (Agio) für die jeweilige Tranche**" wird zwischen der Emittentin und der Plazeurin als ein Prozentsatz des Referenzpreises für eine Feinunze Gold am Ankaufstag für die jeweilige Tranche vereinbart. Es soll sämtliche anfänglichen und während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erwarteten Kosten (einschließlich der von der Plazeurin unter anderem für die Strukturierung der Transaktion in Rechnung gestellten Kosten sowie der während der Laufzeit erwarteten Verwahr- und Verwaltungskosten) abdecken und diese Kosten aus Gründen der Risikovorsorge in angemessener Weise übersteigen. Dieser verbleibende Anteil des Aufgelds (Agio) für die jeweilige Tranche soll der Emittentin als Gewinn verbleiben.

Die Plazeurin beabsichtigt, die von ihr übernommenen Schuldverschreibungen auf eigenes Risiko Anlegern zum Kauf anzubieten (vgl. Abschnitt 10.2).

Zu diesem Zweck beabsichtigen die Emittentin und die Plazeurin, am 3. November 2017 die Begebung einer ersten Tranche von Schuldverschreibungen zu vereinbaren. Ausgabetag der ersten Tranche von Schuldverschreibungen soll der 3. November 2017 sein. An diesem Tag soll die Globalurkunde zur Verwahrung an das Clearing System übergeben werden.

Ferner beabsichtigen die Emittentin und die Plazeurin, bei entsprechender Nachfrage und geeigneter Marktlage nach ihrem freien Ermessen die Begebung weiterer Tranchen von Schuldverschreibungen durch die Emittentin an die Plazeurin nach Maßgabe des Übernahmevertrags zu vereinbaren. Zum Datum dieses Prospekts steht noch nicht fest, ob, wann und in welchem Umfang die Begebung weiterer

Tranchen zwischen der Emittentin und der Plazeurin vereinbart werden wird.

Als Begebungstag für die erste Tranche von Schuldverschreibungen ist der 3. November 2017 vorgesehen. Der Begebungstag für jede etwaige weitere Tranche von Schuldverschreibungen entspricht gemäß den Bestimmungen des Übernahmevertrags dem jeweiligen Ankaufstag dieser Tranche.

10.2 Angebot der Schuldverschreibungen durch die Plazeurin

10.2.1 Öffentliches Angebot, Angebotszeitraum, Adressatenkreis

Die Plazeurin beabsichtigt, die durch sie von der Emittentin jeweils übernommenen Schuldverschreibungen Anlegern im Zeitraum vom 3. November 2017 bis zum 18. Oktober 2018 (der "**Angebotszeitraum**") im Wege eines öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland zum Kauf anzubieten.

Dieses öffentliche Angebot richtet sich bis zum 31. Dezember 2017 vorbehaltlich des Abschnitts 7 an einen unbeschränkten Adressatenkreis.

Ab dem 1. Januar 2018 richtet sich das öffentliche Angebot nicht mehr an „Kleinanleger“ im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 in der jeweils geltenden Fassung (PRIIPS-VO). Kleinanleger im Sinne der PRIIPS-VO sind Personen, die

1. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils geltenden Fassung (MiFID II Richtlinie) unterfallen, mithin „Kleinanleger“, die keine professionellen Kunden sind, und/oder
2. gemäß der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung in der jeweils geltenden Fassung nicht als professionelle Kunden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 MiFID II Richtlinie eingestuft werden, und/oder
3. nicht als qualifizierter Anleger im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG in der jeweils geltenden Fassung eingestuft werden.

Die Plazeurin behält sich das Recht vor, das öffentliche Angebot jederzeit nach ihrem Ermessen vorzeitig zu beenden.

Gegenstand des öffentlichen Angebots können ferner etwaige Schuldverschreibungen sein, die im Primärmarkt bereits bei Anlegern platziert wurden und die die Plazeurin vor dem Ende des Angebotszeitraums im Sekundärmarkt (z.B. aufgrund von Market-Making Aktivitäten) gegebenenfalls zurückerwirbt.

10.2.2 Gesamtsumme des Angebots

Die Gesamtsumme des öffentlichen Angebots steht zum Datum dieses Prospekts noch nicht fest, wird aber 250.000 Stück Schuldverschreibungen nicht übersteigen. Das anfängliche Angebotsvolumen wird am 3. November 2017 festgelegt werden.

Die Gesamtsumme des öffentlichen Angebots erhöht sich während des Angebotszeitraums auf bis zu 250.000 Stück Schuldverschreibungen, wenn und soweit die Emittentin und die Plazeurin nach dem Beginn des Angebotszeitraums die Übernahme weiterer Schuldverschreibungen durch die Plazeurin vereinbaren. Ob, wann und in welchem Umfang es zu einer solchen Erhöhung kommt, steht zum Datum dieses Prospekts noch nicht fest. Die Übernahme weiterer Schuldverschreibungen steht im freien Ermessen der Emittentin und der Plazeurin. Die Emittentin erwartet, dass sie und die Plazeurin über die

Übernahme weiterer Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der Marktlage, insbesondere der Nachfrage nach Schuldverschreibungen, der Preise, zu denen die Emittentin die Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen des Übernahmevertrags an die Plazeurin verkaufen kann, sowie des Börsenpreises der Schuldverschreibungen entscheiden werden.

Etwaige Schuldverschreibungen, die die Plazeurin nach erfolgter Platzierung bei Anlegern vor dem Ende des Angebotszeitraums im Sekundärmarkt (z.B. aufgrund von Market-Making Aktivitäten) gegebenenfalls zurückerwirbt und erneut öffentlich anbietet, führen naturgemäß nicht zu einer Erhöhung der Gesamtsumme des öffentlichen Angebots. Diese Schuldverschreibungen werden daher in den Mitteilungen der Emittentin über die Gesamtsumme des öffentlichen Angebots gemäß dem vorstehenden Absatz nicht berücksichtigt werden.

10.2.3 Mindest- und Höchstbetrag für den Erwerb von Schuldverschreibungen

Der Mindestbetrag für den Erwerb von Schuldverschreibungen durch Anleger beläuft sich auf ein Stück. Der Höchstbetrag für den Erwerb von Schuldverschreibungen entspricht der jeweils gültigen Gesamtsumme des öffentlichen Angebots, wie gemäß Abschnitt 10.2.6 veröffentlicht.

10.2.4 Erwerb von Schuldverschreibungen durch Anleger

Die Emittentin gibt die Schuldverschreibungen ausschließlich an die Plazeurin aus. Anleger können die Schuldverschreibungen nicht direkt von der Emittentin erwerben. Die Platzierung der Schuldverschreibungen bei Anlegern erfolgt ausschließlich durch die Plazeurin.

Anleger können die Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem 3. November 2017 von der Plazeurin über die Börse im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse oder außerbörslich (Over-the-Counter) erwerben. Eine vorherige Aufnahme des Handels mit den Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen. Es besteht kein besonderes Antragsverfahren für den Bezug von Schuldverschreibungen.

Zum Erwerb von Schuldverschreibungen über die Baden-Württembergische Wertpapierbörse müssen Anleger über ihre Depotbank oder einen sonstigen an der Börse zugelassenen Finanzintermediär eine Kauforder bei der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse platzieren. Die Plazeurin beabsichtigt, bei der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse den Antrag zu stellen, die Schuldverschreibungen aus der ersten Tranche und aus allen etwaigen weiteren Tranchen ab dem Begebungstag der jeweiligen Tranche in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einzubeziehen. Die Ausführung des Geschäfts richtet sich nach den Geschäftsbedingungen der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse. Dem Anleger wird über die Baden-Württembergische Wertpapierbörse mitgeteilt, ob seine Kauforder angenommen wurde. Die Lieferung der Schuldverschreibungen richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Die Lieferung erfolgt dabei üblicherweise Zug um Zug gegen Zahlung des jeweiligen Kaufpreises.

Zum Erwerb von Schuldverschreibungen von der Plazeurin im Wege eines Over-the-Counter Geschäfts müssen sich Anleger direkt an die Plazeurin wenden. Der Verkauf und die Übertragung von Schuldverschreibungen durch die Plazeurin im Rahmen eines Over-the-Counter Geschäfts erfolgt nach der Reihenfolge der bei der Plazeurin eingehenden Kaufgesuche. Die Annahme von Kaufgesuchen steht unter dem Vorbehalt, dass die Plazeurin eine ausreichende Menge an Schuldverschreibungen vorhält, um die Kaufgesuche zu erfüllen. Im Falle eines Over-the-Counter Geschäfts wird dem Anleger unmittelbar von der Plazeurin mitgeteilt, ob das jeweilige Kaufgesuch erfüllt wird. Sofern die Plazeurin ein Kaufgesuch erfüllt, werden die Schuldverschreibungen nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird, Zug um Zug gegen Zahlung des jeweiligen Kaufpreises geliefert.

Anleger, die Schuldverschreibungen von der Plazeurin erwerben, erhalten deren Lieferung über ein Konto bei einem Finanzinstitut, das Mitglied der Clearingstelle ist, durch Einbuchung in ihr jeweiliges Wertpapierdepot bei diesem Finanzinstitut oder ihrer Depotbank. Die Fristen, innerhalb derer die von einem Anleger erworbenen Schuldverschreibungen in sein Wertpapierdepot eingebucht werden, hängen von der Clearingstelle, über die die Übertragung abgewickelt wird, sowie der jeweiligen Depotbank des Anlegers ab. Üblicherweise erfolgt die Gutschrift im Wertpapierdepot innerhalb von bis zu drei

Bankarbeitstagen ab dem Tag der Annahme der Kauforder bzw. des Abschlusses des Kaufvertrags.

10.2.5 Preisfestsetzung

Die Plazeurin wird Anlegern die Schuldverschreibungen zu dem jeweils von ihr festgestellten aktuellen Angebotspreis öffentlich anbieten.

Der "**Angebotspreis**" je Schuldverschreibung entspricht zu dem jeweiligen Angebotsbeginn:

- (a) am 3. November 2017 um 9:00 Uhr (Ortszeit München) (Angebotsbeginn für die erste Tranche von Schuldverschreibungen): dem festgestellten Referenzpreis für eine Krügerrand-Goldmünze für die erste Tranche zuzüglich des Aufgelds (Agio) für die erste Tranche. Der "**Referenzpreis für eine Krügerrand-Goldmünze für die erste Tranche**" setzt sich zusammen aus dem Referenzpreis für eine Feinunze Gold für die erste Tranche und dem Preisaufschlag für die erste Tranche. Der "**Referenzpreis für eine Feinunze Gold für die erste Tranche**" bestimmt sich nach dem am 3. November 2017 um 9:00 Uhr (Ortszeit München) auf der Bloomberg-Seite „BFIX – XAUUSD“ angezeigten Preis, zu dem eine Feinunze Gold im Londoner Interbankenmarkt in U.S.-Dollar gehandelt wird. Der so ermittelte Preis wird von der Plazeurin zu dem zum selben Zeitpunkt auf der Bloomberg-Seite „BFIX-EURUSD“ angezeigten Umrechnungskurs (Mittelkurs / Mid-Rate) in Euro umgerechnet, wobei der so ermittelte Euro-Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Ist zum betreffenden Zeitpunkt eine der genannten Preisquellen nicht verfügbar oder wird auf der betreffenden Seite kein Preis (je Unze Gold) oder kein Wechselkurs („EUR/USD“) angezeigt, so wird die Plazeurin nach billigem Ermessen eine Ersatzpreisquelle bestimmen und den jeweiligen Referenzpreis für eine Feinunze Gold bzw. den jeweiligen Wechselkurs „EUR/USD“ entsprechend bestimmen. Der "**Preisauflschlag für die erste Tranche**" bemisst sich als Prozentsatz des Referenzpreises für eine Feinunze Gold für die erste Tranche, wobei dieser Prozentsatz identisch ist mit demjenigen, der am Ankaufstag für die erste Tranche von Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und der Bayerischen Landesbank, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg, zur Abdeckung der Kosten der Münzprägung, der sonstigen in Krügerrand-Goldmünzen enthaltenen Legierungen, des Transportes von der Prägestelle zur Lagerstelle und der sonstigen Ankauf- und Anlieferkosten sowie einer Handelsspanne zugunsten der Bayerischen Landesbank, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, Nürnberg als Preisauflschlag für die jeweilige Tranche (wie in Abschnitt 10.1 definiert) vereinbart worden ist. Das "**Aufgeld (Agio) für die erste Tranche**" bemisst sich als Prozentsatz des Referenzpreises für eine Feinunze Gold für die erste Tranche, wobei dieser Prozentsatz identisch ist mit demjenigen, der am Ankaufstag für die erste Tranche von Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und der Plazeurin zur Abdeckung (und vorsorglichen, angemessenen Überdeckung) sämtlicher anfänglicher und während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erwarteten Kosten (einschließlich der von der Plazeurin unter anderem für die Strukturierung der Transaktion in Rechnung gestellten Kosten sowie der während der Laufzeit erwarteten Verwahr- und Verwaltungskosten) als Aufgeld (Agio) für die jeweilige Tranche (wie in Abschnitt 10.1 definiert) vereinbart worden ist; und
- (b) am jeweiligen Begebungstag für jede etwaige weitere Tranche von Schuldverschreibungen um 11:30 Uhr (Ortszeit München) (Angebotsbeginn für die jeweilige weitere Tranche von Schuldverschreibungen): dem Übernahmepreis, der zwischen der Emittentin und der Plazeurin am Ankaufstag für die jeweilige Tranche vereinbart worden ist (wie in Abschnitt 10.1 beschrieben).

Alle Feststellungen, Festsetzungen und Berechnungen zur Bestimmung des Angebotspreises erfolgen durch die Plazeurin in dieser Eigenschaft.

Nach dem jeweiligen Angebotsbeginn für eine jede Tranche wird der Preis für die Schuldverschreibungen laufend an die Marktgegebenheiten angepasst.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für den Transport der Krügerrand-Goldmünzen von der Lieferstelle an den Gläubiger oder eine von ihm benannte Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht durch das zwischen der Emittentin und der Plazeurin bei der Festlegung des Übernahmepreises vereinbarte bzw. von der Plazeurin bei der Bestimmung des Marktwerts

berücksichtigte Aufgeld (Agio) abgedeckt, sondern vom jeweiligen Gläubiger zu tragen sind und diesem bei Auslieferung bzw. Endfälligkeit separat von der Lieferstelle in Rechnung gestellt werden.

10.2.6 Bekanntgabe der Ergebnisse des öffentlichen Angebots

Die Emittentin wird die folgenden Angaben auf ihrer frei zugänglichen Internetseite (unter www.kruegerrand-anleihe.de/produkt) veröffentlichen und bei der BaFin hinterlegen

- (a) am 3. November 2017: (i.) Anzahl der am 3. November 2017 von der Emittentin an die Plazeurin begebenen Schuldverschreibungen, (ii.) Gesamtzahl der von der Plazeurin öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen, sowie (iii.) den Preis, zu dem die Plazeurin die Schuldverschreibungen am 3. November 2017 um 9:00 Uhr (Ortszeit München) öffentlich anbietet;
- (b) am jeweiligen Begebungstag einer jeden weiteren Tranche von Schuldverschreibungen, (i.) die Anzahl der am jeweiligen Begebungstag von der Emittentin an die Plazeurin begebenen Schuldverschreibungen, (ii.) die Gesamtzahl der von der Plazeurin öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen, sowie (iii.) den Preis, zu dem die Plazeurin die Schuldverschreibungen am jeweiligen Begebungstag um 11:30 Uhr (Ortszeit München) öffentlich anbietet; und
- (c) am 19. Oktober 2018: Anzahl der Schuldverschreibungen, die während des Angebotszeitraums von der Emittentin begeben und von der Plazeurin im Rahmen des öffentlichen Angebots im Primärmarkt platziert worden sind.

10.2.7 Bedingungen des Angebots

Mit Ausnahme der in diesem Abschnitt 10.2 dargestellten Bedingungen und Modalitäten unterliegt das öffentliche Angebot der Plazeurin keinen Bedingungen.

10.2.8 Erwarteter Zeitplan für das öffentliche Angebot

- | | |
|---|--|
| 18. Oktober 2017: | Abschluss der Vereinbarung zwischen der Emittentin und der Plazeurin über die Übernahme der ersten Tranche von Schuldverschreibungen |
| 3. November 2017: | Begebungstag für die erste Tranche von Schuldverschreibungen

Einbeziehung der ersten Tranche von Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Beginn des öffentlichen Angebots durch die Plazeurin |
| zwischen dem 3. November 2017 und dem 18. Oktober 2018: | ggf. Abschluss einer oder mehrerer Vereinbarungen zwischen der Emittentin und der Plazeurin über die Übernahme weiterer Tranchen von Schuldverschreibungen (im Ermessen der Emittentin und der Plazeurin)

Die Emittentin erwartet, dass am Tag des Abschlusses jeder solchen Vereinbarungen (Ankaufstag) auch folgende Schritte stattfinden werden: <ul style="list-style-type: none">- Ausgabe und Lieferung der Schuldverschreibungen aus der jeweiligen Tranche an die Plazeurin (Begebungstag)- Einbeziehung der Schuldverschreibungen aus der jeweiligen Tranche in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse |
| 1. Januar 2018: | Einschränkung des Adressatenkreises: Kein öffentliches Angebot mehr an Kleinanleger im Sinne der PRIIPS-VO. |
| 18. Oktober 2018: | Schluss des öffentlichen Angebots durch die Plazeurin |

11. Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr

11.1 Einbeziehung in den Freiverkehr

Die Schuldverschreibungen sollen in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart einbezogen werden.

Die Einbeziehung soll im Falle der ersten Tranche von Schuldverschreibungen ab dem 3. November 2017 und im Falle etwaiger weiterer Tranchen von Schuldverschreibungen ab dem jeweiligen Begebungstag für die jeweilige Tranche (wie in Abschnitt 10 beschrieben) erfolgen.

11.2 Market-Making

Die Plazeurin oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten, d.h. unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen stellen, zu denen Anleger bzw. Gläubiger die Schuldverschreibungen kaufen bzw. verkaufen können. Eine bindende Zusage für ein Market-Making besteht nicht.

12. Definierte Begriffe

Agents.....	50
Angebotszeitraum	18, 67
Ankaufstag	66
Aufgeld (Agio) für die erste Tranche	18, 69
Aufgeld (Agio) für die jeweilige Tranche.....	66
Ausgabebetrag	1
Ausgleichsbetrag	48
Auslieferung.....	56
Bankarbeitstag.....	47
BayernLB.....	7, 22
Begebungstag.....	66
Berechnungstag	27, 48
BFH	56
CFTC	54
Clearing System	45
Commodity Exchange Act.....	54
Depotbank	52
Emittentin	1, 7, 22, 45
Endfälligkeitstag.....	1, 10, 12, 45
EWR	1, 2
Feingehalt.....	10, 22, 45, 61
Feingewicht.....	10, 22, 45, 61
FSMA.....	55
Gläubiger	45
Globalurkunde	45
GVLE.....	1
Hinterlegungsstelle	15, 30, 46, 61
Jeweilige Tag der Umsetzung.....	54
Krügerrand-Goldmünze	1, 10, 22, 45, 61
Lagerstelle.....	22
Lieferanspruch.....	47
Lieferbedingungen	29, 46
Lieferstelle.....	45
Lieferverlangen.....	47
Maßgeblicher Mitgliedstaat	54
Maßgeblicher Referenzpreis	48
Maßgeblicher Umrechnungskurs	49
MiFID II Richtlinie.....	2
Nachfolgeschuldnerin.....	51
öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen	55
Plazeurin.....	7
Preisauflschlag für die erste Tranche	18, 69
Preisauflschlag für die jeweilige Tranche.....	66
PRIIPS-VO.....	1, 2
prospektpflichtiges Angebot.....	55
Prospektrichtlinie	55
Rechtsstreitigkeiten	52
Referenzpreis für eine Feinunze Gold am jeweiligen Ankaufstag	66
Referenzpreis für eine Feinunze Gold für die erste Tranche	18, 69
Referenzpreis für eine Krügerrand-Goldmünze am jeweiligen Ankaufstag.....	66
Referenzpreis für eine Krügerrand-Goldmünze für die erste Tranche	18, 69
Rücknahmestelle	10
Schuldverschreibungen.....	1, 45
Securities Act.....	54
Steuerinländer	56

Stichtag.....	29, 32, 46
Transportauftrag.....	29, 46
Übernahmepreis	66
Übernahmevertrag.....	18, 66
US-Personen	54
Vereinigte Staaten	54
Zahltag.....	49
Zahlungsbedingungen	11, 48
Zusammenfassung.....	7

13. Namen und Anschriften

EMITTENTIN

G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH
Thurn-und-Taxis-Platz 6,
60313 Frankfurt am Main

EMISSIONSSTELLE UND PLAZEURIN

Bayerische Landesbank
Brienner Straße 18
80333 München

RÜCKNAHMESTELLE

Bayerische Landesbank
Brienner Straße 18
80333 München

ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

Bayerische Landesbank
Brienner Straße 18
80333 München

LAGERSTELLE

Bayerische Landesbank, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle
Fritz-Haber-Straße 10
90449 Nürnberg

LIEFERSTELLE

Bayerische Landesbank, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle
Fritz-Haber-Straße 10
90449 Nürnberg

14. Finanzinformationen bzgl. der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH

- 14.1 Eröffnungsbilanz der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH (damals noch unter "UNA 293, Equity Management GmbH i.G." firmierend) zum 10. Januar 2017 nebst zugehörigem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

UNA 293 EQUITY MANAGEMENT GMBH I.G., FRANKFURT AM MAIN
ERÖFFNUNGSBALANZ ZUM 10. JANUAR 2017

AKTIVA	10.1.2017 EUR	10.1.2017 EUR
UMLAUFVERMÖGEN		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Forderungen gegen Gesellschafter	<u>13.974,98</u>	
PASSIVA		
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00
1. Gezeichnetes Kapital		<u>-12.500,00</u>
2. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen		12.500,00
II. Bilanzgewinn/-verlust		<u>-2.000,00</u>
		10.500,00
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen		<u>3.474,98</u>
		<u>13.974,98</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die UNA 293. Equity Management GmbH i.G., Frankfurt am Main:

Wir haben die Eröffnungsbilanz der UNA 293. Equity Management GmbH i.G., Frankfurt am Main, zum 10. Januar 2017 geprüft. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung in der Eröffnungsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der UNA 293. Equity Management GmbH i.G., Frankfurt am Main.

Bonn, den 31. März 2017

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Dr. Prinz
Wirtschaftsprüferin

14.2 Zwischenabschluss der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH zum 31. Juli 2017 einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 10. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2017, Anhang für den Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017, Kapitalflussrechnung für den Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017 und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

G.V.L.E. GESELLSCHAFT ZUR VERBRIEFUNG VON LIEFERANSPRÜCHEN AUF EDELMETALLE MBH, FRANKFURT AM MAIN
ZWISCHENBILANZ ZUM 31. JULI 2017

	31.7.2017 EUR	31.7.2017 EUR
A K T I V A		
UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen Gesellschafter	380,00	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>24.730,00</u>	
		<u>25.110,00</u>
P A S S I V A		
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00
II. Jahresfehlbetrag		<u>-9.172,00</u>
		15.828,00
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen		6.902,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		<u>2.380,00</u>
		<u>25.110,00</u>

**G.V.L.E. GESELLSCHAFT ZUR VERBRIEFUNG VON LIEFERANSPRÜCHEN AUF
EDELMETALLE MBH, FRANKFURT AM MAIN**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM
VOM 10. JANUAR BIS ZUM 31. JULI 2017**

	10.01. - 31.07.2017
	<u>EUR</u>
1. Sonstige betriebliche Erträge	1.474,98
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-10.646,98</u>
3. Ergebnis nach Steuern	<u>-9.172,00</u>
4. Jahresfehlbetrag	<u>-9.172,00</u>

**G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH,
Frankfurt am Main**

(Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 107536)

Anhang für den Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017

Angaben zum Zwischenabschluss

I. Allgemein

Der Zwischenabschluss der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH, Frankfurt am Main, zum 31. Juli 2017 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt. Nach den Größenkriterien des § 267a Abs. 1 HGB ist sie eine Kleinstkapitalgesellschaft. Es wurde freiwillig ein Anhang nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 1 HGB aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften sind die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte in Anwendung der Vorschriften des § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

II. Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 288 HGB) und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten trägt im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung allen erkennbaren Risiken nach den Grundsätzen vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung Rechnung.

Die Forderungen gegen Gesellschafter sind zum Nennwert angesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag angesetzt und vollständig eingezahlt.

Der Ansatz der Rückstellungen erfolgte zu dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag. Er beinhaltet alle bekannten Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zu den Posten der Bilanz

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind innerhalb eines Jahres fällig.

IV. Angaben zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Erträge aus der Erstattung von Gründungskosten durch die Gesellschafterin (TEUR 1).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen die Gründungskosten sowie die Kosten zur Erstellung und Prüfung des Zwischenabschlusses (TEUR 11).

V. Sonstige Angaben

Geschäftsführer der Gesellschaft ist:

- Herr Christian Krumb, Darmstadt (seit 10.1.2017 bis 16.3.2017)
- Frau Angela Bartl, Frankfurt am Main (seit 16.3.2017 bis 6.7.2017)
- Frau Ursula Rutovitz, Frankfurt am Main (seit 6.7.2017)

Die Gesellschaft ist 100%-ige Tochtergesellschaft der Stichting G.V.L.E., Amsterdam, Niederlande.

Angaben gemäß § 42 Abs. 3 GmbHG:

Gegenüber der Gesellschafterin, der Stichting G.V.L.E., Amsterdam, Niederlande, bestehen zum Bilanzstichtag Forderungen in Höhe von insgesamt EUR 380,00.

Frankfurt am Main, den 8. August 2017

Ursula Rutovitz

**G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH,
Frankfurt am Main**

**Kapitalflussrechnung
für den Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017**

	31.07.2017 EUR
Periodenergebnis	-9.172,00
+ Zunahme der Rückstellungen	6.902,00
- Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-380,00
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.380,00
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-270,00
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0,00
+ Einzahlungen in das Eigenkapital	25.000,00
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	25.000,00
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	24.730,00
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,00
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	24.730,00
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode	
+ Zahlungsmittel	24.730,00
	24.730,00

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH, Frankfurt am Main:

Wir haben den Zwischenabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH, Frankfurt am Main, für den Zeitraum vom 10. Januar bis zum 31. Juli 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Zwischenabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Zwischenabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH, Frankfurt am Main.

Bonn, den 24. August 2017

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Dr. Prinz
Wirtschaftsprüferin

Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

15. Unterschriften

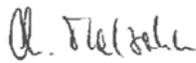
Frankfurt a.M. / München, den 18. Oktober 2017

G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH



(Ursula Rutovitz)

Bayerische Landesbank



(Dr. Christian Malzahn)



(Friedrich v. Katte)